ISSN 0042-384X N 20196 F

ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · APRIL 1983 · 31. JAHRGANG · PREIS 3,50 DM

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO

UNESCO · WHO · IBRD

IFC · IDA · IMF · ICAO

UPU · ITU · WMO

IMO · WIPO · IFAD

GATT · WTO

UNHCR · UNRWA · UNICEF

WFP · UNITAR · UNCTAD

UNDP · UNIDO · UNCDF

UNFPA · UNV · UNDRO

UNU · UNEP

IDB · ADB · AsDB

ECE · ESCAP

ECLA · ECA · ECWA

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG: MÖNCH-VERLAG · KOBLENZ · POSTFACH 1560

2
83

INHALTSVERZEICHNIS 2/83

Internationale Tage, Wochen, Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen

Abgenutztes Instrumentarium oder notwendiger Resonanzboden internationaler Politik? 37
von Hans d'Orville

Zwischen Eignung und Proporz

Die nationale Repräsentation im Sekretariat der Vereinten Nationen 47
von Dieter Göthel

Programmziele und finanzielle Leistungsfähigkeit im Widerstreit

Die Geschichte der Beitragsfestsetzung in den Vereinten Nationen . 51
von Wilfried Koschorreck

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1983 bis 1985 (Tabelle) 58

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:

Ein Jahr Pérez (8), Nachlese des Söldner-Überfalls auf die Seschellen (9), Weltraumfragen (10), Umstrittenes Satelliten-Fernsehen (11), Neugliederungsdiskussion stagniert (12), Liste der LLDCs verlängert (13), Initiative zur Abschaffung der Todesstrafe (14), Lage der Menschenrechte in El Salvador (15) 59
von Victor Beermann, Ingrid Jahn, Henning Melber, Martina Palm, Ingo von Ruckteschell, Ansgar Skriver und Rüdiger Wolfrum

Dokumente der Vereinten Nationen:

Internationale Jahre/Jahrestage, Friedensjahr, Fernsehsatelliten, Jugend, Nahost 64

Literaturhinweis 67
von Erich Schröder

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1983 (Tabelle) 68

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag GmbH, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag GmbH, Heilsbachstraße 26, 5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (02 28) 64 30 66-68.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 5 46-1.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,— DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:
Prälat Heinz-Georg Binder, Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Willy Brandt, MdB, MdEP, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.
Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
Dr. Klaus von Dohnanyi, Erster Bürgermeister, Hamburg
Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Iring Fetscher
Dr. Katharina Focke, MdEP, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG
Karl Günther von Hase
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Fraktion
Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am Internationalen Gerichtshof im Haag
Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler a. D.
Dr. Gerhard Schröder, Bundesminister a. D.
Dr. h. c. Alfred Toepfer
Heinz Oskar Vetter
Rüdiger Frhr. von Wechmar, Botschafter
Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion
Prof. Dr. C. F. Frhr. von Weizsäcker
Hans-Jürgen Wischnewski, MdB, Bundesminister a. D.

Ehrenvorsitzender:
Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen (Stellv. Vorsitzende)
Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Ingelheim (Stellv. Vorsitzender)
Dr. Wilhelm Bruns, Wachtberg-Niederbachem
Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues, MdB, Wallenhorst
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
Dr. Jens Naumann, Berlin
Prof. Dr.-Ing. Horst-Peter Oltmanns, Bonn
Prof. Dr. Peter J. Opitz, Wolfratshausen
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:
Dr. Jens Naumann
Vorsitzender Landesverband Berlin
Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1
Fernruf (02 28) 21 36 46

Internationale Tage, Wochen, Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen

Abgenutztes Instrumentarium oder notwendiger Resonanzboden internationaler Politik?

HANS D'ORVILLE

Internationale Jahre und Tage: sinnvolle Gelegenheiten, auf Probleme aufmerksam zu machen, für die einen — Anlaß zu mildem Spott für die anderen. Auf jeden Fall aber herrscht häufig Verwirrung: So bezeichnete die ansonsten gutunterrichtete ›Neue Zürcher Zeitung‹ 1982 als das ›Jahr der Senioren‹[1]. Und in dem Gremium, das die Zweite Weltkonferenz gegen Rassismus und Rassendiskriminierung vorbereiten soll, zog Ägypten seinen Vorschlag, einen ›Internationalen Tag der Solidarität mit den Völkern im Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung‹ zu proklamieren, nach Kenntnisnahme der Existenz eines derartigen Tages zurück[2]. Kein Wunder, daß sich noch nicht einmal der Informationsdienst der Vereinten Nationen in allen Fällen seiner Sache sicher ist[3]. — Gerade das ›Weltkommunikationsjahr‹ 1983 regt zu einer umfassenden Bestandsaufnahme an, dient doch die gemeinsame Begehung internationaler Gedenkanlässe zugleich der Kommunikation in der Völkergemeinschaft.

»Gedenktage sind die Zeit zur Bewertung vergangener Leistung,
zur Betrachtung gegenwärtiger Wirklichkeit
und zur Erneuerung von Überzeugung
und Entschlossenheit im Hinblick auf künftiges Verhalten.«
Hamilton S. Amerasinghe (Sri Lanka)[4]

I. Einleitung

Internationale Gedenkereignisse gehören seit Jahrzehnten zum festen Bestand weltweiter Beziehungen und Aktivitäten — sei es im politischen, im humanitären oder im wissenschaftlichen Bereich. Seit einiger Zeit läßt sich jedoch ein gewisses Gefühl der Müdigkeit angesichts der Vielzahl der zu begehenden Ereignisse verspüren, vor allem aber wegen der immer knapper werdenden Abstände zwischen den einzelnen Anlässen oder der Designierung eines bestimmten Zeitraums für mehrere Zwecke gleichzeitig. Die Vielfalt der allein im System der Vereinten Nationen regelmäßig begangenen, bereits geplanten oder vorgeschlagenen internationalen Tage, Wochen, Jahre und Dekaden, so wird befürchtet, reduziert die Effektivität der Einzelereignisse, da die Überfütterung der internationalen Szene mit solchen Gedenkveranstaltungen die Überschaubarkeit gefährdet und damit direkt zu einer Abnahme des öffentlichen Interesses und der allgemeinen Unterstützung für die jeweiligen Ziele führt (sowie außerdem die Aufbringung der für die Finanzierung solcher Ereignisse notwendigen Geldmittel erschwert).

Trotz solcher Vorbehalte beweisen aber einige bereits abgeschlossene internationale Jahre, wie sehr die Weltöffentlichkeit für bestimmte Belange mobilisiert werden kann und daß solche Jahre einen idealen Resonanzboden für weiterführende Aktivitäten und Maßnahmen auf nationaler wie internationaler Ebene darstellen können. In diesem Zusammenhang braucht nur an das Jahr der Frau 1975, an das Jahr des Kindes 1979 oder an das Jahr der Behinderten 1981 erinnert zu werden. Das für 1985 ausgerufene Jahr der Jugend zieht schon jetzt großes Interesse auf sich.

Diesen Spitzenreitern in der Skala des Bekanntheitsgrades stehen andere Gedenkereignisse gegenüber, die — aus welchen Gründen auch immer — de facto unter Ausschluß der breiten Öffentlichkeit stattfanden und nur einen kleinen Schicht, zumeist im Umfeld der Vereinten Nationen selbst, bekannt waren. Wer erinnert sich schon, daß 1979 von der Generalversammlung nicht nur zum Jahr des Kindes, sondern auch zum Jahr der Solidarität mit dem Volk Namibias und (bis zum 21.März 1979) zum Anti-Apartheid-Jahr bestimmt worden war? Oder: Wieviele Leser wissen, daß während der achtziger Jahre gleich acht internationale Dekaden auf Beschluß der Generalversammlung der Vereinten Nationen durchgeführt werden? Wir befinden uns nämlich momentan gleichzeitig in der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (bis Dezember 1983), der Frauendekade der Vereinten Nationen (bis 1985), der Zweiten Abrüstungsdekade, der Dritten Entwicklungsdekade, der Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene, der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika, der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas sowie (seit Jahresbeginn) der Behindertendekade der Vereinten Nationen.

Offenbar tut in dieser Situation ein Überblick not. Dieser Artikel stellt sich daher die Aufgabe, nach einem kurzen Rückblick auf vergangene Ereignisse in systematischer Form und umfassend alle regelmäßig im System der Vereinten Nationen begangenen Tage und Wochen sowie alle proklamierten Jahre und Dekaden zusammenzustellen. Für jeden Gedenkanlaß werden in der Regel auch kurz die Vorgeschichte sowie die mit ihm verbundenen Ziele erläutert.

Am Anfang soll jedoch über Maßnahmen berichtet werden, die vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) sowie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen getroffen wurden, um künftig die Proliferation internationaler Gedenkjahre etwas in Grenzen zu halten und die Wirksamkeit der Einzelereignisse zu verbessern. Obwohl davon nur ein Teil der hier beschriebenen Ereignisse erfaßt wird, können diese Maßnahmen doch als positiver Schritt angesehen werden.

II. Rationalisierungsbestrebungen

Bereits 1968 drückte der ECOSOC die Hoffnung aus[5], daß Vorschläge für internationale Jahre nur noch aus höchst bedeutsamem Anlaß unterbreitet werden sollten, da sonst der Wert solcher Jahre gemindert würde. In der Folge stellte der Verwaltungsausschuß für Koordinierung (ACC) jedoch bereits in seinem Jahresbericht 1970/71 fest, daß die Zahl internationaler Jahre und anderer Gedenkanlässe seit 1968 zu- und nicht abgenommen habe[6]. Der ACC betonte ferner, daß die Nützlichkeit der Einzelereignisse zunichte gemacht zu werden drohe, wenn sich die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nicht ernsthaft um Zurückhaltung auf diesem Gebiet bemühen würden. Ergänzend regte der ACC dann 1972/73 an, der ECOSOC solle Maßnahmen treffen, wonach internationale

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Hans d'Orville, geb. 1949, seit 1975 in der Hauptabteilung Konferenzdienste des UN-Sekretariats tätig, ist derzeit Stellvertretender Sekretär des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP).

Dieter Göthel, geb. 1939, ist Leiter des Personalgrundsatz- und -organisationsreferats der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) in Wien.

Wilfried Koschorreck, geb. 1935, Leiter des Referats für Internationale Finanzfragen im Bundesministerium der Finanzen, ist seit 1977 Mitglied des Beitragsausschusses der Vereinten Nationen.

Jahre nicht für relativ unbedeutende Ereignisse ausgerufen werden sollten, und daß die Designierung eines bestimmten Jahres für mehrere Zwecke gleichzeitig möglichst vermieden werden sollte. Darüber hinaus solle der ECOSOC auch prüfen, ob nicht bereits proklamierte Jahre in Gedenkereignisse von kürzerer Zeitdauer umgewidmet werden könnten[7].

Aufbauend auf diesen Vorschlägen, wiesen dann der ECOSOC[8] und die Generalversammlung[9] 1973 ihre Nebenorgane an, Vorschläge zur Bestimmung internationaler Jahre nur aus wichtigem Anlaß zu unterbreiten; soweit möglich, seien Ereignisse mit kürzerer Zeitdauer internationalen Jahren vorzuziehen. Zusätzlich bat der ECOSOC die UN-Sonderorganisationen, gleichermaßen Zurückhaltung zu üben und ihm Gelegenheit zu geben, vor der endgültigen Festlegung internationaler Jahre zu Zweck und zeitlicher Planung solcher Vorschläge Stellung zu nehmen.

1977 wurdem dem ECOSOC in kurzer Folge mehrere Vorschläge zur Bestimmung neuer internationaler Jahre unterbreitet. Als Orientierungshilfe für die weitere Beratung dieser Vorschläge ersuchte der Rat dann auf seiner Organisationstagung für 1978 den Generalsekretär, eine Übersicht über internationale Jahre und Jahrestage vorzulegen. Der Programm- und Koordinierungsausschuß schloß sich auf seiner 17.Tagung diesem Ersuchen an[10].

Auf seiner Sommertagung 1978 nahm der ECOSOC die einschlägige Mitteilung des Sekretariats[11] zur Kenntnis[12]. Darüberhinaus bat er den Generalsekretär, auf der Basis der Erfahrungen mit früheren internationalen Jahren »einheitliche Kriterien und Verfahren zur Verkündung, Organisierung und Auswertung« künftiger internationaler Jahre vorzuschlagen. In diesem Zusammenhang machte sich der Rat aber den Gedanken, ein Moratorium hinsichtlich weiterer internationaler Jahre zu verhängen, nicht zu eigen.

Der beim Generalsekretär angeforderte Bericht[13] ließ erkennen, daß viele Regierungen wie auch UN-Organisationen die Sorge teilten, daß die Proliferation internationaler Jahre das aus der Volkswirtschaftslehre bekannte Gesetz vom abnehmenden Ertragszuwachs wirksam werden läßt, wonach sich die Auswirkungen der internationalen Jahre auf die öffentliche Meinung in zunehmendem Maße abschwächen.

Andererseits bestand Einigkeit darüber, daß internationale Jahre wirksame Instrumente darstellen können, um weltweite Aktivitäten mit breiter Beteiligung für allgemein anerkannte und notwendige Anliegen der Menschheit anzuregen. Das Problem erschöpfe sich daher nicht in einem einfachen Pro oder Kontra, sondern erfordere eine Lösung der Frage, wie sich die Verkündung künftiger Jahre so in Grenzen halten lasse, daß Aussicht auf eine breite Beteiligung der Bevölkerung sowie auf nachhaltige Wirkung besteht. Die stellenweise generelle und unverbindliche Formulierung der vom Generalsekretär erarbeiteten Kriterien und Richtlinien mochten nicht alle kritischen Beobachter zufriedenstellen, doch sollte man nicht vergessen, daß diese Kriterien angesichts ihrer angestrebten Allgemeingültigkeit hinreichend flexibel gehalten sein müssen, um sie nicht später durch zu viele Ausnahmen völlig zu entwerten. Zusätzlich wies der Bericht auf die Möglichkeit hin, eine quantitative Obergrenze festzulegen: ein internationales Jahr solle nur für jedes zweite Kalenderjahr verkündet werden.

Der ECOSOC nahm nach eingehender Diskussion diesen Bericht auf seiner Sommertagung 1979 mit Dank zur Kenntnis[14] und bat den Generalsekretär, seinen Richtlinienentwurf den Regierungen zur Stellungnahme zuzuleiten. 1980 sollten dann die Beratungen über diesen Themenkomplex wieder aufgenommen werden. Obwohl dadurch eine endgültige Entscheidung weiter aufgeschoben wurde, zeichnete sich bereits bei der Generalversammlung 1979 ab, daß wesentliche Elemente des Richtlinienentwurfs bereits bei der Festlegung von Einzelheiten für weitere internationale Jahre Verwendung fanden.

Am 25.Juli 1980 nahm der ECOSOC dann die vom Generalsekretär in revidierter Fassung unterbreiteten Richtlinien »als seine Kriterien und Verfahren hinsichtlich künftiger Vorschläge für internationale Jahre« an[15]; sie sind auf S. 64 f. dieser Ausgabe wiedergegeben.

Der ECOSOC überwies diese Richtlinien der 35.Generalversammlung zur Erörterung und forderte die beschlußfassenden Organe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, »diese Kriterien und Verfahren« zu übernehmen. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, die Richtlinien »bei der Erörterung von Vorschlägen für internationale Jahre« zu berücksichtigen. Am 5.Dezember 1980 pflichtete die Generalversammlung schließlich den bereits vom ECOSOC gebilligten Richtlinien bei und empfahl ihrerseits allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihre Anwendung[16].

III. Frühere internationale Jahre und Dekaden

Die folgende Übersicht erfaßt alle abgelaufenen internationalen Jahre und Dekaden, die aus dem System der Vereinten Nationen heraus verkündet wurden. Angegeben ist auch, durch welche Organisation bzw. durch welche Resolution der Generalversammlung ein Ereignis initiiert wurde.

Bezeichnung	Jahr/ Zeitraum	verkündet durch
Internationale Jahre		
Internationales Geophysikalisches Jahr	1957	UNESCO
Weltflüchtlingsjahr	Juni 1959 — Mai 1960	A/Res/1285(XIII)
Weltsaatgutjahr	1961	FAO
Internationales Denkmalschutzjahr	1964	UNESCO
Internationales Jahr der ruhigen Sonne	1964/1965	UNESCO
Jahr der Internationalen Zusammenarbeit[17]	1965	A/Res/1907(XVIII)
Internationales Reisjahr	1966	FAO
Internationales Touristenjahr	1967	A/Res/2148(XXI)
Internationales Jahr der Menschenrechte[18]	1968	A/Res/1961(XVIII)
Internationales Erziehungsjahr[19]	1970	UNESCO; A/Res/2306(XXII) und A/Res/2412(XXIII)
Internationales Jahr zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung[20]	1971	A/Res/2544(XXIV)
Internationales Buchjahr	1972	UNESCO
Weltbevölkerungsjahr[21]	1974	A/Res/2683(XXV)
Internationales Jahr der Frau[22]	1975	A/Res/3010(XXVII)
Internationales Anti-Apartheid-Jahr[23]	21. 3. 1978 — 21. 3. 1979	A/Res/32/105B
Internationales Jahr des Kindes[24]	1979	A/Res/31/169
Internationales Jahr der Solidarität mit dem Volk Namibias[25]	4.5.1979 — 3.5.1980	A/Res/33/182C
Internationales Jahr der Behinderten[26]	1981	A/Res/31/123
Internationales Jahr zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika[27]	1982	A/Res/36/172B
Internationale Dekaden		
Erste Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[28]	1961—1970	A/Res/1710(XVI)
Internationale Dekade der Ozeanforschung	1970—1979	UNESCO; A/Res/2467D(XXIII)
Erste Abrüstungsdekade	1970—1979	A/Res/2602E(XXIV)
Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[29]	1971—1980	A/Res/2626(XXV)

Zu erwähnen ist noch ein 1958 mit Resolution 1283(XIII) seitens der Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenes *Internationales Jahr der Gesundheit und Medizinforschung*, das »vorzugsweise 1961« begangen werden sollte, dann aber auf unbestimmte Zeit verschoben wurde.

Es fällt auf, daß im ersten Jahrzehnt des Bestehens der Weltorganisation weder von der Generalversammlung noch von einer der Sonderorganisationen ein internationales Jahr verkündet wurde. Ein erheblicher Teil der Themen, denen die Jahre und Dekaden seit 1957 gewidmet sind, entstammt dem Wirtschafts-, Sozial- und Menschenrechtsbereich; Akzentsetzungen in der Tätigkeit der Vereinten Nationen — und ihr Wandel — spiegeln sich also auch hier wider. Dies wird auch deutlich in der Beachtung, die (nach dem Abschluß der eigentlichen Entkolonisierungsphase) seitens der Staatenmehrheit den verbliebenen Fällen rassistischer Herrschaft geschenkt wird.

IV. Internationale Tage

Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Frauentag): 8. März

Am 16. Dezember 1977 bat die Generalversammlung in ihrer mit 71 gegen 19 (meist westliche) Stimmen bei 46 Enthaltungen angenommenen Resolution 32/142

»alle Staaten, unter Berücksichtigung ihrer historischen und nationalen Traditionen und Gebräuche einen Tag des Jahres zum Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden zu erklären und den Generalsekretär darüber zu informieren«.

Diese Resolution geht auf einen Vorschlag zurück, der in Ziffer 53 des 1975 auf der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau in Mexiko verabschiedeten und im selben Jahr von der Generalversammlung gebilligten ›Weltaktionsplans‹ gemacht wurde. Seither wird der Tag im Sekretariat der Vereinten Nationen am 8. März begangen, während viele Länder zum Teil andere Daten gewählt haben.

1907 wurde auf der ersten Frauenkonferenz der Sozialistischen Internationale in Stuttgart der Vorschlag gemacht, einen Tag als Tag des Kampfes für die Gleichberechtigung der Frau zu begehen. Die sozialdemokratische Politikerin Clara Zetkin führte diese Initiative dann weiter, als sie 1910 auf der nächsten Frauenkonferenz in Kopenhagen alle Frauen aufforderte, ihren Kampf um Gleichberechtigung mit dem Kampf zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens zu verbinden. Bei der ersten öffentlichen Begehung des Tages am 19. März 1911 nahmen dann weltweit mehr als eine Million Frauen an den Veranstaltungen teil, womit an die bürgerliche Revolution des Jahres 1848 erinnert werden sollte, bei der die Forderung nach politischer Gleichberechtigung der Frauen bereits vorgebracht worden war. Parallel dazu entwickelte sich eine Frauenbewegung in Amerika, die den 20. Februar 1909 als ersten nationalen Frauentag beging, um damit ihren Wahlrechtsforderungen Ausdruck zu verleihen. Die genaue kalendermäßige Fixierung des Internationalen Frauentages ist erst später erfolgt[30].

Der Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden zielt letztlich darauf ab, zur

»Schaffung günstiger Bedingungen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und für ihre volle und gleichberechtigte Mitwirkung am gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß beizutragen und die breite Mitwirkung der Frau an den Bemühungen um die Festigung des Friedens, die Ausweitung des internationalen Entspannungsprozesses, die Einschränkung des Wettrüstens und die Einleitung von Abrüstungsmaßnahmen zu fördern«.

Internationaler Tag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung: 21. März

1966 verkündete die Generalversammlung die Resolution 2142(XXI) den 21. März als Internationalen Tag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung.

Begangen seit 1967, soll dieser Tag an das Massaker von Sharpeville erinnern. Am 21. März 1960 eröffnete die südafrikanische Polizei das Feuer auf schwarze Demonstranten, die im Rahmen einer landesweiten Kampagne friedlich gegen die tyrannischen Paßgesetze des Apartheidsystems protestierten. 69 Personen wurden an diesem Tag in Sharpeville getötet und 180 verletzt. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verurteilte dieses Blutbad in seiner Resolution 134(1960).

Am 21. März sollen nach dem Willen der Generalversammlung Regierungen und Nichtregierungsorganisationen ihre Solidarität mit den Opfern von Apartheid und Rassismus zum Ausdruck bringen und diese Opfer in ihrem gerechten Kampf politisch und materiell unterstützen. Generell soll dieser Tag dazu dienen, die internationale Gemeinschaft zu mobilisieren, um jegliche rassische Diskriminierung zu beseitigen, und die Entschlossenheit der Vereinten Nationen zum Ausdruck bringen, allen Bürgern Südafrikas zu ihrem Recht zu verhelfen, ein Leben in Gleichheit und Würde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta zu führen.

Welttag der Meteorologie: 23. März

Dieser Gedenktag erinnert an den 23. März 1950, an dem das Übereinkommen über die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) in Kraft trat. Der Tag wird seitens der WMO, die eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist, jährlich einem aktuellen Thema gewidmet.

Weltgesundheitstag: 7. April

Der Weltgesundheitstag erinnert an das Inkrafttreten der Satzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Jahre 1948. Die Errichtung dieser Sonderorganisation war bereits 1945 in San Franzisko beschlossen worden.

Der 7. April steht jährlich unter einem anderen aktuellen Motto, das den Bewußtseins- und Wissensstand der Öffentlichkeit hinsichtlich bestimmter Gesundheitsprobleme verbessern und gleichzeitig auf die Aktivitäten der WHO hinweisen soll. Beispielsweise lautet das Motto 1983 in der Bundesrepublik Deutschland: »Gesundheit für alle — Aufgabe für jeden«.

Weltfernmeldetag: 17. Mai

Erstmals 1968 begangen, soll dieser Tag an den 17. Mai 1865 erinnern, als 20 europäische Länder in Paris den ›Welt-Telegraphenvertrag‹ unterzeichneten, mit dem die ›Internationale Telegraphen-Union‹ ins Leben gerufen wurde. Aufgrund eines Abkommens mit den Vereinten Nationen von 1947 erhielt die Internationale Fernmeldeunion (ITU) mit Wirkung vom 1. Januar 1949 den Status einer Sonderorganisation. Auch dieser Tag wird unter einem jährlich wechselnden Motto begangen.

Internationaler Tag der Kinder, die unschuldig zu Aggressionsopfern geworden sind: 4. Juni

Dieser Tag wurde am 19. August 1982 mit 102 Stimmen gegen die Stimmen Israels und der Vereinigten Staaten bei 34 Enthaltungen von der wiederaufgenommenen Siebenten Notstandssondertagung der Generalversammlung in Resolution ES-7/8[31] beschlossen.

Der 4. Juni ist der Tag, an dem Israel 1982 in den Libanon einfiel. Im Verlauf der Kampfhandlungen kamen eine »große Anzahl unschuldiger palästinensischer und libanesischer Kinder« um.

Tag der Umwelt: 5. Juni

Auf Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die vom 5. bis zum 16. Juni 1972 in Stockholm stattfand, beschloß die Generalversammlung am 15. Dezember 1972 in ihrer Resolution 2994(XXVII), den Jahrestag der Eröffnung der Konferenz fortan als Welt-Umwelttag (oder Tag der Umwelt) zu begehen.

An diesem Tag sollen weltweit Aktivitäten unternommen werden, die das Umweltbewußtsein vertiefen und die auf der Stockholmer Konferenz zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit

zum Schutz der Umwelt, zu ihrer Bewahrung für künftige Generationen und zu ihrer Verbesserung weiter bekräftigen[32]. Zu diesem Zweck wählt das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) jährlich ein Leitmotiv, an dem sich alle Aktivitäten ausrichten sollen.

Internationaler Tag der Solidarität mit dem kämpfenden Volk Südafrikas: 16. Juni

Am 6. November 1976 erklärte die Generalversammlung in ihrer mit 108 gegen 11 Stimmen bei 22 Enthaltungen angenommenen Resolution 31/6 I den 16. Juni zum Internationalen Tag der Solidarität mit dem kämpfenden Volk Südafrikas, kurz auch Soweto-Tag genannt.
Am 16. Juni 1976 hatte die südafrikanische Polizei das Feuer auf friedliche und unbewaffnete afrikanische Schüler eröffnet, die in der ghettoartigen, von Schwarzen bewohnten Johannesburger Vorstadt Soweto (›Southwestern Township‹) gegen die Diskriminierung im Erziehungswesen und die Einführung von Unterricht in Afrikaans, der Sprache der Unterdrücker, demonstrierten. Viele Tote und Hunderte von Verletzten waren das Resultat dieser brutalen Maßnahme.
Ähnlich wie am 21. März eines jeden Jahres soll am 16. Juni zum Ausdruck gebracht werden, daß Apartheid und Rassendiskriminierung beseitigt werden müssen und daß das südafrikanische Volk in seinem Kampf um eine nichtrassistische Gesellschaftsform unterstützt werden sollte.

Internationaler Tag der Solidarität mit dem Kampf der Frauen in Südafrika und Namibia: 9. August

Am 17. Dezember 1981 bat die Generalversammlung in ihrer mit 145 Ja bei 2 Enthaltungen (Großbritannien, Vereinigte Staaten) angenommenen Resolution 36/172 K alle Regierungen und Organisationen, jährlich den 9. August als Internationalen Tag der Solidarität mit dem Kampf der Frauen in Südafrika und Namibia zu begehen.
An diesem Datum jährt sich der Tag, an dem 1956 vor dem Sitz der südafrikanischen Regierung in Pretoria 20 000 südafrikanische Frauen gegen die Ausweitung der erniedrigenden Paßgesetze auf afrikanische Frauen protestierten.

Namibia-Tag: 26. August

In ihren mit großer Mehrheit gebilligten Resolutionen 3111(XXVIII) sowie 3295(XXIX) bekräftigte die Generalversammlung 1973 und 1974 den Beschluß des Namibia-Rates der Vereinten Nationen vom August 1973, den 26. August fortan jährlich als Namibia-Tag zu begehen.
Der Tag soll an den August 1966 erinnern, als das Volk Namibias unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) den bewaffneten Widerstand gegen Südafrikas fortdauernde illegale Besetzung des Territoriums aufnahm; die besondere Verantwortung der Vereinten Nationen für das Gebiet soll unterstrichen und die Weltöffentlichkeit zur Unterstützung der Unabhängigkeitsforderung aktiviert werden.

Weltbildungstag: 8. September

1966 proklamierte die 14. Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) den 8. September als Internationalen Tag der Alphabetisierung — im deutschen Sprachgebrauch unpräzise als Weltbildungstag bezeichnet — in Erinnerung an den 8. September 1965, an dem in Teheran der Erste Weltkongreß der Erziehungsminister über die Beseitigung des Analphabetentums eröffnet worden war.
Begangen seit 1967, dient der Tag dem Ziel, jährlich eine realistische Bestandsaufnahme vorzunehmen, erreichte Fortschritte zu überprüfen und weitere praktische Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums einzuleiten. Die Bedeutung dieses Tages wird unterstrichen durch die Tatsache, daß heute mehr als ein Drittel der Weltbevölkerung als Analphabeten gelten. Am Weltbildungstag vergibt die UNESCO sogenannte Alphabetisierungspreise an besonders erfolgreiche Alphabetisierungsprojekte[33].

Internationaler Friedenstag: dritter Dienstag im September

Mit dem alljährlichen Eröffnungstag der ordentlichen Tagung der Generalversammlung — den Regel 1 ihrer Geschäftsordnung auf den dritten Dienstag im September festlegt — fällt der am 30. November 1981 in Resolution 36/67[34] proklamierte Internationale Friedenstag zusammen. Er soll dazu dienen,
»sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker als auch im Verhältnis zwischen ihnen die Ideale des Friedens lebendig zu halten und zu festigen«.
Die Verkündung des Tages geht auf eine Initiative Costa Ricas zurück, die auf die Proklamation eines Friedensjahres, eines Friedensmonats und eines Friedenstages abzielte. Ein Jahr nach Einrichtung des Friedenstages wurde auch das Friedensjahr (dazu weiter unten) verkündet.

Fast 150 Kriege (unter Einschluß von Aufstandsbewegungen) haben von 1945 bis Mitte 1982 stattgefunden, wie der ungarische Friedensforscher István Kende berechnet hat. Mit nur wenigen Ausnahmen wurden sie in der Dritten Welt geführt. Darunter waren antikoloniale Erhebungen, Befreiungskriege gegen Diktaturen vom Schlage Pol Pots, Idi Amins oder Anastasio Somózas, aber auch Kriege um die regionale Hegemonie.

Nichts darüber ausgesagt wird in Resolution 36/67, inwieweit der durch sie verkündete Internationale Friedenstag den ein Dutzend Jahre zuvor geschaffenen, kalendermäßig jedoch nicht fixierten *Tag des Friedens* überlagert oder ersetzt. Am 5. Dezember 1969 hatte die Generalversammlung in ihrer mit 92 Stimmen bei 7 Enthaltungen verabschiedeten Resolution 2526 (XXIV) die Mitgliedstaaten eingeladen, jährlich einen Friedenstag zu bestimmen, an dem die Auswirkungen, die Abrüstungsmaßnahmen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung haben können, eingehend erörtert werden sollen. Die Empfehlung ist im Zusammenhang mit der ein Jahr später verabschiedeten Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu sehen, in der dann explizit ein direkter Zusammenhang zwischen einer Verringerung der Militärhaushalte und dem für Entwicklungshilfe verfügbaren Mittelvolumen hergestellt wurde.

Weltschiffahrtstag: ein Tag in der letzten Septemberwoche

Der Weltschiffahrtstag wurde erstmals am 17. März 1978 aus Anlaß des zwanzigjährigen Bestehens der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation (IMCO) in London begangen. Die IMCO-Versammlung hatte 1977 beschlossen, den ersten Weltschiffahrtstag allen Seefahrern der Welt zu widmen. Seither steht der Tag jährlich unter einem anderen Motto, das die beiden Hauptziele der Organisation widerspiegelt: sichere Schiffahrt und saubere Ozeane.
Auf Anregung der Niederlande beschloß die IMCO-Versammlung im November 1979, den Weltschiffahrtstag vom 17. März auf die letzte Woche im September zu verlegen. Die Niederlande hatten diese Verschiebung mit der Begründung beantragt, daß oftmals das schlechte Märzwetter eine angemessene Durchführung des Tages in vielen Ländern verhindere. Seit dem 22. Mai 1982 heißt diese Sonderorganisation der Vereinten Nationen Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO).

Weltkindertag: erster Montag im Oktober

Am 14. Dezember 1954 beschloß die Generalversammlung in ihrer Resolution 836(IX) die Proklamierung des Weltkindertages, um weltweite Brüderlichkeit und Verständnis unter den Kindern zu fördern. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) wurde gebeten, die Durchführung dieses Tages zu unterstützen.
Die Idee eines weltweiten Kindertages wurde 1952 erstmals von der ›International Union for Child Welfare‹, einer Nichtregierungsorganisation mit beratendem Status beim UN-Kinderhilfswerk, vorgebracht. Unter der Schirmherrschaft der Union wurde dieser Kindertag zum ersten Mal im Oktober 1953 begangen; insgesamt 40 Länder beteiligten sich daran.
Seit 1956 wird der Tag — von mittlerweile mehr als 130 Ländern — durchgeführt, doch variieren die jeweiligen Daten erheblich. Beispielsweise wird der Tag in der Bundesrepublik Deutschland jedes Jahr am 20. September begangen, während die Deutsche Demokratische Republik den ›Internationalen Kindertag‹ am 1. Juni feiert.
Der Tag steht jährlich unter dem Generalthema ›Universalität der Kinder‹, das durch bestimmte Unterthemen dann noch präzisiert wird.

Tag des Weltpostvereins: 9. Oktober

Dieser Gedenktag erinnert an die Gründung des Weltpostvereins (UPU), der später eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen wurde, im Jahre 1874.

Tag der Solidarität mit den südafrikanischen politischen Gefangenen: 11. Oktober

Am 9. November 1976 beschloß die Generalversammlung in ihrer ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 31/6C, den 11. Oktober fortan als Tag der Solidarität mit den südafrikanischen politischen Gefangenen zu begehen, nachdem der Sonderausschuß gegen Apartheid bereits 1973 einen entsprechenden Beschluß gefaßt hatte.
An diesem Tag jährt sich die Annahme der Resolution 1881(XVIII) der Generalversammlung aus dem Jahr 1963, in der die südafrikanische Regierung wegen ihrer Unterdrükkung der Gegner der Apartheid-Politik verurteilt sowie die bedingungslose Freilassung aller südafrikanischen politischen Gefangenen und all der Personen gefordert wurde, die wegen ihrer Opposition zur Apartheid-Politik interniert oder anderen Beschränkungen unterworfen sind. Der aktuelle Anlaß für diese nur gegen die Stimme Südafrikas angenommene Resolution war das sogenannte Rivonia-Verfahren, in dem unter anderem Nelson Mandela, Führer des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika (ANC), Walter Sisulu und Govan Mbeki angeklagt waren. Mandela verbüßt seit 1964 als Folge dieses Verfahrens eine lebenslange Strafe auf der berüchtigten Gefangeneninsel Robben Island.

Welternährungstag: 16. Oktober

Die 20. Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) beschloß am 28. November 1979 einstimmig, den 16. Oktober zum Welternährungstag zu erklären.
Die UN-Generalversammlung begrüßte am 5. Dezember 1980 in ihrer Resolution 35/70 die für 1981 geplante erstmalige Begehung des Tages. Durch die Wahl des 16. Oktober soll an den Gründungstag der FAO im Jahre 1945 erinnert werden. An diesem Tag soll das Problembewußtsein hinsichtlich des Welthungers geschärft und die internationale Solidarität im Kampf gegen Hunger, Unterernährung und Armut bekräftigt werden. In diesem Zusammenhang soll auch die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Bereich der Landwirtschaft, Forsten, Fischerei und ländlichen Entwicklung gefördert werden. Schließlich soll an diesem Tag eine breitere Beteiligung der ländlichen Bevölkerung an den für ihre Entwicklung relevanten Entscheidungsprozessen gefordert werden.

Tag der Vereinten Nationen: 24. Oktober

Der 24. Oktober ist der Jahrestag des Inkrafttretens der Charta der Vereinten Nationen im Jahre 1945. In ihrer Resolution 168(II) vom 31. Oktober 1947 beschloß die Generalversammlung, daß alle Regierungen und Völker diesen Tag dazu benutzen sollten, ihr Vertrauen in die Ziele und Grundsätze der Charta zu bekräftigen. Am 6. Dezember 1971 beschloß die Generalversammlung in Resolution 2782(XXVI) weiterhin, daß der 24. Oktober ein internationaler Feiertag sein und von allen Mitgliedstaaten gebührend begangen werden solle.
Der Tag der Vereinten Nationen fällt zusammen mit dem Welttag der Information über Entwicklungsfragen und dem Beginn der jährlichen Abrüstungswoche. Die Symbolkraft des 24. Oktober wird also gleich mehrfach genutzt.

Welttag der Information über Entwicklungsfragen: 24. Oktober

Der 24. Oktober soll zugleich an den Tag erinnern, an dem 1970 die Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Am 19. Dezember 1972 bestimmte die Generalversammlung diesen Tag durch Resolution 3038(XXVII) zum Welttag der Information über Entwicklungsfragen, an dem die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Entwicklungsprobleme gelenkt und die Notwendigkeit unterstrichen werden soll, zu deren Lösung die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren.

Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk: 29. November

Am 2. Dezember 1977 beschloß die Generalversammlung in ihrer mit 95 Ja gegen 20 Nein bei 26 Enthaltungen angenommenen Resolution 32/40B, von 1978 an den 29. November jeden Jahres der Solidarität mit dem palästinensischen Volk zu widmen.

Die Durchführung des Tages soll von der Sondereinheit — seit 1982 Abteilung — des UN-Sekretariats für palästinensische Rechte in Abstimmung mit dem 1975 eingesetzten Ausschuß für die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes vorbereitet werden.
Am 29.November jährt sich die Annahme von Resolution 181(II) durch die Generalversammlung im Jahre 1947, in der die Errichtung von zwei Staaten in Palästina, einem jüdischen und einem arabischen, sowie ein internationales Regime für Jerusalem vorgesehen war (sogenannte Teilungsresolution). Die Gründung des Staates Israel folgte dann im Mai 1948, während die anderen Teile der Resolution unerfüllt blieben.

Tag der Menschenrechte: 10.Dezember

Am 4.Dezember 1950 ersuchte die Generalversammlung mit ihrer Resolution 423(V) alle Staaten und internationalen Organisationen, den Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (die von der Generalversammlung am 10.Dezember 1948 in Paris verkündet worden war) künftig als Tag der Menschenrechte zu begehen.
Dieser Tag findet besonderes Interesse auch bei den Nichtregierungsorganisationen; als Beispiel sei nur die Begehung durch Amnesty International oder die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen genannt.

Jahrestag der UNICEF-Gründung: 11.Dezember

Jährlich wird am 11.Dezember der Jahrestag des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen begangen, das 1946 durch Resolution 57(I) der Generalversammlung eingerichtet wurde.

*

Neben diesen Tagen, deren Datum kalendermäßig in der einen oder anderen Form festgelegt ist, sollen die folgenden Tage begangen werden, für die die Terminwahl aber in das Ermessen der einzelnen Staaten gestellt ist:

Tag der Behinderten

Im Aktionsplan für das Internationale Jahr der Behinderten, den der Beratende Ausschuß für das Jahr ausgearbeitet hatte, wurde auch angeregt, auf nationaler Ebene einen Tag der Behinderten zu proklamieren. Durch Resolution 34/154 vom 17.Dezember 1979 verabschiedete die Generalversammlung den Aktionsplan einschließlich der Empfehlung für den nationalen Tag. In Resolution 37/53 vom 3.Dezember 1982 »ermutigte« sie die Regierungen ausdrücklich, derartige nationale Tage zu proklamieren. Es ist mithin Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten, diese Empfehlung in die Praxis umzusetzen.

Tag der älteren Menschen

In Resolution 37/51 vom 3.Dezember 1982 billigte die Generalversammlung den Wiener Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns. In diesem Plan werden unter der Ziffer 100 alle Regierungen gebeten, »in ihren Ländern gemäß Resolution 36/20 der Generalversammlung vom 9.November 1981 gegebenenfalls einen Tag zum ›Tag der älteren Menschen‹ zu erklären«. Mehrere Staaten haben den Generalsekretär informiert, daß sie seit Jahren einen derartigen Tag begehen, die Bundesrepublik Deutschland seit 1969.

*

Neben diesen Gedenktagen wird jährlich am 20. oder 21.März der *Tag der Erde* informell begangen. An diesem Tag soll die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Notwendigkeit gelenkt werden, Umweltproblemen zu begegnen und die natürlichen Ressourcen und die Gesundheit zu schützen. Der Tag, der mit dem Frühlingsanfang — der freilich kein universelles Datum ist — zusammenfällt, wurde erstmals 1970 von der Stadt San Franzisko und dortigen Umweltschutzgruppen begangen. Die Vereinten Nationen nahmen zum ersten Mal an der Begehung teil, als 1971 der damalige Generalsekretär U Thant die Friedensglocke am Sitz der Weltorganisation läutete. Seither wird dort diese Zeremonie von Kindern bei einer von der UNESCO und der ›Earth Society Foundation‹ organisierten Veranstaltung wiederholt. Jedes Jahr ist der Tag einem anderen Thema gewidmet.

V. Internationale Wochen

Woche der Solidarität mit den Völkern Namibias und aller anderen Kolonialgebiete sowie denen in Südafrika, die für Freiheit, Unabhängigkeit und Menschenrechte kämpfen: Beginn am 25.Mai

Auf Empfehlung der afrikanischen Staatengruppe appellierte die Generalversammlung mit 91 Ja gegen 2 Nein (Portugal, Südafrika) bei 30 Enthaltungen am 2.November 1972 an alle Regierungen und Völker der Welt, die ›Woche der Solidarität mit den Kolonialvölkern des Südlichen Afrika, Guinea-Bissaus und Kap Verdes, die für Freiheit, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung kämpfen‹, zu begehen. Dabei nahm sie auch mit Befriedigung von den Fortschritten Kenntnis, die von den nationalen Befreiungsbewegungen in Richtung auf nationale Unabhängigkeit und Freiheit erzielt wurden (Resolution 2911(XXVII)). Dem Entkolonisierungsfortschritt entsprach später der Wegfall des Bezugs auf Guinea-Bissau und Kap Verde; der jetzige Name wurde mit Beschluß 37/421 der Generalversammlung am 23. November 1982 gebilligt.
Der Beginn der Woche fällt zusammen mit dem Jahrestag der Gründung der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) im Jahre 1963, der auch *Afrika-Befreiungstag* genannt wird.

Abrüstungswoche: Beginn am 24.Oktober

Am 30.Juni 1978 erklärte die Generalversammlung im Schlußdokument ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung (Resolution S-10/2[35]), die »Woche, die am 24.Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnt, zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung«. Die darauffolgende ordentliche Tagung der Generalversammlung bekräftigte diese Entscheidung (Resolution 33/71D vom 14.Dezember 1978[36]) und ersuchte den Generalsekretär um die Ausarbeitung eines Musterprogramms, das Staaten bei der Durchführung dieser Woche Anhaltspunkte und Anregungen geben kann. Der entsprechende Bericht des Generalsekretärs[37] wurde im folgenden Jahr von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/83 I mit Befriedigung zur Kenntnis genommen; »alle Staaten, die dies wünschen,« wurden gebeten, bei der Durchführung geeigneter Maßnahmen aus Anlaß der Woche die vom Generalsekretär ausgearbeiteten Elemente des Musterprogramms zu berücksichtigen.

Woche der Solidarität mit dem Volk Namibias und seiner Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO): Beginn am 27.Oktober

In der mit 123 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommenen Resolution 31/150 vom 20.Dezember 1976 (›Verbreitung von Informationen über Namibia‹) beschloß die Generalversammlung die Verkündung dieser Woche. Damit folgte sie einem Vorschlag des damaligen senegalesischen Präsidenten Léopold Sédar Senghor, den er bei der Eröffnung einer internationalen Konferenz über Namibia und die Menschenrechte im Januar 1976 in Dakar gemacht hatte.
Der 27.Oktober soll an den Tag des Jahres 1966 erinnern, an dem die Generalversammlung Südafrika das Mandat über Namibia entzog und die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für das Territorium bis zur Erreichung der Unabhängigkeit auf sich nahmen. Die Weltorganisation übernahm damit die historische Verpflichtung, die Interessen des namibischen Volkes zu schützen, die Ausübung seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung sicherzustellen und die notwendige Bedingungen für die Nationwerdung in Frieden und Freiheit zu schaffen.

VI. Internationale Jahre

Weltkommunikationsjahr: 1983

In ihrer Proklamation der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (siehe unten) schlug die Generalversammlung 1977 vor, die Abhaltung eines Weltkommunikationsjahres im Rahmen dieser Dekade in Erwägung zu ziehen. Sie ersuchte den Generalsekretär, angesichts der Bedeutung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens für andere Weltregionen in Absprache mit der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und anderen interessierten Sonderorganisationen dem ECOSOC ein detailliertes Maßnahmen- und Aktionsprogramm vorzulegen.
Der ECOSOC empfahl schließlich in seiner Resolution 1980/69 das Jahr 1983 als geeignet, unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Finanzmittel durch freiwillige Beiträge verfügbar gemacht werden könnten. In Resolution 1981/60 erneuerte er seine Empfehlung, 1983 als Weltkommunikationsjahr zu proklamieren, unter der Maßgabe, alle vorläufigen Arrangements zur Finanzierung der Aktivitäten des Jahres über freiwillige Beiträge endgültig zum Abschluß zu bringen. Erst nach Prüfung der Mitteilung des ITU-Generalsekretärs »bezüglich der Aufbringung von Mitteln aus freiwilligen Quellen« schritt die Generalversammlung zur Tat und erklärte am 19.November 1981

»in der Überzeugung, daß das Weltkommunikationsjahr allen Ländern die Gelegenheit zu einer eingehenden Untersuchung und Analyse ihrer Politik zur Entwicklung des Nachrichtenwesens bieten und eine schnellere Entwicklung der Infrastruktur des Nachrichtenwesens fördern wird,«

in ihrer Resolution 36/40[38] das Jahr 1983 zum internationalen Jahr unter der Bezeichnung *Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen.* Zur federführenden Organisation wurde die ITU bestimmt, was bereits zu öffentlicher Kritik an einer Einengung des Kommunikationsbegriffs dieses internationalen Jahres auf technische und kommerzielle Aspekte geführt hat.

Internationales Jahr der Jugend: 1985

Die Generalversammlung beschloß mit Resolution 32/134 vom 16.Dezember 1977, die Idee, ein internationales Jahr der Jugend zu verkünden, gebührend zu behandeln und ersuchte den Generalsekretär, einen Bericht über die Ansichten der Mitgliedstaaten dazu vorzulegen. Am 3.November 1978 beschloß dann die Generalversammlung in Resolution 33/7[39], ein derartiges internationales Jahr zu proklamieren. Der günstigste Zeitpunkt und die Details der Durchführung sollten aber noch festgelegt werden.
Diese Festlegung erfolgte durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 34/151 vom 17.Dezember 1979. In Anbetracht der Tatsache, daß sich in jenem Jahr die Verabschiedung der ›Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend‹ (Resolution 2037(XX)) zum zwanzigsten Male und die Schaffung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) zum fünfzehnten Mal jähren, wurde 1985 zum *Internationalen Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden* bestimmt.
Das Jugendjahr soll nach dem Willen der Generalversammlung Gelegenheit dazu bieten, die Lage, Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend zu verdeutlichen, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der Auseinandersetzung mit Jugendfragen zu intensivieren, gemeinsame Aktionsprogramme im Dienste der Jugend durchzuführen und junge Leute an der Untersuchung und Lösung grundlegender internationaler, regionaler und nationaler Probleme zu beteiligen. Ein solches Jahr soll auch

»einen nützlichen Beitrag zur Mobilisierung lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Bemühungen um die bestmöglichen Erziehungs-, Berufs- und Lebensbedingungen für junge Menschen, zur Gewährleistung der aktiven Mitarbeit dieser Jugendlichen an der Gesamtentwicklung der Gesellschaft und zur Anregung neuer nationaler und lokaler Politiken und Programme gemäß den Erfahrungen, Verhältnissen und Prioritäten der einzelnen Länder leisten«.

Das Jahr soll schließlich zur Bekräftigung der Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung beitragen.
Die Vereinten Nationen selbst sollten — wie es in Resolution 35/126 vom 11.Dezember 1980 heißt — »der Rolle der Jugend in der Welt von heute und ihren Forderungen für die Welt von morgen mehr Aufmerksamkeit schenken«. In diesem Zusammenhang soll der Generalsekretär für die Durchführung einer breitgestreuten Öffentlichkeitsarbeit zur Propagierung der Jugendarbeit des Systems der Vereinten Nationen und für größere Verbreitung von Informationen über Jugendfragen sorgen.
Die Generalversammlung appellierte auch an alle Staaten, Organisationen und die Öffentlichkeit, »großzügige freiwillige Beiträge zu leisten«, um die regulären Haushaltsmittel zur Dekkung der Kosten dieses Jahres aufzustocken.

Internationales Friedensjahr: 1986

1981 trug der Ständige Vertreter Costa Ricas den Vereinten Nationen eine Initiative mit dem Ziel der Verkündung eines Friedensjahres, eines Friedensmonats und eines Friedenstages vor. Seine Regierung machte sich damit einen Vorschlag der Internationalen Vereinigung der Hochschulrektoren zu eigen. Diese hatte bei ihrer vom 28.Juni bis 3.Juli 1981 in San José (Costa Rica) abgehaltenen 6. Dreijahreskonferenz angeregt, die Generalversammlung der Vereinten Nationen solle diese drei Ereignisse festlegen, die fortan als ständige Erinnerung an das glühende Verlangen der Menschheit nach Frieden dienen und die Suche nach wirksamen Mitteln zur Erreichung dieses Ziels fördern sollen.
Während der Tag bereits 1981 beschlossen (siehe oben) und das Projekt des Friedensmonats stillschweigend fallengelassen wurde, bestimmte die Generalversammlung am 16.November 1982 in Resolution 37/16 (Text: S. 65 f. dieser Ausgabe) 1986 zum Internationalen Friedensjahr.
Feierlich verkündet werden soll es am 24.Oktober 1985 — dem vierzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen.

Internationales Obdachlosenjahr: 1987

Der Vorschlag für die Abhaltung dieses Jahres geht auf eine Anregung des Premiers von Sri Lanka, R. Premadasa, zurück, die dieser am 29.September 1980 im Rahmen der Generaldebatte der Generalversammlung unterbreitete. In Resolution 35/76 vom 5.Dezember 1980 äußerte die Generalversammlung dann die Ansicht,

»daß ein internationales Jahr über die Probleme der Obdachlosen in den städtischen und ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer eine gute Gelegenheit sein könnte, um die internationale Gemeinschaft auf diese Problematik aufmerksam zu machen«.

Der Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen wurde in der Entschließung ersucht, dem ECOSOC auf dem Weg über die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen

»einen Bericht darüber vorzulegen, welche Implikationen die Verkündung eines internationalen Jahres hätte, das der Versorgung von Armen und Obdachlosen mit Unterkünften gewidmet wäre und die Weltöffentlichkeit auf das Problem der Wiedereingliederung der Bewohner von Barackensiedlungen aufmerksam machen würde«.

Die Außenminister der blockfreien Staaten forderten auf ihrer Tagung in Neu-Delhi im Februar 1981 ihre Mitglieder auf, alle Maßnahmen zur Verkündung eines solchen Jahres zu unterstützen.
Der von der Generalversammlung erbetene Bericht wurde auf der vierten Tagung der Kommission in Manila im Mai 1981 beraten. Die Kommission unterstützte im Prinzip die Vorschläge des Exekutivdirektors und ersuchte ihn, dem ECOSOC noch 1981 einen revidierten Bericht zuzuleiten, der die Beratungen der Kommission berücksichtigen sollte. Die Kommission empfahl ursprünglich, 1986 zur Begehung dieses Jahres zu wählen, da dieses Ereignis dann mit dem zehnten Jahrestag der Habitat-Konferenz der Vereinten Nationen in Vancouver zusammengefallen wäre.

Mit seiner Resolution 1981/69B empfahl der ECOSOC jedoch der Generalversammlung, 1987 als entsprechendes internationales Jahr durchzuführen, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Finanzierung, die grundsätzlich auf freiwilligen Beiträgen beruhen soll, gesichert ist.

In Resolution 36/71 vom 4.Dezember 1981[40] wurde durch die Generalversammlung »grundsätzlich« beschlossen, das internationale Jahr 1987 abzuhalten,

»mit der Maßgabe, daß die im Anhang zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats für die Finanzierung und Veranstaltung internationaler Jahre niedergelegten Kriterien befolgt werden«.

In der Entschließung wird die Zuversicht geäußert, daß durch ein internationales Jahr ein Prozeß in Gang gesetzt werden könnte, »der zu einer beträchtlichen Verbesserung der Lage der Obdachlosen führen würde«, und die wichtige, nicht immer hinreichend beachtete Überlegung angestellt,

»daß die beträchtlichen eigenen Fertigkeiten und Talente der Obdachlosen unbedingt wirksam für die Errichtung, Verbesserung und Erhaltung ihrer eigenen Unterkünfte und Stadtviertel mobilisiert werden müssen«.

Förmlich zum *Internationalen Jahr zur Versorgung der Obdachlosen mit Unterkünften* bestimmt wurde das Jahr 1987 durch Resolution 37/221 der Generalversammlung vom 20.Dezember 1982. Federführend für Vorbereitung und Durchführung ist die UN-Kommission für Wohn- und Siedlungswesen bzw. das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat).

Vorschläge für internationale Jahre

Neben diesen vier bereits festgelegten internationalen Jahren sind in jüngerer Zeit weitere Vorschläge gemacht worden, die im folgenden kurz präsentiert werden.

Internationales Jahr für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Auf ihrer in Nairobi abgehaltenen 19.Tagung billigte die Generalkonferenz der UNESCO 1976 grundsätzlich den Vorschlag, ein internationales Jahr für Wissenschaft und Technologie durch die UNESCO zu organisieren. Diese Anregung der UNESCO wurde schließlich vom ECOSOC an die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (UNCSTD, Wien 1979) weitergeleitet, damit diese entsprechenden Empfehlungen an die Generalversammlung richten könne. Die Konferenz jedoch griff diesen Gedanken nicht auf; seither wurde er nicht weiterverfolgt.

Jahr der internationalen Organisationen: Der Vorschlag für ein derartiges Jahr wurde dem Plenum der Generalversammlung am 11.Oktober 1977 vom damaligen liberianischen Außenminister C. Cecil Dennis mündlich unterbreitet. In diesem für 1980 geplanten Jahr sollte weltweite Aufmerksamkeit auf die bedeutenden Beiträge der internationalen Organisationen zur Eindämmung und Lösung globaler Probleme gelenkt werden. Angesichts der damals bevorstehenden Diskussion über die Richtlinien für internationale Jahre beschloß der ECOSOC 1978 jedoch, eine Entscheidung über diesen Vorschlag zu vertagen. Da in der Zwischenzeit in Liberia ein Regierungswechsel stattfand, kann wohl angenommen werden, daß sich dieses Projekt erledigt hat.

Internationales Jahr zur Frage des Alterns: Mit Resolution 33/52[41] beschloß die Generalversammlung 1978, eine Weltversammlung zur Frage des Alterns im Jahre 1982 abzuhalten und »zu einem späteren Zeitpunkt« die Möglichkeit eines internationalen Jahres zu erörtern. Die Idee eines entsprechenden Jahres war von den Vereinigten Staaten 1977 unterbreitet worden. Im Wiener Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns ist von einem einschlägigen internationalen Jahr nicht mehr die Rede.

Internationales Jahr der am wenigsten entwickelten Länder: In Teil III ihrer Resolution 35/205 brachte die Generalversammlung 1980 die Meinung zum Ausdruck, daß ein internationales Jahr die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Lage der am wenigsten entwickelten Länder (LLDCs) lenken könnte. Die im September 1981 in Paris abgehaltene UN-Konferenz über die am wenigsten entwickelten Länder griff den Gedanken aber nicht auf.

Internationales Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Afrika: Bereits in seiner Resolution 1980/58 brachte der ECOSOC

»seine tiefe Besorgnis über die gegenwärtig in Afrika vorherrschende, besorgniserregende Nahrungsmittelknappheit zum Ausdruck«

und hielt fest,

»daß die Ernährungsaussichten für viele Entwicklungsländer in den achtziger Jahren, insbesondere in Afrika, noch besorgniserregender sind als in der Vergangenheit«.

Die Generalversammlung wandte sich der kritischen Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika zu (Resolutionen 35/69 und 36/186); am 21.Dezember 1982 beschloß sie (Resolution 37/246), sich auf ihrer 38.Tagung der Frage der Bestimmung eines entsprechenden internationalen Jahres erneut zuzuwenden.

Internationales Jahr gegen den Drogenmißbrauch: Auf Empfehlung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen bat der ECOSOC in Resolution 1982/10 vom 30.April 1982 alle UN-Mitgliedstaaten, über den Generalsekretär der Suchtstoffkommission ihre Haltung zu dem Vorschlag der Verkündung eines derartigen internationalen Jahres mitzuteilen.

VII. Internationale Jahrzehnte

Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung: 1973—1983

In ihrer Resolution 2919(XXVII) vom 15.November 1972 erklärte die Generalversammlung, daß die Rassendiskriminierung in all ihren Formen und Manifestierungen eine vollständige Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sei und daß sie gegen menschlichen Fortschritt, Frieden und Gerechtigkeit verstoße. Gleichzeitig beschloß sie, die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung auszurufen und ihre Aktivitäten am 10.Dezember 1973 — dem fünfundzwanzigsten Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte — zu beginnen.

Am 2.November 1973 nahm die Generalversammlung einmütig Resolution 3057(XXVIII) samt dem im Anhang enthaltenen Programm für die Dekade an. Generell sieht das Programm eine beständige Anstrengung aller Völker, Regierungen und Institutionen vor, die Rassendiskriminierung zu beseitigen und den Respekt für die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder Abstammung zu fördern.

Wie im Aktionsprogramm vorgesehen, berief die Generalversammlung eine Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung ein, die vom 14. bis 25.August 1978 in Genf stattfand und mit der Annahme einer umfangreichen Erklärung und eines Aktionsprogramms endete. Dieses Konferenzergebnis kam ohne Beteiligung der meisten westlichen Staaten zustande, die ihre Mitwirkung kurz vor Abschluß der Konferenz eingestellt hatten[42]. Eine zweite Weltkonferenz zum Abschluß des Jahrzehnts, die die Aktivitäten der Dekade überprüfen und bewerten soll, wird vom 1. bis 12.August 1983 wiederum in Genf stattfinden.

Frauendekade der Vereinten Nationen: 1976—1985

Auf Empfehlung der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau (1975, Mexiko) beschloß die Generalversammlung am 15.Dezember 1975 in ihrer Resolution 3520(XXX), den Zeitraum von 1976 bis 1985 unter dem Motto *Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden* zur Frauendekade zu erklären. In diesem Jahrzehnt sollen Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgeführt werden, um den in Mexiko verabschiedeten Weltaktionsplan umzusetzen. Generell wird

dabei angestrebt, herkömmliche Barrieren gegenüber den Frauen zu beseitigen und die volle Gleichberechtigung mit den Männern in allen Bereichen herzustellen.
Nach Ablauf der ersten Hälfte des Jahrzehnts war eine weitere Konferenz vorgesehen, um die erreichten Fortschritte zu überprüfen und, wenn nötig, das Programm zu modifizieren. Diese Konferenz fand vom 14. bis 30.Juli 1980 in Kopenhagen statt und verabschiedete ein Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade. Im gleichen Jahr schloß sich die Generalversammlung in Resolution 35/136 diesem Aktionsprogramm an. Schließlich beschloß die Generalversammlung, 1985 nach Abschluß der Dekade eine neuerliche ›Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen‹ einzuberufen.

Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika: 1978—1988

Am 19.Dezember 1977 proklamierte die Generalversammlung in Resolution 32/160 zum ersten Mal eine Dekade, die nicht weltweite, sondern regionale Ausrichtung hat. Damit erkannte sie an, daß der Verbesserung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens in Afrika eine Schlüsselrolle für die generellen Entwicklungsbemühungen auf dem Kontinent zukommt.
Die Verkündung der Dekade wurde ursprünglich auf der 13.Tagung der UN-Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) angeregt, die am 26. Februar 1977 in Kinshasa eine entsprechende Resolution annahm. Die Ziele der Dekade lassen sich wie folgt zusammenfassen:

> Leistung aktiver Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung einer globalen Strategie für die Entwicklung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens in Afrika;
> Mobilisierung der für diesen Zweck notwendigen technischen und finanziellen Mittel.

Die bislang ›mobilisierten‹ finanziellen Ressourcen bleiben freilich hinter den Erwartungen zurück.
Die im März 1978 vorgelegte globale Strategie für die Durchführung der Dekade zielt auf Unabhängigkeit, Selbsthilfe und internationale Zusammenarbeit. Auf nationaler und subregionaler Ebene sollten demnach die afrikanischen Staaten ihre eigenen materiellen, technischen, administrativen, finanziellen und menschlichen Ressourcen zur Verwaltung ihrer Verkehrs- und Nachrichtendienste besitzen. Nur wo es angebracht ist, sollen einzelne Länder ihre Anlagen zusammenlegen und internationale Netze und Dienste entwickelt werden.
Federführende Organisation des UN-Systems für die Dekade ist die ECA. Die Proklamation des Weltkommunikationsjahres geht letztlich auf die Veranstaltung dieser Dekade zurück (siehe oben). Sie hat wohl auch zu dem Vorhaben der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP) angeregt, den Zeitraum *1985–1994* zur *Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik* zu erklären.

Zweite Abrüstungsdekade: achtziger Jahre

Am 11.Dezember 1979 erklärte die Generalversammlung, eine Initiative der Blockfreien aufnehmend, in Resolution 34/75[43] »das Jahrzehnt der achtziger Jahre« zur Zweiten Abrüstungsdekade.
Ein Jahr später, am 3.Dezember 1980, verabschiedete sie in Resolution 35/46 eine Erklärung[44], in der die für diesen Zeitraum angestrebten Ziele und geplanten Aktivitäten aufgeführt sind. Diese Erklärung, die auf Ersuchen der Generalversammlung von der Abrüstungskommission entworfen worden war, stellt nüchtern fest, daß die für die Erste Abrüstungsdekade gesetzten Ziele nicht erfüllt wurden. Während der Zweiten Dekade sollen nun die folgenden Einzelziele angestrebt werden:
»(a) Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und Übergang zur Abrüstung;
(b) Abschluß und Durchführung wirksamer Vereinbarungen über Abrüstung, insbesondere über nukleare Abrüstung, die einen nennenswerten Beitrag zur Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle leisten werden;
(c) Ausbau der in den siebziger Jahren auf dem Gebiet der Abrüstung erzielten begrenzten Ergebnisse auf der Grundlage der Gleichberechtigung und im Einklang mit der Schlußakte;
(d) Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;
(e) Bereitstellung eines wesentlichen Teils der durch Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel zur Förderung der Ziele der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer zur Beschleunigung der Fortschritte auf dem Weg zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung.«

Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen: 1981—1990

Die Entwicklungsdekaden der Vereinten Nationen wurden proklamiert, um die Bemühungen zur Verringerung der großen Kluft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu fördern.
Am 5.Dezember 1980 verkündete die Generalversammlung in Resolution 35/56 »die am 1.Januar 1981 beginnende Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen« und verabschiedete die Internationale Entwicklungsstrategie für diese Dekade[45].
Die Strategie strebt unter anderem die Realisierung der folgenden Ziele an: 0,7 vH ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe sollen die Industrieländer bis 1985, jedenfalls aber nicht später als in der zweiten Hälfte der Dekade, leisten; in der zweiten Hälfte soll das 1-Prozent-Ziel gelten; das durchschnittliche Jahreswachstum des Bruttoinlandprodukts der Entwicklungsländer insgesamt sollte bei 7 vH liegen; die jährliche Steigerung der Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen in den Entwicklungsländern sollte nicht unter 7,5 vH bzw. 8 vH liegen; die landwirtschaftliche Erzeugung in den Entwicklungsländern insgesamt sollte jährlich um wenigstens 4 vH wachsen; die Industrieproduktion der Entwicklungsländer insgesamt sollte jährlich um 9 vH expandieren; die Säuglingssterblichkeit in den ärmsten Ländern sollte auf unter 120 pro 1000 Lebendgeburten gesenkt werden. Die Strategie versteht sich als integraler Bestandteil der Bemühungen um eine neue internationale Wirtschaftsordnung.

Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas: achtziger Jahre

Nach Empfehlung des Rates für industrielle Entwicklung und auf Vorschlag der ›Gruppe der 77‹ erklärte die Generalversammlung am 5.Dezember 1980 in Resolution 35/66B[46] »die achtziger Jahre zur Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas«.
Der Zweck der Dekade besteht darin, eine stärkere politische Verpflichtung aller Staaten auf eine finanzielle und technische Unterstützung der Industrialisierung Afrikas zu erreichen.
Der Vorschlag für diese Dekade stammt von der 5.Afrikanischen Industrieminister-Konferenz, die vom 17. bis 21.Oktober 1979 in Addis Ababa abgehalten wurde. Der Exekutivsekretär der ECA wurde damals gebeten, die achtziger Jahre zu dieser Dekade zu erklären. Die III. Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) unterstützte im Februar 1980 in Neu-Delhi diesen Vorschlag, ebenso das außerordentliche OAU-Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas (›Strategie von Monrovia‹[47]).

Dekade für die Entwicklung Lateinamerikas: achtziger Jahre

In Resolution 422/XIX beschloß die UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika auf ihrer 19.Tagung im Mai 1981 in Montevideo, die achtziger Jahre zur Dekade für die Entwicklung Lateinamerikas auszurufen. In diesem Zusammenhang nahm die Regionalkommission auch ein regionales Aktionsprogramm zur Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen an.

Internationale Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene: 1981—1990

Die Dekade wurde von der Generalversammlung formell mit Resolution 35/18[48] proklamiert, die im Rahmen einer eintägigen Sondersitzung am 10.November 1980 angenommen wurde.

Ziel der Dekade ist es, die Verabschiedung von Programmen für die Bereitstellung von gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser für alle zu fördern. Dadurch soll ein Rückgang an schmutzwasserbedingten Krankheiten induziert werden. Der Vorschlag zu dieser Dekade geht eigentlich auf die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) 1976 im kanadischen Vancouver zurück. Die Konferenz empfahl damals allen Staaten die Festlegung quantitativer Ziele, um den Zugang aller Völker zu einwandfreien und ausreichenden Wasservorräten sowie hygienischen Abwassereinrichtungen bis zum Jahre 1990 sicherzustellen. Dieser Gedanke wurde im März 1977 auf der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen im argentinischen Mar del Plata weiterentwickelt. In ihrem Aktionsplan empfahl die Konferenz die Ausrufung der Dekade. Die Generalversammlung billigte am 19. Dezember 1977 in ihrer Resolution 32/158 den Aktionsplan von Mar del Plata.

Behindertendekade der Vereinten Nationen: 1983—1992

Als »langfristigen Aktionsplan« (und davon ausgehend, daß keine zusätzlichen Mittel des UN-Systems hierfür benötigt werden) rief die Generalversammlung am 3. Dezember 1982 in Resolution 37/53 die Jahre 1983 bis 1992 zur Behindertendekade aus. Ziel der Proklamation ist es, zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms bezüglich der Behinderten anzuregen.

*

Neben diesen förmlich ausgerufenen Dekaden wird oft noch das Jahrzehnt ab 1975 als *Hungerdekade* bezeichnet. Dies reflektiert die Entscheidung der Welternährungskonferenz der Vereinten Nationen im November 1974 in Rom, alle Regierungen sollten die Beseitigung von Hunger und Unterernährung als Ziel der internationalen Gemeinschaft akzeptieren und sicherzustellen streben, daß innerhalb eines Jahrzehnts kein Kind mehr hungrig schlafen gehen und keine Familie sich um das Brot des nächsten Tages sorgen muß. In der Folge setzte die Generalversammlung mit Resolution 3348(XXIX) vom 17. Dezember 1974 den Welternährungsrat ein, der sich um die Durchführung der Beschlüsse der Konferenz von Rom bemühen soll.

Eine neue Variante internationaler Ereignisse stellt die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgearbeitete *Globale Strategie zur Gewährleistung der Gesundheit aller Menschen bis zum Jahr 2000* dar. In ihren Resolutionen 34/58 (›Gesundheit als integraler Bestandteil der Entwicklung‹) vom 29. November 1979 und 36/43 vom 19. November 1981 identifizierte sich die Generalversammlung mit den entsprechenden Aktivitäten der WHO.

VIII. Internationale Ereignisse und Sinnbilder

In zunehmendem Maße werden in Zusammenhang mit internationalen Jahren, Dekaden und Weltkonferenzen Sinnbilder (Logos) gestaltet und verwandt, die in graphischer Kurzschrift die Substanz und den Zweck eines Ereignisses sowie seine Beziehung zu den Vereinen Nationen veranschaulichen sollen.

Das Auswahlverfahren für solche Sinnbilder ist standardisiert und die Entscheidung wird vom Publikationsrat der Vereinten Nationen getroffen, der aus einer Reihe von Entwürfen die Auswahl trifft. Ein ›Logo‹ sollte nach den Regeln der Vereinten Nationen folgenden Kriterien Genüge leisten:

— es sollte das Thema wie auch den UN-Charakter des Ereignisses ansprechen, ohne aber das UN-Emblem zu modifizieren,
— es sollte von universeller Bedeutung und für die Allgemeinheit leicht verständlich sein,
— es sollte kein Motto enthalten, das erst in verschiedene Sprachen übersetzt werden muß,
— es sollte einfach, würdevoll und doch bemerkenswert sein,
— es sollte kein Symbol verwendet werden, das in verschiedenen Kulturkreisen unterschiedliche Bedeutung besitzt,
— es sollte schwarzweiß reproduzierbar sein,
— es soll mit dem UN-Emblem kompatibel sein, so daß bei gleichzeitiger Verwendung beider Symbole beide ein harmonisches Ganzes abgeben.

Anti-Apartheid-Jahr

Trinkwasser-Dekade

Anmerkungen

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

1 Auf ihrer Briefmarkenseite, NZZ (Fernausgabe) v.4.4.1982.
2 In dem zur Vorbereitung der Konferenz eingesetzten Unterausschuß des Wirtschafts- und Sozialrats am 17.3.1982.
3 In der vom Informationsdienst der Vereinten Nationen in Wien zum Tag der Vereinten Nationen 1982 herausgegebenen Broschüre ›Die Vereinten Nationen 1982‹ (einer teilweise erweiterten deutschen Fassung der Publikation ›United Nations Today‹ der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats in New York) wird auf S.120 irrigerweise noch der 17.März als ›Welttag des Meeres‹ (Weltschiffahrtstag) angegeben. Der 8.März wird als ›Internationaler Tag der Frau‹ bezeichnet, obgleich die Festlegung dieses speziellen Datums UN-intern, nicht aber durch die Generalversammlung erfolgte.
4 In seiner Botschaft zum Tag der Menschenrechte 1976; Amerasinghe (1913–1980) war Präsident der 31. UN-Generalversammlung.
5 UN-Doc.E/Res/1368(XLV) v.2.8.1968.
6 UN-Doc.E/5012(PartI) v.7.5.1971, Ziff.58a.
7 UN-Doc.E/5289(PartI) v.25.4.1973, Kap.I.
8 UN-Doc.E/Res/1800(LV) v.7.8.1973.
9 UN-Doc.E/Res/3170(XXVIII) v.17.12.1973.
10 Vgl. UN-Doc.A/32/38, Ziff.295.
11 UN-Doc.E/1978/94 v.12.6.1978.
12 UN-Doc.E/Dec/1978/47 v.1.8.1978.
13 UN-Doc.E/1979/85 v.25.5.1979 mit Add.1. Dieser Bericht (›International Years and Anniversaries‹) enthält auch Erfolgsbewertungen des Weltbevölkerungsjahres, des Flüchtlingsjahres, des Buchjahres, des Frauenjahres und des Anti-Apartheid-Jahres.
14 UN-Doc.E/Dec/1979/64 v. 3.8.1979.
15 UN-Doc.E/Res/1980/67.
16 UN-Doc.A/Dec/35/424.
17 Siehe dazu VN 1/1964 S.28, VN 1/1965 S.28 und VN 3/1965 S.102f.
18 Siehe dazu VN 6/1967 S.165f. und VN 6/1968 S.173f.
19 Siehe dazu VN 1/1970 S.31 und VN 6/1970 S.174ff.
20 Siehe dazu VN 1/1971 S.5 und VN 2/1972 S.66.
21 Siehe dazu VN 3/1970 S.96, VN 1/1971 S.28 und VN 4/1974 S.97ff.
22 Siehe dazu VN 3/1975 S.61ff.
23 Siehe dazu VN 2/1978 S.61f.
24 Siehe dazu VN 3/1979 S.77ff.
25 Siehe dazu VN 4/1979 S.137.
26 Siehe dazu VN 3/1981 S.81ff.
27 Siehe dazu VN 1/1982 S.13ff.
28 Siehe dazu VN 5/1962 S.151ff.
29 Siehe dazu VN 1/1970 S.28ff. und VN 6/1970 S.170ff.
30 Vgl. Verena Schuster, ›Unser Märzentag‹. Der Internationale Frauentag im Vexierspiegel der Geschichtsschreibung, in: Tagesspiegel (Berlin) v. 7.3.1982.
31 Text: VN 6/1982 S.211.
32 Aus heutiger Sicht mag als Kuriosum gelten, daß von 1976 bis 1978 zum Tag der Umwelt am Sitz der Vereinten Nationen jährlich der von der iranischen Regierung gestiftete ›Internationale Pahlewi-Umweltpreis‹ verliehen wurde. Dessen Einrichtung hatte die Generalversammlung am 15.12.1972 in ihrer Resolution 3003(XXVII) begrüßt.
33 Diese Preise sind der 1969 von der Sowjetunion gestiftete und nach Lenins Lebensgefährtin benannte Nadeschda-Krupskaja-Preis, der seit 1979 vergebene Preis der ›International Reading Association‹ (einer Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Newark im US-Staat Delaware) und der erstmals 1980 vergebene Preis, der von dem japanischen Verleger Shoichi Noma gestiftet wurde. Außerdem wurde bis 1978 ein Mohamed-Reza-Pahlewi-Preis an verdienstvolle Projekte vergeben.
34 Text: VN 5/1982 S.181.
35 Text: VN 5/1978 S.171ff. Die Abrüstungswoche wurde in Ziff.102 des Dokuments proklamiert.
36 Text: VN 3/1979 S.110.
37 UN-Doc.A/34/436 v.21.9.1979.
38 Text: VN 5/1982 S.180f.
39 Text: VN 6/1979 S.222.
40 Text: VN 6/1982 S.213f.
41 Text: VN 6/1979 S.222.
42 Vgl. VN 5/1978 S.169.
43 Text: VN 4/1980 S.146.
44 Text: VN 4/1981 S.137ff.
45 Text: VN 2/1981 S.64ff.
46 Text: VN 3/1981 S.104.
47 Zur Monrovia-Strategie und dem Aktionsplan von Lagos der OAU siehe Rainer Tetzlaff, Kontroverse um die Zukunft Afrikas. Die entwicklungspolitischen Konzeptionen von OAU und Weltbank, VN 5/1982 S.153ff.
48 Text: VN 3/1981 S.103f.

Zwischen Eignung und Proporz

Die nationale Repräsentation im Sekretariat der Vereinten Nationen

DIETER GÖTHEL

Die politischen Entscheidungsgremien der Vereinten Nationen beschäftigen sich seit Jahren regelmäßig mit Personalfragen. Ein Schwerpunkt des Interesses ist die Repräsentation der Mitgliedstaaten im Sekretariat. Diese Frage ist auch Gegenstand des folgenden Artikels. Ausgangspunkt ist die Charta der Weltorganisation, die bestimmt, daß die Einstellung des Personals auf »möglichst breiter geographischer Grundlage« vorzunehmen ist. Diese Bestimmung ist Ausfluß des internationalen Charakters des Sekretariats.

Internationalismus

Die im letzten Jahrhundert zur Verwaltung von internationalen Vereinbarungen eingerichteten Zentralstellen (etwa des Weltpostvereins) wurden meistens von einem der Vertragsstaaten betrieben, der auch das Personal stellte. Als Reaktion auf den Nationalismus griff später die Idee Platz, daß die internationale Verwaltung entnationalisiert und von Beamten ausgeführt werden muß, die sich der Staatengemeinschaft insgesamt verpflichtet fühlen. Das internationale Prinzip fand seine Ausprägung im Völkerbund, dessen Bedienstete nur dem Generalsekretär verantwortlich waren und funktionale Immunität genossen. Wenn es dem Völkerbund trotzdem nur bedingt gelang, einen echten internationalen Dienst zu formen, so hatte das zwei wesentliche Ursachen: Zum einen betrachteten sich Angehörige verschiedener Länder, besonders Italiener und Deutsche, mehr als nationale Emissäre. Zum anderen war die nationale Zusammensetzung des Sekretariats ausgeprägt einseitig. Unter den Angehörigen des höheren Dienstes dominierten Großbritannien und Frankreich: 1920 mit zusammen 54 Prozent und 1930 mit 42 Prozent.

Für eine möglichst breite Nationalitätenstreuung in internationalen Einrichtungen sprechen folgende Gründe:

— Die Organisationen sollen ein getreues Spiegelbild der Staatengemeinschaft sein, der sie dienen.
— Die Vielfalt an fachlichen, kulturellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Erfahrungen ihrer Mitarbeiter stellt eine Bereicherung für die Organisationen dar.
— Die Dominanz einzelner Nationalitäten soll verhindert und der Eindruck der Bevorzugung bestimmter Staaten vermieden werden.
— Das Vertrauen in die Organisationen wird gestärkt und die Aufnahme von Empfehlungen in den Mitgliedstaaten positiv beeinflußt, wenn am Arbeitsergebnis Angehörige verschiedener Nationen beteiligt waren.
— Die Zusammenarbeit mit nationalen Stellen wird durch Verständnis für nationale Belange und Kenntnis der nationalen Eigenheiten gefördert.

Rechtsgrundlagen der nationalen Repräsentation

In den Diskussionen um die Charta der Vereinten Nationen nahm die Frage der künftigen Besetzung des Sekretariats einen verhältnismäßig geringen Raum ein. Die Bestimmungen über das Personal sind entsprechend knapp gehalten. Artikel 100 postuliert den internationalen Charakter des Sekretariats und entzieht das Personal der Weisungsbefugnis der Mitgliedsländer. Artikel 101 Abs. 3 enthält zwei personalpolitische Leitsätze:

> Der erste besagt, daß der ausschlaggebende Gesichtspunkt die Beschäftigung von Personal mit der höchsten fachlichen und persönlichen Eignung ist.
> Der zweite betont die Wichtigkeit einer Personalauswahl auf breitestmöglicher geographischer Grundlage.

Diese Leitsätze sind unbestimmte Rechtsbegriffe und lassen einen weiten Handlungsspielraum zu. Es überrascht deshalb nicht, daß ihre Auslegung und Anwendung zu heftigen Kontroversen geführt hat.

Der Leitsatz der Rekrutierung auf breitestmöglicher geographischer Grundlage gilt nach dem Wortlaut des Art. 101 Abs. 3 uneingeschränkt für das gesamte Personal. Da die internationale Rekrutierung aller Bediensteten zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand geführt hätte, schuf die Generalversammlung den Zusatzbegriff der »gerechten geographischen Verteilung«[1] und ein Quotensystem, dem nur bestimmte Stellen im höheren Dienst[2] unterliegen. Von dem Quotensystem sind der allgemeine Dienst (General Service Category), der Sprachendienst, das Projektpersonal in der technischen Zusammenarbeit und eine Anzahl anderer Stellen ausgenommen. Das Verhältnis der beiden Gruppen zueinander wird an folgenden Zahlen deutlich: 1982 galt für 23 309 Bedienstete im Sekretariat die nicht näher definierte ›Rekrutierung auf breitestmöglicher geographischer Grundlage‹, während nur 2 958 Bedienstete (aber 3 350 Stellen) der ›gerechten geographischen Verteilung‹ und dem Quotensystem unterlagen.

Für den Begriff ›geographisch‹ lassen sich mindestens fünf verschiedene Interpretationen finden — eine kulturelle, politische, regionale, wortgetreue und staatsrechtliche. In der Praxis haben sich die staatsrechtliche und die regionale Interpretation durchgesetzt. Das heißt, die Quoten werden nach Mitgliedstaaten und Regionen festgelegt. Die entsprechenden Resolutionen betonen das Verhältnis zwischen Ländern und Regionen aber oft widersprüchlich.

Ein anderer kontroverser Punkt ist die Beziehung von ›Eignung‹ zu ›geographischer Verteilung‹:

- Besonders die westlichen Länder betonen, daß die Forderung nach höchster persönlicher und fachlicher Eignung als vorrangig anzusehen ist, da Art. 101 Abs. 3 sie als ausschlaggebend (paramount) bezeichnet.
- Unterrepräsentierte Länder halten dagegen, daß beide Leitsätze gleichwertig sind und daß die Versuche, einen Vorrang der ›Eignung‹ zu konstruieren, die Anwendung des Prinzips der ›geographischen Verteilung‹ behindert haben.
- Nach der Meinung anderer führt es nicht zum Ziel, über diese beiden Auffassungen zu diskutieren; es müßten Mittel und Wege gefunden werden, um eine ausgewogene Struktur zu schaffen.

Die Generalversammlung hat die Kontroverse insofern entschieden, als sie in einer Anzahl von Resolutionen dekretierte, daß kein Konflikt zwischen den beiden Leitsätzen besteht. Es kann davon ausgegangen werden, daß heute die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der ›Eignung‹ und der ›geographischen Verteilung‹ den gleichen Stellenwert zuerkennt.

Quotensystem

Beim Aufbau des UN-Sekretariats 1946 wurde dem geographischen Gesichtspunkt offenbar nur geringes Gewicht beigemessen, denn 11 Länder stellten 83,8 vH des international rekrutierten Personals. Die Reaktion der Generalversammlung ließ nicht lange auf sich warten. Am 15. November 1947 wurde der Generalsekretär aufgefordert, die bisherige Einstellungspolitik unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der geographischen Zusammensetzung zu überprüfen.

Die Richtlinien des Generalsekretärs vom 21. April 1948 sahen für jeden Mitgliedstaat eine Personalquote im international rekrutierten höheren Dienst (außer dem Sprachendienst) vor, die sich nach dem Finanzbeitrag berechnete. Diese Berechnungsart wurde damit begründet, daß kein einzelnes Kriterium allgemeine Gültigkeit beanspruchen könnte, außer den Beitragszahlungen, die auf einer Kombination von verschiedenen relevanten Kriterien beruhen.

Neuer Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Genf ist als Nachfolger des Italieners Luigi Cottafavi seit Januar der belgische Professor Dr. Dr. Erik Suy. Suy, 1933 in Gent geboren, war zeitweise gleichzeitig Hochschullehrer für internationales öffentliches Recht an der Katholischen Universität Löwen sowie Berater der belgischen Minister für Europäische (1967–68) und Auswärtige Angelegenheiten (1968–73); als Gastprofessor hat er u. a. an der Freien Universität Berlin und an der Universität Bielefeld gelehrt. 1974 wurde er zum Untergeneralsekretär für Rechtsfragen und Rechtsberater der Vereinten Nationen ernannt.

Um die nötige Flexibilität zu bewahren, wurde die Personalquote eines jeden Landes zu einer wünschenswerten Bandbreite (desirable range) erweitert. Das untere Ende der Bandbreite wurde auf 75 vH, das obere auf 125 vH der Personalquote festgesetzt. Um eine Dominanz der Hauptbeitragszahler zu verhindern, fiel bei Staaten mit einem Finanzanteil von mehr als 10 vH der 25prozentige Zuschlag weg. Für Länder mit niedrigeren Beitragsquoten galt eine Mindestbandbreite von 1–3 Stellen.

Als sich Anfang der sechziger Jahre die Anzahl der Mitgliedstaaten gegenüber 1945 fast verdoppelt hatte, wurde die Frage der nationalen Repräsentation mit Nachdruck aufgegriffen. Nach langwierigen Debatten führte die Generalversammlung ab dem 1. Januar 1963 ein neues Quotensystem ein, das die wünschenswerten Bandbreiten mittels dreier Faktoren berechnete: Mitgliedschaftsfaktor (membership factor), Bevölkerungsfaktor (population factor) und Beitragsfaktor (contribution factor).

— Der *Mitgliedschaftsfaktor* geht von der Universalität der Organisation und der Gleichheit aller Staaten aus. Er war bereits Teil des Systems von 1948, da jedem Land eine Mindestbandbreite von 1–3 Stellen zustand. Diese wurde nunmehr auf 1–5 Stellen erhöht.
— Ein *Bevölkerungsfaktor* von 100 Stellen sollte als regionale Reserve jenen Ländern einen Ausgleich auf die Personalquote geben, die aufgrund ihrer großen Bevölkerung ein niedriges Pro-Kopf-Einkommen haben und deswegen einen reduzierten Beitrag zahlen, was zu Einbußen unter dem Beitragsfaktor führt.
— Der *Beitragsfaktor* wurde wie bisher nach dem Beitragsschlüssel berechnet. Seine Gewichtung verringerte sich jedoch, da vor seiner Anwendung die dem Mitgliedschafts- und Bevölkerungsfaktor vorbehaltenen Stellen abgezogen wurden.

Gleichzeitig wurde die Zahl der dem Quotensystem unterliegenden Stellen auf 1500 erhöht. Die wünschenswerten Bandbreiten wurden nicht länger durch Addition und Subtraktion von 25 vH ermittelt, sondern ergaben sich durch die Berechnung von zwei Werten unter dem Mitgliedschaftsfaktor — der eine auf dem absoluten Minimum von einer Stelle, der andere auf dem Maximum der Mindestbandbreite von 5 Stellen pro Land basierend.

Das 1963 eingeführte System hat sich im Prinzip seither nicht geändert. Die Faktoren sind dieselben geblieben. Ihre Gewichtung hat sich aber durch die Erhöhung der Mindestbandbreiten verschoben, und die Anzahl der dem Quotensystem unterliegenden Stellen ist gestiegen. Die Verschiebungen werden aus Tabelle 1 ersichtlich[3].

Tabelle 1

Jahr	Mitgliedstaaten	Gesamtstellen	Mindestbandbreiten	Prozentuale Gewichtung der Faktoren		
				Mitgliedschaft	Bevölkerung	Beiträge
1946	58	1 000	1— 3	11,6	0	88,4
1963	111	1 500	1— 5	22,2	6,7	71,1
1968	124	2 000	1— 6	20,7	6,5	72,8
1974	135	2 400	1— 6	18,8	8,3	72,9
1977	147	2 700	2— 7	24,5	8,9	66,6
1981	154	3 350	2—14	35,6	7,2	57,2

Es zeigt sich, daß der Einfluß der Beitragszahlungen erheblich zurückgegangen ist. Die Gewichtung des Mitgliedschaftsfaktors ist im gleichen Maße gestiegen. Einbußen bei den Anteilen der größeren Beitragszahler konnten nur durch eine Erhöhung der dem Quotensystem unterliegenden Stellen vermieden werden.

Das seit dem 1. Januar 1981 geltende Quotensystem hat folgende Merkmale:

> Ihm unterliegen 3350 Stellen, von denen zur Zeit jedoch nur rund 3000 entsprechend besetzt sind.
> Die Mindestbandbreite beträgt 2–14 Stellen. Der Mitgliedschaftsfaktor wird nach dem Mittelwert von 7,75 Stellen pro Land berechnet.
> Die Personalquote eines jeden Landes, das über der Mindestbandbreite liegt, wird um + bzw. −15 vH zur wünschenswerten Bandbreite erweitert.
> Der Bevölkerungsfaktor umfaßt 240 Stellen. Er wird nicht mehr als Ausgleich für Länder mit reduziertem Beitrag verwandt, sondern auf die einzelnen Regionen im Verhältnis ihrer Bevölkerung verteilt.

Zusätzliche Einstellungsrichtlinien

Die Generalversammlung hat auf das Quotensystem zusätzliche Richtlinien aufgepfropft, die als flankierende Maßnahmen eine ›gerechte geographische Verteilung‹ beschleunigt herbeiführen sollen. Die wichtigsten geben Bewerbern aus unterrepräsentierten Ländern und Frauen den Vorrang und legen für sie spezielle Einstellungsquoten fest. Andere fordern eine wesentliche Erhöhung des Personalanteils der Entwicklungsländer, besonders in leitenden Positionen. Es gibt welche, die eine Gewichtung der Posten nach ihrer Bedeutung vorsehen, eine bessere Balance zwischen den Arbeitssprachen anstreben und Erbhöfe (national preserves) für unzulässig erklären. Weitere begünstigen die Einstellung jüngerer Bewerber, befürworten die vermehrte Verwendung von befristeten Personalverträgen und schränken Vertragsverlängerungen über das 60. Lebensjahr hinaus ein. Es würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, auf alle diese Richtlinien einzugehen. Die wesentlichsten sollen aber kurz angesprochen werden.

Vermehrte Einstellung von Personal aus Entwicklungsländern

Seit 1975 wird in Resolutionen die Erhöhung des Personalanteils der Entwicklungsländer, hauptsächlich in leitenden Positionen, gefordert. Dieser Anspruch wird damit begründet, daß die Tätigkeit der internationalen Organisationen heute überwiegend auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit und der Schaffung einer neuen Weltwirtschaftsordnung liegt. In der angemessenen personellen Beteiligung der Entwicklungsländer wird eine Garantie für Aufgeschlossenheit ihren speziellen Problemen gegenüber und für das Einfließen unmittelbarer Erfahrungen gesehen. Manche Entwicklungsländer haben darüber hinaus regionalpolitische Gründe für ihren Anspruch, wie beispielsweise die arabischen Staaten in ihrem Konflikt mit Israel, und sehen in ihrer ange-

messenen Vertretung eine Möglichkeit, ihre Interessen zu wahren. Es ist deshalb zu einfach, hinter der Forderung nach einem höheren Personalanteil nur Patronagedenken zu vermuten.
Wie Tabelle 2 zeigt, ist der Anteil der Entwicklungsländer seit 1976 generell und bei den höheren Positionen (D-1 und darüber) überproportional gestiegen.

Tabelle 2

Ländergruppen[4]	Tatsächlicher Personalanteil in Prozent Gesamt (Quoten in Klammern)		D-1 und darüber	
	1976	1982	1976	1982
Entwicklungsländer	(31,9) 35,9	(39,8) 41,5	36,5	48,2
Westliche Länder	(52,2) 52,6	(47,6) 48,5	52,9	41,5
Osteuropäische Länder	(15,9) 11,5	(12,6) 10,0	10,6	10,3

Die Quoten in Klammern zeigen, daß sich der Gesamtanteil der Entwicklungsländer unter dem etablierten System nurmehr bedingt erhöhen läßt. Deshalb ist 1980 untersucht worden, ob andere Faktoren in das Quotensystem einbezogen werden können, die indikativ für die spezielle Situation der Entwicklungsländer sind wie beispielsweise der Entwicklungsstand eines Landes. Da es dafür keine allgemein akzeptierten Parameter gibt, wurde dieser Vorschlag wieder fallengelassen.
Es ist auch eine Tatsache, daß eine Anzahl von Entwicklungsländern überrepräsentiert ist. Um diesen Mitgliedstaaten trotzdem die Möglichkeit zu geben, ihren Personalanteil zu halten, ist der Bevölkerungsfaktor als regionale Reserve konzipiert worden. Mit ihm läßt sich die Überrepräsentation einzelner Länder auffangen, ohne daß sie zu Lasten von anderen Staaten geht oder zu einer Überrepräsentation der gesamten Region führt.

Gewichtung der Posten und nationale Erbhöfe

Unter dem etablierten Quotensystem werden alle Posten als gleichwertig behandelt; unberücksichtigt bleibt die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Stellen. Die immer wieder angeführte Disparität bei der Besetzung der höheren Positionen veranlaßte 1967 die Generalversammlung, eine Gewichtung aller Stellen nach den für sie ausgeworfenen Gehaltssätzen einzuführen. Diese Methode erfüllt den beabsichtigten Zweck nur bedingt, denn sie läßt außer acht, daß auch Positionen derselben Besoldungsgruppe sich in ihrer relativen Bedeutung für die Organisation oder die Mitgliedsländer unterscheiden können. Da die Unterschiede zwischen der ungewichteten und der gewichteten Nationalitätenverteilung nur geringfügig waren, wurde die Gewichtung nicht als zusätzlicher Faktor in das Quotensystem integriert, sondern lediglich als ergänzende Information in die Jahresberichte des Generalsekretärs aufgenommen.
Die Zusammensetzung der höheren Ränge ist eng mit dem Problem der Erbhöfe verbunden. Obwohl die meisten Mitgliedstaaten die Existenz von Erbhöfen bestreiten, ist es doch augenfällig, daß in bestimmten Positionen Angehörige desselben Landes oder derselben Staatengruppierung sich einander ablösen. Es ist sicher legitim, daß die Großmächte und verschiedenen Regionen und Gruppierungen in den oberen Führungsebenen vertreten sind. Das Prinzip wird aber fragwürdig, wenn sich daraus ein Anspruch auf dauernde Besetzung bestimmter Positionen auch in den unteren Rängen ableitet. Es bleibt abzuwarten, ob der Absage der Generalversammlung an das Erbhofdenken langfristig Erfolg beschieden ist. Eine Ausnahme ist bereits für jene Länder gemacht worden, deren Angehörige üblicherweise nur mit befristeten Verträgen beschäftigt werden; das sind hauptsächlich die osteuropäischen Staaten.

Dauer der Personalverträge

Die Frage, ob der internationale öffentliche Dienst ein Lebensberuf oder eine zeitlich befristete Aufgabe sein soll, ist schon immer ein Streitpunkt gewesen. Verschiedene Länder, so die Sowjetunion, lehnen Lebenszeitverträge grundsätzlich ab und

Untergeneralsekretär für Rechtsfragen und Rechtsberater der Vereinten Nationen ist seit Januar der deutsche Jurist Dr. Carl-August Fleischhauer. Der am 9. Dezember 1930 in Düsseldorf geborene Fleischhauer war von 1976 bis 1982 Völkerrechtsberater und Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes. Seinem Eintritt in den diplomatischen Dienst (1962) war eine Tätigkeit als Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg vorausgegangen.

befürworten ein System des ständigen Austauschs zwischen nationalen und internationalen Verwaltungen. Das letztere Konzept wird auch von Angehörigen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe der Vereinten Nationen (JIU) vertreten. Entwicklungsländer wiederum können es sich oft nicht leisten, qualifiziertes Personal für immer zu verlieren. Für sie dient die befristete Tätigkeit in einer internationalen Organisation der Heranbildung international erfahrener Beamter für die nationale Verwaltung.
Der Vertragsdauer kommt aber auch ein erheblicher Stellenwert bei der Schaffung einer ›gerechten geographischen Verteilung‹ zu. Schon 1956 bemerkte Generalsekretär Dag Hammerskjöld, daß sich die geographische Zusammensetzung des Sekretariats wegen des hohen Anteils an Lebenszeitpersonal nur beschränkt verbessern läßt. Die offiziellen Verlautbarungen der Generalversammlung sind nicht immer eindeutig. Während in einigen Resolutionen darauf hingewiesen wird, daß im Interesse einer ausgewogenen geographischen Verteilung der Anteil an befristeten Verträgen erhöht werden soll, betonen andere die Wichtigkeit von Lebenszeitverträgen für die Funktionsfähigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes. Der Prozentsatz der befristeten Verträge ist von 31,8 (1968) auf 39,5 (1982) gestiegen. Die Auffassung ist heute weitgehend anerkannt, daß das herkömmliche Lebenszeitprinzip durch verstärkten Gebrauch von befristeten Verträgen »temperiert« werden muß[5].

Beschäftigung von Frauen

In einer Anzahl von Resolutionen hat die Generalversammlung darauf hingewiesen, daß ein Grundprinzip der Personalpolitik die Abschaffung jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist. Daraus folgt auch die Erhöhung des weiblichen Personalanteils besonders in den höheren Rängen. Zu diesem Zweck wurden Zielvorgaben eingeführt, die die Besetzung eines

Viertels der dem Quotensystem unterliegenden Stellen mit Frauen innerhalb von vier Jahren vorsehen. Der Anteil der Frauen in diesen Stellen ist seit 1972 von 14,9 auf 22,2 vH (1982) gestiegen. In den höheren Positionen (D-1 und darüber) stellen Frauen nur eine Minderheit von 5,7 vH. Die meisten der Frauen (62,3 vH) kommen aus den westlichen Industrieländern. Es folgen die Entwicklungsländer mit 35,5 und die osteuropäischen Länder mit mageren 2,1 vH.

Ein schneller Erfolg ist kaum zu erwarten, da das Sekretariat mehr oder weniger die gesellschaftliche und berufliche Stellung der Frau in vielen Mitgliedstaaten reflektiert. Die Generalversammlung hat deshalb ganz richtig die Mitgliedstaaten aufgefordert, verstärkt qualifizierte Frauen als Bewerber vorzuschlagen.

Personalanteil der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik gehört in den Vereinten Nationen zu den unterrepräsentierten Ländern. Das ist sowohl auf ihren späten Beitritt (1973) als auch auf ihre hohe Personalquote als ein Hauptbeitragszahler zurückzuführen. Bei der Einstellung profitieren deutsche Bewerber deshalb von den speziellen Maßnahmen, die für unterrepräsentierte Länder ergriffen worden sind. Der deutsche Personalanteil hat sich wie folgt entwickelt[6]:

Tabelle 3

Jahr	Bandbreite	Gesamt-personal	P-1–P-5	D-1/D-2	ASG/USG
1974	107—149	30	26	4	—
1977	122—165	69	62	6	1
1982	140—190	100	91	8	1

An der Bandbreite für 1982 zeigt sich deutlich, daß der Einfluß der Beitragszahlungen auf die Personalquote gesunken ist. Während die deutsche Beitragsquote 8,31 vH betrug, belief sich die Personalquote auf nur 4,9 vH, bezogen auf den Mittelwert, und 5,7 vH, bezogen auf den oberen Wert der deutschen Bandbreite. Daß die Bundesrepublik nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ unterrepräsentiert ist, zeigt die gewichtete Bandbreite. Während der deutsche Personalanteil von 100 Bediensteten 71,4 vH des unteren Wertes der ungewichteten Bandbreite ausmacht, beträgt er nur 68,9 vH der gewichteten Bandbreite.

Über die Gründe für die deutsche Unterrepräsentation gehen die Vermutungen auseinander. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß die Beschäftigungsbedingungen in New York nicht attraktiv genug für deutsche Bewerber sind. Ob eine gewisse Tendenz, unterrepräsentierte Länder mit Entwicklungsländern gleichzusetzen, den deutschen Stellenanteil ebenfalls beeinflußt hat, ist unbeweisbar. Die Bundesrepublik favorisiert Auswahlwettbewerbe für Nachwuchskräfte in den Besoldungsgruppen P-1 und P-2, obwohl die Ergebnisse vom letzten Jahr keinen Anlaß zu übertriebenem Optimismus geben, denn nur 7,4 vH der Bewerber aus den sechs beteiligten Ländern wurden für geeignet befunden[7]. 40 vH der Deutschen in den Vereinten Nationen hatten 1982 befristete Verträge. Nur 21 der 100 Deutschen waren Frauen; von ihnen hatte keine einen höheren Rang als P-4.

Auswirkungen des Quotensystems

Es stellt sich die Frage, wie sich das Quotensystem auf das Personalwesen der Weltorganisation auswirkt. Obwohl die Generalversammlung immer wieder betont, daß sie mit dem Ergebnis unzufrieden ist, läßt sich dem System ein gewisser Erfolg nicht absprechen: 1982 befanden sich 57 vH aller Länder innerhalb ihrer wünschenswerten Bandbreiten, während es 1978 nur 33 vH waren. Neben den statistischen Aspekten hat diese Frage aber noch andere und vielleicht gewichtigere, die sich einer Quantifizierung entziehen.

Zunächst ist eine Änderung in der Auffassung zu verzeichnen, welche Bedeutung den Quoten für die Personalarbeit zukommt. Während sie früher als ein flexibles Hilfsmittel betrachtet wurden, das der Personalführung grobe Orientierungsdaten für die Personalbeschaffung liefern soll, wird in ihnen heute mehr und mehr ein präziser Maßstab und eine Anspruchsberechtigung für jedes Land gesehen. Das Problem der personellen Zusammensetzung des Sekretariats, das in erster Linie ein qualitatives sein sollte, wurde damit mathematisiert. Die einmal erreichte Repräsentation wird nach der Menge und Dotierung als unabänderlicher Besitzstand betrachtet: daraus resultiert Erbhof- und Anspruchsdenken. Das System der wünschenswerten Bandbreiten impliziert, daß Länder mit hohen Quoten sich am unteren Ende ihrer Bandbreite orientieren, um Ländern mit der Mindestbandbreite die Möglichkeit zu geben, die ihre voll auszuschöpfen. Die Verabsolutierung der Quoten bewirkt das Gegenteil und fördert die Tendenz, den eigenen Anspruch immer nach dem Oberwert der Bandbreite zu definieren.

Das Anspruchsdenken begünstigt auch die Politisierung der Personalarbeit und das Eindringen nationalen Denkens in das Sekretariat. Der Generalsekretär hat sich über den steigenden Druck von allen Seiten bei der Besetzung von Stellen beklagt[8]. Die Berechtigung seiner Klage wird durch eine Meinungsumfrage unter den bei der Weltorganisation akkreditierten Diplomaten erhärtet, in der 83 vH der Befragten bejahten, daß die Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes in steigendem Maße von politischer Einflußnahme seitens der Regierungen bedroht ist[9]. Das Anspruchsdenken der Mitgliedstaaten findet seine Entsprechung in nationalen Tendenzen des Personals. Der neue Generalsekretär sah sich unmittelbar nach seinem Amtsantritt veranlaßt, Versuche von Bediensteten, ihre berufliche Situation mit Hilfe ihrer Regierungen zu verbessern, energisch zurückzuweisen.

Die Frage, ob unter dem Quotensystem — wie oft behauptet — die Qualität des Personals gelitten hat, ist nicht einfach zu beantworten. Selbst wenn man von der Gleichrangigkeit von ›Eignung‹ und ›geographischer Verteilung‹ ausgeht, wird damit nicht der Einstellung von minderqualifiziertem Personal das Wort geredet, denn nur bei gleicher Eignung kann dem Bewerber aus einem unterrepräsentierten Lande der Vorzug gegeben werden.

Für Eignung und Leistung gibt es keinen weltweit anerkannten Maßstab. Das hängt mit den unterschiedlichen Bildungssystemen, gesellschaftlichen Wertvorstellungen und Arbeitsweisen zusammen. Die Frage der Kompetenz ist eng mit dem Verwaltungsstil verbunden. Da dieser in den Vereinten Nationen sprachlich, organisatorisch und verwaltungstechnisch stark von anglo-amerikanischen Traditionen geprägt ist, wird ein aus diesem Kulturkreis Kommender leichter reüssieren. Die Anpassung an dieses System darf aber nicht mit Effizienz verwechselt werden. Es ist ebenfalls einsichtig, daß die multinationale und multilinguale Zusammensetzung des Personals zu gewissen Reibungsverlusten führen muß.

Es gibt aber auch die obenerwähnte Umfrage unter Diplomaten in New York: 69 vH der Befragten stimmten der Aussage zu, daß die Leistung des internationalen öffentlichen Dienstes in den letzten Jahren wesentlich nachgelassen hat. 68 vH bejahten, daß zu viele der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Kandidaten nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen. Ob eine Korrelation zwischen den beiden Aussagen besteht und inwieweit die letztere einen Bezug zum Quotensystem hat, läßt sich schwerlich beweisen. Ist es dann aber ein bloßer Zufall, wenn Organe mit eigener Personalhoheit, die nicht dem Quotensystem unterliegen (wie UNDP und UNICEF), allgemein als die effizientesten gelten[10]?

Letztlich hat das Quotensystem durch das Aufpfropfen von ergänzenden Richtlinien die Personalbeschaffung kompliziert und den Ermessensspielraum, den jede gute Verwaltung braucht, erheblich eingeschränkt. Der Spielraum ist schon fachlich durch die auf einen speziellen Arbeitsplatz bezogenen Ausschreibungen stark eingeengt. So wird, um es überspitzt auszudrücken, dann ein »Diplom-Landwirt der Fachsparte Tierzucht

und Tierproduktion, spezialisiert auf Produktion und Vermarktung von Geflügel in tropischen Ländern« gesucht[11], der idealerweise weiblich, frankophon, zweisprachig sowie jünger als 27 Jahre ist und aus einem unterrepräsentierten Entwicklungsland in Lateinamerika kommt.
Es steht außer Frage, daß gewisse Quantifizierungen erforderlich sind, um die nationale Zusammensetzung des Sekretariats zu überwachen. Es ist aber ebenso unbestritten, daß Arithmetik kein Ersatz für Personalführung sein kann.

Ausblick

Die Frage der ›gerechten geographischen Verteilung‹ wird weiterhin die politischen Entscheidungsgremien der Vereinten Nationen beschäftigen. Es gibt einen mittelfristigen Personalbeschaffungsplan, der vorsieht, bis 1985 alle Länder innerhalb ihrer wünschenswerten Bandbreiten zu bringen. 1986 soll außerdem das Quotensystem mit Blickrichtung auf eine Gleichstellung von Mitgliedschafts- und Beitragsfaktor überprüft werden. Der Vertreter der Vereinigten Staaten im 5. Hauptausschuß der Generalversammlung hat bereits 1980 dazu deponiert, daß es politisch irreal ist, von Mitgliedstaaten zu erwarten, die finanzielle Hauptlast zu tragen, ohne einen signifikanten Anteil am Sekretariat zu haben. Der Trend wird sich fortsetzen, das Prinzip der ›gerechten geographischen Verteilung‹ nicht nur auf das Sekretariat als Ganzes, sondern auch auf einzelne größere Organisationseinheiten anzuwenden. Diskussionen um die dem Quotensystem zugrundeliegenden Faktoren sind außerdem zu erwarten, wenn die Bemühungen, eine neue Basis für den Finanzbeitrag zu finden, zum Erfolg führen.

Quellenhinweis

Auf die Angabe der einzelnen Belegstellen wurde verzichtet, um den Artikel nicht mit einem zu großen Anmerkungsapparat zu belasten.
Als allgemeine Quellen wurden verwandt: Jost-Dietrich Busch, Dienstrecht der Vereinten Nationen, Köln 1981; Alfred H. Fried, Das internationale Leben der Gegenwart, Leipzig 1908; Norman A. Graham and Robert S. Jordan (Editors), The International Civil Service — Changing Role and Concepts, New York 1980; Theodor Meron, The United Nations Secretariat — The Rules and the Practice, Lexington 1977; Egon F. Ranshofen-Wertheimer, The International Secretariat — A Great Experiment in International Administration, Washington 1945.

Als spezielle Quellen dienten die folgenden Dokumente und Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen:
Resolutionen 153(II), 1559(XV), 1852(XVII), 1928(XVIII), 2359(XXII), 2480(XXII), 2539(XXIV), 2736(XXV), 3009(XXVII), 3352(XXIX), 3416(XXX), 3417(XXX), 31/26, 31/27, 32/17, 33/143, 34/219, 35/210, 36/456, 37/235.
Dokumente A/652, A/5063, A/5270, A/6860, A/7334, A/7745, A/8156, A/9120, A/9724, A/9980, A/10184, A/31/154, A/32/146, A/33/525, A/34/408, A/C.5/35/7, A/C.5/35/36, A/36/407, A/36/432, A/36/495, A/37/143, A/C.5/37/5, A/37/378, A/37/469.

Anmerkungen

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

1 »Equitable geographical distribution«. Der Begriff wurde Art. 23 Abs. 1 der Charta entlehnt, wo er sich auf die Zusammensetzung des Sicherheitsrats bezieht.
2 Als höherer Dienst werden in dieser Abhandlung die ›Professional and higher categories‹ (Ränge: P-1 — P-5, D-1 und D-2, Beigeordneter Generalsekretär (ASG), Untergeneralsekretär (USG)) bezeichnet, denen 1982 im eigentlichen Sekretariat der Weltorganisation und den UN-Organen mit eigenen Personalhoheit rund 6 000 Bedienstete angehörten. Die Organe mit eigener Personalhoheit wie UNDP, UNICEF und UNHCR unterliegen nicht dem Quotensystem. Eine genaue Aufschlüsselung der vom Quotensystem ausgenommenen Posten enthält UN-Doc. A/C.5/35/36, Ziff. 5–13.
3 Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Mitgliedschaftsfaktor für die Jahre 1946–1974 nach dem Mittelwert der Mindestbandbreiten berechnet, obwohl diese Methode erst 1977 eingeführt worden ist.
4 Die offizielle Bezeichnung der Ländergruppen ist: Entwicklungsländer in Afrika, Asien und im Nahen Osten (Gruppe A), Länder mit entwickelter Marktwirtschaft (Gruppe B), Entwicklungsländer in Lateinamerika und der Karibik (Gruppe C), Sozialistische Länder (Gruppe D). Die Quoten in Klammern beziehen sich auf den Mittelwert der wünschenswerten Bandbreite jeder Region.
5 So der frühere Personalchef, Frau Leila Doss, in einer Zusammenfassung der Positionen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (UN-Doc. A/C.5/37/SR.23, Ziff. 11).
6 Am 31. Dezember 1981 waren im gesamten System der Vereinten Nationen 690 Deutsche in den ›Professional and higher categories‹ und 195 in der ›General Service Category‹ beschäftigt.
7 1982 wurden Auswahlwettbewerbe in sechs Ländern, darunter der Bundesrepublik Deutschland, durchgeführt. Nur 30 Bewerber wurden insgesamt ausgewählt (UN-Docs. A/C.5/37/SR.23, Ziff. 9, und A/C.5/37/SR.30, Ziff. 51). Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag steht.
8 So in seinem Bericht für die 33. Generalversammlung, Text in VN 6/1978 S. 206 ff. (209 f).
9 United Nations Institute for Training and Research (ed.), Diplomats' views on the United Nations System. An attitude survey (UNITAR Policy and Efficacy Studies, No. 7), New York 1982, S. 34 f.
10 Robert Rhodes James, The Evolving Concept of the International Civil Service, in: International Administration, 1971, S. 71.
11 Das Beispiel wurde dem Artikel von Lorenz Walg, Die personelle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, VN 3/1978 S. 81, entnommen.

Programmziele und finanzielle Leistungsfähigkeit im Widerstreit

Die Geschichte der Beitragsfestsetzung in den Vereinten Nationen

WILFRIED KOSCHORRECK

Die Diskussionen auf den Generalversammlungen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen wurden bislang vorrangig programm- und weniger kostenorientiert geführt. Dies erklärt sich zum einen aus dem Bemühen der Staatenmehrheit, die Nord-Süd-Problematik immer stärker im Themenkatalog der Weltorganisation zu verankern, zum anderen resultiert es aus den auf Grund des ›Programmbudgets‹ der UNO vorgegebenen Entscheidungsstrukturen. Die weltwirtschaftliche Rezession und der Zwang zu nationalen Sparmaßnahmen haben in letzter Zeit insbesondere die westlichen Hauptbeitragszahler veranlaßt, vermehrt Initiativen zur Begrenzung des Anstiegs ihrer Pflichtbeiträge und zur Eindämmung des Wachstums des UN-Haushalts einzuleiten und damit der Kostenseite höhere Bedeutung zuzuordnen als der reinen Programmseite. Die Frage der Beitragsfestsetzung ist ein bisher kaum behandeltes Thema, dem vor dem skizzierten Hintergrund freilich erhöhte Aktualität zukommt. Zur Ergänzung sei auf den Beitrag von Michael von Harpe, Der UN-Haushalt: Inhalt und System. Erfahrungen mit dem Programmbudget, VN 2/1980 S.52ff., hingewiesen.

I. Beitragsgerechtigkeit — Antwort in der Bibel?

»Denn wer etwas hat, dem wird noch mehr gegeben werden; wer aber nichts hat, dem wird man auch das nehmen, was er hat.«
Mit diesem Zitat aus dem Markus-Evangelium artikulierten die Vertreter der vorwiegend islamisch geprägten Länder Ägypten und Nigeria während der 37. ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Oktober 1982 den Unmut der Gruppe der Entwicklungsländer über den Vorschlag des Beitragsausschusses[1] zur Verteilung der Zahllast für die Ausgaben der Weltorganisation in den Jahren 1983 bis 1985, der dem mit Haushaltsfragen befaßten 5. Hauptausschuß der Generalversammlung zur Billigung vorlag.
Nach diesem Vorschlag sollten 75 Mitglieder (sämtlich Entwicklungsländer) den Mindestbeitrag von 0,01 vH, 11 Mitglieder 0,02 vH und 7 Mitglieder 0,03 vH des Haushalts bezahlen, also 93 Mitgliedstaaten oder 59 vH der Mitgliedschaft — außer Island nur Entwicklungsländer — zusammen 1,18 vH. In den Zahlen des Budgetansatzes für 1982 machte der Mindestbeitrag 72 000 US-Dollar aus, der Beitrag der 93 Mitgliedstaaten zusammen

›Schwerter zu Pflugscharen‹ — diese biblische Prophezeiung (Jesaja 2,4 und Micha 4,3; dort freilich jeweils mit der Ankündung des Strafgerichts unter den Heiden verknüpft) hat der sowjetische Bildhauer Jewgeni Wutschetitsch künstlerisch umgesetzt. 1958 erhielt die Skulptur die höchste Auszeichnung, den ›Grand Prix‹, der Brüsseler Weltausstellung; Ende 1959 wurde sie (neben einem Modell des ersten Sputnik) den Vereinten Nationen als Geschenk der Sowjetunion übergeben. Die dann vor dem UN-Hauptgebäude aufgestellte Bronzestatue zeitigte im letzten Jahr späte und unerwartete Wirkung, indem sie die Behörden der DDR in Verlegenheit versetzte: ihr Abbild war zum Symbol der Friedensbewegung im anderen deutschen Staat geworden.

gut 7,5 Mill der insgesamt für 1982 vorgesehenen Ausgaben von 638 Mill Dollar.

In der Tat, und hierauf gründete sich der Angriff der Entwicklungsländer, sollte der Beitragsanteil der ›Gruppe der 77‹ von 8,97 vH um 0,85 vH auf 9,82 vH ansteigen, wobei mit 0,68 vH der Löwenanteil dieser Steigerung die veränderte Einkommenssituation der OPEC-Länder widergespiegelt hätte. Im ersten Zorn wurde dabei völlig übersehen, daß der sozusagen traditionelle Angeklagte — die Gruppe der westlichen Industrieländer — zur gleichen Zeit eine Anhebung seines Beitragsanteils, der bereits 1980 um 3,44 vH gestiegen war, um nochmals 1,79 vH auf insgesamt 73,6 vH hinnehmen sollte. Damit konnten mit dem Bibelzitat diejenigen, die schon hatten und denen noch mehr gegeben wurde, nur die Ostblockstaaten und China gemeint sein. Denn der Beitragsanteil des Ostblocks sank nach dem Vorschlag des Beitragsausschusses (ironischerweise genau) um die 1,79 vH, die der Westen übernehmen sollte, nämlich von 16,97 vH auf 15,18 vH ab. Chinas Beitrag sollte von 1,62 auf 0,81 vH absinken. Folgt man dem Gruppendenken der Entwicklungsländer und saldiert man vereinfachend Beitragsnachlaß für den Ostblock und -anstieg für den Westen, so hätten letztlich die OPEC-Länder aus ihren Öleinnahmen eine Entlastung des Entwicklungslandes China ermöglichen sollen. Hier waren jedoch Konzept und Philosophie der ›Gruppe der 77‹ im Kern getroffen. Für sie ist ein ständiges Absinken der Beiträge der Entwicklungsländer ebenso selbstverständlich wie es für Industrieländer ausgeschlossen sein muß. Damit stellen sie das Prinzip der relativen Zahlungsfähigkeit in Frage.

Während der dann im Oktober 1982 folgenden Debatte kam es zu einem vorläufigen Höhepunkt in den sich seit Jahren verschärfenden Auseinandersetzungen um eine »angemessene und gerechte« Verteilung der Lasten aus der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. Die Auseinandersetzungen werden von allen Beteiligten deswegen zunehmend ernster genommen, weil — abgesehen von den mehr grundsätzlichen Aspekten einer gesunden Gewichtung von Programm-Bewilligungsbefugnis und Zahllast — die beachtlichen Steigerungen der Budgets zu erheblichen finanziellen Dauerverpflichtungen geführt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Ergebnis der Beitragsdebatte in den Vereinten Nationen gleichzeitig unmittelbare oder mittelbare Maßstäbe setzt für die Beitragsbemessung in den Sonderorganisationen. Inzwischen sollen darüber hinaus auch ganz oder teilweise Beiträge zu operativen Aktivitäten der Staatengemeinschaft im Rahmen der ›neuen internationalen Wirtschaftsordnung‹ — genannt sei nur das Meeresbergbauregime der UN-Seerechtskonferenz — nach dem UN-Schlüssel veranschlagt werden, deren Kostenausweitung eines Tages noch sehr viel weniger durch die Hauptbeitragszahler kontrollierbar sein könnte als es bei den überwiegend als Verwaltungshaushalten konzipierten Budgets der UN-Familie der Fall ist.

Allein für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen betrug das Ausgabenvolumen, das bis auf einen ganz geringen Teil eigener Einnahmen der Organisationen über Pflichtbeiträge zu finanzieren ist, im letzten abgerechneten Jahr 1981 589 Mill Dollar für die UNO selber und 904 Mill Dollar für die Sonderorganisationen. Obwohl die großen Beitragszahler seit Jahren darauf abzielen, die Ausgaben der UN-Familie real nicht steigen zu lassen, muß damit gerechnet werden, daß sie sich bei den geltenden Mehrheitsverhältnissen nicht voll werden durchsetzen können, so daß auch weiterhin mit einem beachtlichen Anstieg der Budgets gerechnet werden muß. Denn auch die nominalen Steigerungsraten bei realem Nullwachstum oder geringem realen Wachstum führen im Schnitt immer noch zu Volumenssteigerungen von 12 bis 14 vH, selbst wenn die Steigerungsraten für die Haushalte der UNO und der Sonderorganisationen nicht mehr so ausfallen können wie in der Vergangenheit:

Jahr	Vereinte Nationen	Sonderorganisationen
1973	205 Mill Dollar	297 Mill Dollar
1976	337 Mill Dollar	500 Mill Dollar
1980	569 Mill Dollar	822 Mill Dollar
1982	638 Mill Dollar	991 Mill Dollar

Aus diesen Zahlen wird zugleich deutlich, daß wegen der Übernahme des UN-Schlüssels durch die Sonderorganisationen bei der Entscheidung über die Aufbringung eines Dollars bei den Vereinten Nationen gleichzeitig auch über die Aufbringung von 1,50 Dollar bei den Sonderorganisationen automatisch mitentschieden wird.

Vollends verständlich wird die Unruhe bei den großen Beitragszahlern, wenn man diese Steigerungsraten mit den Zuwächsen vergleicht, die in den vergangenen Jahren in den nationalen Budgets der westlichen Industrieländer zu verzeichnen waren. So erklärt sich die erhöhte Aufmerksamkeit für die Aufbringungsseite der internationalen Budgets, die spätestens seit 1976 zu kontroversen Debatten im Beitragsausschuß und im 5. Hauptausschuß der Generalversammlung geführt hat. Die auf absehbare Zeit andauernde finanzielle Enge zwingt nun zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit den Kriterien, nach denen die Bemessung der Beitragsanteile für die einzelnen Mitgliedstaaten seit Gründung der Weltorganisation im Jahre 1945 vorgenommen wird und nach welchen sie vorgenommen werden sollte. Es wird daher wichtig, das Beitragsfestsetzungssystem aus seiner Geschichte, seiner Systematik, in seinen Elementen zu verstehen, um analysieren zu können, welche Veränderungen mit welchen (auch volumenmäßigen) Konsequenzen technisch möglich sind und was bei den angedeuteten Mehrheitsverhältnissen auf der Basis der Stimmgewichtung ›ein Staat, eine Stimme‹ politisch realistisch ist. Dem soll die nachfolgende Darstellung dienen.

II. Genfer Erfahrungen, New Yorker Kontroversen

Die Charta der Vereinten Nationen regelt in Artikel 17 Absatz 2 die Beitragsfrage mit dem schlichten Satz: »Die Ausgaben der Organisation werden von den Mitgliedern nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel getragen.« Mit dieser absichtlich weit formulierten Vorschrift wollten die Gründungsväter einen Fehler vermeiden, der bei der Anwendung der Völkerbundssatzung viel Verdruß gebracht hatte. Dort war nämlich ursprünglich vorgesehen, daß für die Mitglieder die gleichen Beitragssätze gelten sollten, zu denen sie zum Weltpostverein veranlagt worden waren. Dabei hatten die Gründer des Völkerbundes jedoch übersehen, daß der Veranlagung zu den Ausgaben des Weltpostvereins ein Beitragsschlüssel mit vielerlei Besonderheiten zugrunde lag, die zum Teil aus der Zweckrichtung der Organisation sogar ihre Berechtigung hatten, im übrigen aber wegen des relativ kleinen Budgets gerade noch ohne Murren hingenommen worden waren. Bei dem hundertmal größeren Budget des Völkerbundes dagegen stieß dieser Schlüssel von Anfang an auf Widerstand. Damit ergaben sich zwei Probleme. Zum einen mußte dann doch ein eigener Beitragsschlüssel erarbeitet, zum anderen eine Satzungsänderung herbeigeführt werden. Natürlich verglichen die meisten Mitglieder nun die Forderungen nach dem neuen Schlüssel mit der nun schon gewohnten Bezugsgröße Weltpostverein und beanstandeten, daß ihr neuer Beitragssatz entweder zu stark anstieg oder aber zu wenig sank. Gleichzeitig mit den schwierigen Verhandlungen um eine neue Beitragsskala mußte dann auch noch die Satzungsänderung betrieben werden. Obwohl sie bereits 1921 von der Völkerbundsversammlung angenommen worden war, konnte sie, da die Ratifikationsverfahren sich hinauszögerten, erst 1924 in Kraft treten.

Aus diesen Erfahrungen zogen die UNO-Gründer letztlich ihre Lehre und übernahmen die ›geläuterte‹ Völkerbundsfassung fast wörtlich in Art.17 Abs.2, jedoch erst, nachdem auf der Konferenz von San Franzisko erneut (aber vergeblich) versucht worden war, detaillierte Kriterien und Verfahren für die Beitragsfestsetzung in der Charta selbst unterzubringen[2].

So hatte der Finanzausschuß der Vorbereitungskommission, als er Ende 1945 in London zusammentrat, diese weitgeschneiderte Vorschrift auszufüllen. Hilfestellung hierbei leistete ein britisches Arbeitspapier, dessen Vorschläge zu Verfahren und Inhalt den Kern der Leitlinien für die Beitragsfestsetzungen im Rahmen der neuen Weltorganisation werden sollten. Danach würde die Beitragsskala auf der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten aufbauen, die sich im wesentlichen errechnen sollte auf der Basis des Volkseinkommens unter Zuhilfenahme des Pro-Kopf-Einkommens, und kriegsbedingte Störungen des Wirtschaftsablaufs und die Verfügungsmöglichkeit über ›harte‹ Währungen berücksichtigen. Der Beitragsschlüssel sollte von einem Beitragsausschuß (Committee on Contributions) entwikkelt werden.

Die Vorbereitungskommission akzeptierte Verfahren und Elemente für die Beitragsbemessung. Sie fügte jedoch, nachdem klar geworden war, daß die Vereinigten Staaten, deren Zahlungsfähigkeit ungefähr so hoch eingeschätzt wurde wie die der übrigen Mitglieder zusammen, auf eine Beitragsobergrenze drängen würden, als zusätzliches Kriterium hinzu, daß eine Begrenzung nicht dazu führen dürfe, daß »die Obergrenze die tatsächliche Zahlungsfähigkeit nachhaltig verdecke«.

In der ersten Sitzungsperiode des 5. Hauptausschusses der Generalversammlung (des Haushaltsausschusses) Anfang 1946 zeigte sich, daß die lateinamerikanischen Mitglieder noch weitergehende Forderungen an die Ausgestaltung des Mandats für den Beitragsausschuß hatten. Sie wollten — so Zusatzanträge Ecuadors — die Festsetzung progressiver Beiträge und die Einbeziehung der Finanz- und Einnahmesituation von Gliedstaaten der Mitglieder. Der erste Vorschlag wurde nur knapp mit 20 Stimmen gegen 19 bei 4 Enthaltungen abgelehnt, der zweite deutlich. Zum Ausgleich wollte Mexiko dann das vergleichbare Einkommen pro Kopf der Bevölkerung wenigstens zu einem Hauptelement der Beitragsfestsetzung aufgewertet sehen. Es blieb aber schließlich bei der Rangordnung des ursprünglichen Mandats, wonach das Volkseinkommen Ausgangspunkt sein sollte für die Beitragsfestsetzung und den übrigen drei Faktoren nur eine Korrekturfunktion eingeräumt wurde für den Fall, daß es sonst zu anomalen Ergebnissen käme. Zugleich warnte der 5. Hauptausschuß vor den Gefahren zweier gegenläufiger Tendenzen bei der Beitragsfestlegung: einige Mitglieder könnten versuchen, ihre Beiträge unangemessen gering zu halten, während sich andere aus Prestigegründen bemühen könnten, ihre Beiträge zu erhöhen. Zumindest die zweite Vermutung hat sich im Laufe der ersten 37 Jahre der Vereinten Nationen als lebensfremd erwiesen[3].

Vergleichbar schwierig gestaltete sich die Einsetzung des Beitragsausschusses. Problematisch war vor allem die Zahl seiner Mitglieder; sie mußte eine repräsentative Vertretung der Gesamtmitgliedschaft ermöglichen. Nach Regel 159 der Geschäftsordnung der Generalversammlung werden die Mitglieder dieses Ausschusses, die verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, auf breiter geographischer Grundlage und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Befähigung und Erfahrung ausgewählt; sie üben ihr Amt während dreier Jahre aus, die drei Rechnungsjahren im Sinne der Finanzordnung der Vereinten Nationen entsprechen müssen. Die Mitglieder scheiden mit Ablauf der Wahlperiode aus; sie können wiederernannt werden.

Die ursprünglich vorgesehene Zahl von 7 ermöglichte keine repräsentative Verteilung der Sitze, da schon alle 5 Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats vertreten sein wollten. Gleiches galt für die Erhöhung der Mitgliederzahl auf 9. Schließlich fand die Generalversammlung selbst den Kompromiß bei 10 Mitgliedern. Mit zunehmender Mitgliederzahl der Weltorganisation wurde die Zahl 1968 auf 12 erhöht, 1976 erneut, diesmal auf 18. Doch inzwischen fordern die Entwicklungsländer eine weitere Verstärkung ihrer Repräsentanz, obwohl das Gremium schon mit seiner jetzigen Mitgliederzahl nur gerade noch arbeitsfähig ist[4].

Mit der Einigung auf 10 Mitglieder war die letzte Hürde genommen. Nun war endlich das Verfahren geklärt, der Arbeitsauftrag lag fest, der Ausschuß wurde gewählt und machte sich unter Vorsitz des Mexikaners Martinez-Cabanas an die Arbeit. Die ersten Schwierigkeiten lagen ›nur‹ im technischen Bereich, denn es fehlte das statistische Material. Die verfügbaren Zahlen für 1945/46 erwiesen sich als völlig unbrauchbar. Schließlich griff man auf die Daten von 1938–40 zurück.

Dieses Zahlenmaterial führte dann unmittelbar zu dem eigentlich politischen Problem der ersten Jahre der Weltorganisation: dem Beitragsanteil der Vereinigten Staaten. Es ergab nämlich für sie eine Zahllast von 49,89 vH. Die USA widersprachen dieser Festsetzung aus zwei Gründen. Zum einen bezweifelten sie die Richtigkeit des Datenmaterials und damit eine zutreffende Festsetzung ihrer Zahlungsfähigkeit. Selbst wenn sie richtig wäre, würde ein so großer Beitragsanteil eine abträgliche Wirkung auf die souveräne Gleichheit der Mitgliedstaaten haben. Er sei also wegen der übergroßen Abhängigkeit von einem einzelnen Mitglied weder im Interesse der Organisation noch der anderen Mitglieder. Es gehe daher bei dieser Frage nicht um Geld, sondern um wichtige Prinzipien des internationalen Organisationsrechts. So entspann sich schon am ersten Bericht des Ausschusses eine hitzige Debatte, in deren Mittelpunkt die Einführung einer Obergrenze für die USA stand. Die Mehrheit der Mitglieder vertrat die Auffassung, daß die von den Amerikanern angestrebte nennenswerte Beitragssenkung über die Einführung einer Obergrenze ein weites Auseinanderklaffen von Beitragssatz und der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaates bringen und damit im krassen Widerspruch zu den gerade erst angenommenen Grundregeln für die Beitragsfestsetzung stehen würde. Außerdem, so wurde insbesondere von Kanada für die Gruppe der Länder mit hohem Pro-Kopf-Einkommen dargelegt, würden diese Länder pro Kopf ihrer Bevölkerung einen

höheren Beitrag zahlen müssen als die USA. Demgegenüber vertraten die Vereinigten Staaten weiter ihre bekannten Argumente und übten erheblichen politischen Druck aus. Dennoch fanden weder der Beitrags- noch der Haushaltsausschuß eine Lösung, so daß schließlich ein Unterausschuß von 11 Mitgliedern den Auftrag erhielt, nach einem politischen Ausweg zu suchen. Nach dreiwöchigem Ringen entsprach er zwar nicht dem amerikanischen Verlangen nach Festlegung der Beitragshöchstgrenze auf ein Drittel, gab jedoch einen deutlichen Rabatt von 10 vH und setzte den US-Beitrag auf 39,89 vH fest. Dieser Vorschlag wurde in der Generalversammlung ohne Gegenstimme angenommen. Gleichzeitig wurde auch für den Mindestbeitrag eine Untergrenze von 0,04 vH festgesetzt. Die dahinterstehende Ratio war, daß bei Abstimmungen über die Ausgabenseite ein Minimum an finanzieller Selbstverpflichtung erhalten bleiben müsse. Insoweit gab und gibt es ein Mindesteintrittsgeld, das auch durch eine erwiesene geringere Zahlungsfähigkeit nicht unterschritten werden kann. Den dagegen gerichteten Angriffen, insbesondere aus der Gruppe der Entwicklungsländer, konnte im Laufe der Jahre nur durch ein weiteres Abschmelzen begegnet werden.

Immerhin konnte die Generalversammlung nunmehr endlich die erste eigene Beitragsskala verabschieden. Sie hatte für das Jahr 1946 Gültigkeit und löste gleichzeitig für die Einzahlungen in den Betriebsmittelfonds die vorübergehend angewandte Beitragsskala der Welternährungsorganisation FAO ab. Unter den 10 größten Beitragszahlern befanden sich neben den Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats Kanada, Australien und immerhin drei heutige Entwicklungsländer (Indien mit 4,09 vH, Argentinien mit 1,94 vH und Brasilien mit 1,94 vH). Alle zusammen kamen für 84,41 vH des Beitragsvolumens auf, während für 6 Mitgliedstaaten der Mindestbeitrag von 0,04 vH festgesetzt wurde.

Im ersten Jahrzehnt überprüften Beitragsausschuß und Generalversammlung die Beitragssätze jährlich. Die Arbeiten sind neben dem Streben der USA, eine Obergrenze für Beiträge als Prozentsatz im Veranlagungssystem endgültig zu etablieren und dann auch tatsächlich zu erreichen, geprägt von dem Bemühen um eine Verbesserung des statistischen Datenmaterials und um eine Verfeinerung der Kriterien für die Bemessung der Beitragsanteile sowie einer realistischen Anpassung der Zahlungsfähigkeit Großbritanniens und der Sowjetunion. Neben den rein statistischen Problemen, bei denen dem Beitragsausschuß das Statistische Amt der Vereinten Nationen vorgeschaltet ist, standen die ersten Jahre somit im Zeichen einer korrigierenden Ergänzung des ursprünglichen Arbeitsauftrags für den Ausschuß auf der Basis der tatsächlichen Entwicklung der Volkseinkommen. So wurde bald deutlich, daß die Vereinigten Staaten bei allem Druck, den sie ausüben konnten und auch ausübten, ihrem Ziel nicht näherkommen würden, wenn nicht gleichzeitig mit einer prozentualen Obergrenze eine dem bereits erörterten kanadischen Vorschlag entsprechende Klausel akzeptiert würde, die gewährleistete, daß die auf diesem Wege bewirkte Entlastung der USA nicht zu einer übermäßigen Belastung der Mitglieder mit hohem Pro-Kopf-Einkommen führen würde. Eine dies sicherstellende Formel wurde schließlich gleichzeitig mit der Absenkung des US-Anteils auf ein Drittel verabschiedet — auf der Grundlage eines von den Vereinigten Staaten und Kanada gemeinsam eingebrachten Resolutionsentwurfs. Sie wurde jedoch nicht voll angewandt, sondern wegen des Protests der Länder in der oberen und mittleren Einkommenskategorie, zu deren Lasten die Verschonung der Länder mit hohem Einkommen gegangen wäre, in ein Modell umgewandelt, das den Status quo wahrte. Die Frage hat heute ohnehin nur noch historische Bedeutung: 1974 empfahl der Beitragsausschuß die Abschaffung dieser Formel, nachdem von 1956 bis 1975 nur drei Mitgliedstaaten ihre Voraussetzung erfüllt hatten. Gerade rechtzeitig, um die bevölkerungsarmen reichen Ölländer nicht in ihren Genuß kommen zu lassen und damit Beitragslasten auf die Länder mit mittleren und kleinen Pro-Kopf-Einkommen abzuwälzen. Die Opposition der OPEC-Staaten ging in einem Abstimmungsergebnis von 101 zu 7 bei 13 Enthaltungen unter.

Ein günstigeres Schicksal hatte ein anderes Element, das der Ausschuß im Rahmen des allgemeinen Auftrags, als Korrekturfaktor zum Volkseinkommen das Pro-Kopf-Einkommen zu berücksichtigen, entwickelte. Er führte in seine Berechnungen eine Klausel ein, durch die Staaten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, also vor allem Entwicklungsländer, eine Besserstellung erfahren sollten. Ihnen wird ein prozentualer Abschlag auf ihr Volkseinkommen gewährt. Die hierfür entwickelte Formel wurde, obwohl von Anfang an angewandt, erstmalig im Bericht des Beitragsausschusses im Jahre 1952 offengelegt. Sie besagte, daß zu dieser Zeit jeder Mitgliedstaat, dessen Pro-Kopf-Einkommen unter 1 000 Dollar lag, einen Betrag von 40 vH der prozentualen Differenz des tatsächlichen Pro-Kopf-Einkommens zum Schwelleneinkommen von seinem Volkseinkommen abgezogen erhält und der Beitragssatz anhand des so geminderten Volkseinkommens bemessen wird. Über eine Formel errechnet sich der Prozentabzug wie folgt:

$$\frac{\text{Schwelleneinkommen} - \text{Pro-Kopf-Einkommen}}{\text{Schwelleneinkommen}} \times \text{Begünstigungsfaktor}$$

oder in den Zahlen der ersten Begünstigungsformel

$$\frac{1\,000 - \text{Pro-Kopf-Einkommen}}{1\,000} \times 40$$

Damit wurden bis 1956 beispielsweise einem Staat, der ein Pro-Kopf-Einkommen von 500 Dollar hatte, von seinem Volkseinkommen 20 vH abgezogen, die verbleibende Summe war dann das ›steuerpflichtige Volkseinkommen‹[5].

III. Von der Rohskala zur Maschinenskala

Damit wäre der historische Hintergrund für die einzelnen Kriterien beleuchtet. Es soll nun in der Folge die praktische Arbeit mit ihnen dargestellt werden.

Ein Einblick in die Arbeit des Beitragsausschusses läßt sich am ehesten vermitteln, wenn man vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung den Rechengang mitvollzieht und dabei die einzelnen Kriterien auf ihre Wirkungsweise untersucht. Dies ist auch inzwischen ohne weiteres möglich. Während sich die Arbeit des Ausschusses in den ersten 20 Jahren in relativer Abgeschiedenheit vollzog, hat er in den letzten 8 Jahren — teils auf Drängen des Haushaltsausschusses — seine Arbeit im Detail dargelegt[6].

So läßt sich jetzt die Arbeit in den wichtigsten Phasen mitvollziehen, wenn auch die zugrundegelegten Volkseinkommen nach wie vor nicht veröffentlicht werden, so daß ein Mit- oder Nachrechnen weiterhin nicht möglich ist. Bei dem alle drei Jahre vorzulegenden Entwurf für eine Beitragsskala stellt der Ausschuß zunächst die Volkseinkommen der Mitgliedstaaten in nationaler Währung in der Referenzperiode fest und macht sie durch Umrechnung in eine gemeinsame Recheneinheit vergleichbar. Sodann wird das Ergebnis durch die Einführung fester Größen modifiziert, die Höchst- und Mindestsätze sowie die Entlastungsformel werden also eingerechnet. Damit ist das maschinelle Verfahren abgeschlossen. In einem letzten Schritt kann der Ausschuß dann noch offensichtliche Anomalien in Einzelfällen korrigieren.

Bei der Bestimmung des Volkseinkommens, des Grundkriteriums für die Beitragsfestsetzung, wurden in dem Maße, wie der Ausschuß bis Mitte der fünfziger Jahre immer vollständigere Statistiken von immer mehr Ländern erhielt, die Probleme evident, die sich aus der mangelnden Vergleichbarkeit unterschiedlicher statistischer Systeme sowie bei der Umrechnung aller Volkseinkommen in eine einheitliche Rechnungseinheit ergeben: Grundvoraussetzungen für die Ermittlung der *relativen* Zahlungsfähigkeit. Das Statistische Amt der Vereinten Nationen hat zusammen mit dem Ausschuß über die Jahre ein Verfahren entwickeln können, das echte Fehlerquellen bei diesen Ausgangsrechnungen auf ein erträgliches Maß reduziert.

Dies wurde erforderlich, nachdem der Ausschuß nach mehreren Versuchen, Alternativen zu entwickeln, feststellen mußte, daß

»aufgrund theoretischer und praktischer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Stand der statistischen Wissenschaft das Volkseinkommen der einzige Gesamtindikator ist, der für alle Länder statistisch erfaßt und somit als wichtigstes Maß für die Zahlungsfähigkeit verwendet werden kann.«

Die meisten Alternativen fielen unabhängig davon, in welchem Maß sie zur Ablösung des Volkseinkommens geeignet gewesen wären, schon deswegen aus, weil sie über Jahrzehnte nur für wenige Länder verfügbar sein würden.

Die Mitgliedschaft der Weltorganisation läßt sich bezüglich der Ermittlung des Volkseinkommens in drei Gruppen einteilen. Für die marktwirtschaftlich verfaßten Staaten wird das Volkseinkommen (Nettosozialprodukt zu Marktpreisen) entweder aufgrund der Angaben des Landes selbst oder über Sekundärquellen des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen festgestellt. Für Zentralverwaltungswirtschaften werden die Werte nach dem im ›Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe‹ üblichen ›Material Product System‹ angefordert und zusammen mit einem geschätzten Ansatz für die in diesem System nicht enthaltenen Dienstleistungen in Volkseinkommen umgerechnet. Für die dritte Gruppe werden die Volkseinkommen über Hilfsquellen, meistens aus den statistischen Unterlagen internationaler Organisationen, ermittelt bzw. geschätzt. Das Unvermögen oder das Zögern der Mitgliedstaaten, vollständige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, darf nicht unterschätzt werden. So mußte der Ausschuß auch 1982 wieder feststellen, daß nur ein Drittel der Mitglieder vollständige Statistiken geliefert hatten.

Bedeutung hat bei diesen Ermittlungen weiter die Referenzperiode. Da die Zahlen für ein Jahr mit zu großen Zufälligkeiten behaftet sein könnten, wurde 1953 eine Referenzperiode von 3 Jahren festgelegt. Dabei kamen schon Zweifel auf, ob ein solcher Bemessungszeitraum zeitnah genug sei, um die Zahlungsfähigkeit noch eindeutig widerzuspiegeln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß einerseits das erste statistisch verfügbare Jahr zwei Jahre zurückliegt und andererseits seit einiger Zeit die Beitragsskala für 3 Jahre festgelegt wird. Dennoch folgte 1977 die Mehrheit in der Generalversammlung einer Mehrheit im Beitragsausschuß und erweiterte die Referenzperiode auf 7 Jahre, die Generalversammlung selbst dehnte die Spanne dann 1981 auf 10 Jahre aus. Dahinter standen im wesentlichen — gestützt auf die Solidarität und die Mehrheit der ›Gruppe der 77‹ — die Ölländer. Sie wollten über diese Ausdehnung ihre ›mageren Jahre‹ mit in die Bemessung einbringen. Sie gingen sogar noch weiter und wollten den ›Beginn der Beitragsrechnung‹ auf 1969 festschreiben und die Referenzperiode bei jeder neuen Beitragsfestsetzung um die inzwischen verflossenen 3 Jahres verlängern. Dies hätte allerdings bei dem von ihnen angeführten Grund des vergänglichen Ölreichtums dazu geführt, daß sie zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Ressourcen erschöpft wären, den Gipfel ihrer Zahlungsfähigkeit erreicht hätten. Die Entwicklung der Ölpreise der letzten Jahre läßt aber vermuten, daß die Ölländer nun schon bald für eine möglichst kurze Referenzperiode eintreten werden.

Nach heute geltendem Recht stellt der Ausschuß somit das Volkseinkommen für die letzten statistisch verfügbaren 10 Jahre fest. Wie stark ein Beitragssatz bei längeren Referenzperioden ansteigen kann, zeigt eine Rechnung, die der Ausschuß 1982 für die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der vorliegenden Werte für das Volkseinkommen der Jahre 1969 bis 1980 durchgeführt hat. Dabei waren als Entlastungsformeln für die Länder mit geringem Pro-Kopf-Einkommen 1 800 Dollar/75 vH und 2 100 Dollar/85 vH vorgegeben:

	Referenzperiode in Jahren					
	1	3	5	7	9	12
	1980	1978–80	1976–80	1974–80	1972–80	1969–80
1800/75	7,8495	8,0975	8,0898	8,1260	8,2137	8,2615
2100/85	8,0618	8,3695	8,3550	8,4208	8,5161	8,54

Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa ist (im Range eines Untergeneralsekretärs) seit Jahresbeginn Klaus Aksel Sahlgren (Finnland). Er ist Nachfolger von Janez Stanovnik (Jugoslawien), der dieses Amt seit 1968 innehatte. Der 1928 in Helsinki geborene Sahlgren war zuvor Exekutivdirektor des UN-Zentrums für transnationale Unternehmen in New York. Davor vertrat er sein Land beim Büro der Vereinten Nationen in Genf (1970–1975). Von 1957 bis 1959 gehörte er der finnischen Handelsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland an.

Liegen diese Werte sodann in Landeswährung vor, so müssen sie in eine gemeinsame Einheit, den US-Dollar, umgerechnet werden.

Relativ problemlos verlaufen diese Berechnungen bei Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds (IWF). Hier entsprechen die verwendeten Wechselkurse den vom IWF genannten Kursen. Unter dem System fester Paritätswerte änderten sich diese Kurse vor 1971 für die überwiegende Mehrheit der Länder nur selten und ausschließlich bei einer formellen Aufwertung oder Abwertung der betreffenden Währung. Für die Jahre, in denen solche Auf- oder Abwertungen vorgenommen wurden, berechnete das Statistische Amt der Vereinten Nationen zum Zweck der Umrechnung von in Landeswährung aufgegebenen Volkseinkommen in Dollar Periodendurchschnitte aus den Wechselkursen vor und nach diesen Änderungen. Mit dem Aufkommen flexibler Wechselkurse wurden die Periodendurchschnitte zur Norm statt zur Ausnahme und sind vom IWF auf der Grundlage vierteljährlicher, monatlicher, wöchentlicher und sogar täglicher Kurse für jedes Jahr systematisch berechnet worden.

Bei Ländern mit zentraler Planwirtschaft, die nicht Mitglied des IWF sind und deren Währungen an den internationalen Märkten nicht gehandelt werden, muß das Statistische Amt notgedrungen von den vom Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens der Vereinten Nationen für die Operationen der Vereinten Nationen zu Rechnungszwecken festgelegten Wechselkursen ausgehen. Die so festgelegten Kurse, die auf Informationen von Regierungen, Zentralbanken oder von Dienststellen der Vereinten Nationen in verschiedenen Ländern beruhen, werden im gesamten System der Vereinten Nationen für Rechnungszwecke benutzt.

Daneben gibt es noch eine Reihe von Besonderheiten, die mit

der eigenwilligen Wechselkurspolitik einzelner Länder zusammenhängen. Ihnen kann der Ausschuß von Fall zu Fall Rechnung tragen.

Nach der Umrechnung liegen dem Ausschuß alle Volkseinkommen in Dollar und damit vergleichbar vor. Im Laufe der Jahre ist verschiedentlich versucht worden, den Dollar durch andere Rechnungseinheiten zu ersetzen oder zu ergänzen. Diese Überlegungen hatten jedoch keine brauchbaren Ergebnisse. So bleibt der Dollar für Ost wie West das Vergleichsmedium für die Ermittlung der relativen Zahlungsfähigkeit.

Damit ergibt sich aus dem Vergleich der Durchschnitte der Volkseinkommen aller Mitgliedstaaten in der Referenzperiode die ›Rohskala‹ als erste Stufe bei der Ermittlung einer neuen Beitragsskala.

In einem zweiten Arbeitsgang werden nun die festen Größen eingegeben, die entweder auf Empfehlungen des Ausschusses beruhen oder vom Haushaltsausschuß vorgegeben sind, nämlich

— Höchst- und Mindestsätze sowie
— die Entlastungsformeln für Staaten mit geringem Pro-Kopf-Einkommen.

Wie bereits im historischen Abriß gezeigt, haben die USA von Anfang an nachdrücklich eine schnelle Absenkung ihres Beitrags betrieben. Sie erreichten sie nach einer Mischung von Grundsatzbeschlüssen und tatsächlichen Absenkungen nach verfügbarer Masse in kleinen Schritten, wobei die Finanzierung im wesentlichen durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten möglich wurde. So erreichten sie die grundsätzlich schon viel früher zugestandene Schwelle von einem Drittel tatsächlich erst 1954, während die bald darauf geforderte Obergrenze von 25 vH erst 1974 — nach dem 1973 erfolgten Beitritt der beiden deutschen Staaten, die 8,32 vH Verteilungsmasse einbrachten — verwirklicht werden konnte.

Der Mindestbeitrag von 0,04 vH hatte ungewöhnlich langen Bestand. Erst mit der Beitragsskala für die Jahre 1974–76 wurde er auf 0,02 vH abgesenkt, um dann ab 1978 auf 0,01 vH zu fallen. Inzwischen ist die Generalversammlung noch einen Schritt weitergegangen und hat festgelegt, daß die Beitragssätze der am wenigsten entwickelten Länder (LLDCs) nicht mehr ansteigen sollen. Nur als Erinnerungsposten sei vermerkt, daß für China eine kurze Frist ein freiwilliger Beitragssatz von 5,5 vH aus der Zeit der Übernahme des Sitzes von Taiwan gegolten hat. 1980 widerrief Peking sein Versprechen, diesen Satz zu halten.

Während, wie oben dargestellt, die Entlastungsformel für Staaten mit hohem Pro-Kopf-Einkommen Mitte der siebziger Jahre abgeschafft wurde, hatte die Formel zugunsten der Staaten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen großen Anteil an der politischen Mehrheitsfindung für die letzten Skalen. Die Anfänge dieser Formel sind bereits dargestellt. Die Begünstigungsschwelle blieb bis 1973 bei 1 000 Dollar, der Quotient von 40 vH wurde 1952 auf 50 vH aufgestockt. Für die Skala 1974–76 wurde dann erstmals die Formel 1 500 Dollar/60 vH angewandt, bereits 1976 wurde sie für die folgenden Jahre auf 1 800 Dollar/70 vH angehoben. 1979 änderte der Ausschuß die Formel erneut ab, indem er den Quotienten auf 75 vH anhob. Gleichzeitig wurde durch eine Änderung im Berechnungsmodus sichergestellt, daß die Entlastungswirkung bis zur Schwelle von 1 800 Dollar reichte, während sie bis dahin geringfügig darunter gelegen hatte.

Das Ausmaß der Wirkungen dieser Formel wird deutlich, wenn man bei den verschiedenen Alternativen den Grad der Umschichtungen betrachtet. So hat der Ausschuß 1980 verglichen (Haushaltsvolumen 598 942 480 Dollar):

Formel	Verschiebung in vH	Verschiebung in Dollar
1 800 Dollar/75 vH	7,62	45 639 412
2 000 Dollar/75 vH	8,27	49 532 538
2 500 Dollar/75 vH	10,39	62 230 117

Waren die Verschiebungen in absoluten Zahlen schon so beachtlich, daß sie zu fortdauernden Kontroversen Anlaß gaben, so war die Verteilung für viele Mitgliedstaaten ein noch größerer Stein des Anstoßes. Es liegt in der Natur der Formel, daß sie für die Staaten mit Beiträgen zwischen 0,01 und 0,03 vH kaum zusätzliche Entlastung bringt. Auch Versuche mit einem abgestuften Begünstigungsquotienten brachten hier keine befriedigenderen Lösungen. Andererseits war es vielen Staaten, bei denen die Entlastungsformel zu zusätzlichen Belastungen führte, nicht recht, daß ein Großteil ihrer Wirkungen Ländern wie Mexiko und Brasilien zukam.

Sind diese festen Begrenzungen (Obergrenze, Mindestbeitrag, keine Erhöhungen für LLDCs, Begünstigungsformel) in die Rohskala eingearbeitet, so entsteht die sogenannte Maschinenskala. Damit ist die neue Beitragsskala, soweit sie maschinell erstellt werden kann, fertig. Alle Variationskriterien, die systematisch angewendet werden können, müssen also spätestens jetzt berücksichtigt sein. Mehrere Mitglieder im Ausschuß und viele Staaten in der Generalversammlung haben die Auffassung vertreten, daß nach der über die Jahre durchgesetzten Verfeinerung der einzelnen Kriterien und der eindeutigen Ausgestaltung zugunsten der wenig zahlenden Mehrheit keine weiteren Möglichkeiten für zusätzliche Anpassungen gegeben seien. Wie nicht anders zu erwarten, war diese Position jedoch nicht mehrheitsfähig.

Außerdem bedeutete dies keineswegs, daß damit allen Wünschen der Generalversammlung an den Beitragsausschuß nach Berücksichtigung weiterer Faktoren und deren Umsetzung in Kriterien für die Maschinenskala entsprochen worden wäre. Nimmt man nur die wichtigsten Leit- und Richtlinien aus den letzten einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, so fordern sie die Berücksichtigung

— von Bedingungen und Umständen, die die Zahlungsfähigkeit mindern, insbesondere bei den Entwicklungsländern, darunter vor allem den am wenigsten entwickelten, sowie der fortdauernden Diskrepanzen zwischen den Volkswirtschaften der Entwicklungs- und der Industrieländer,
— der besonderen Situation von Ländern, deren Einkünfte von einem oder wenigen Produkten herrühren,
— von Wohlstandskriterien,
— von nachteiligen Auwirkungen hoher Inflationsraten

sowie die

— Vermeidung eines extremen Anstiegs von Beitragssätzen zwischen zwei Veranlagungszeiträumen.

Für alle diese Forderungen hat der Ausschuß trotz umfangreicher und zeitraubender Arbeiten bisher keine allgemeingültigen Kriterien entwickeln können. Sie blieben aber Richtschnur für die dritte Stufe bei der Erarbeitung einer neuen Beitragsskala, der sogenannten individuellen Anpassung (mitigation). Da jedoch die Maschinenskala eine Belastungszuweisung von 100 vH gibt, kann in diesem Bereich nach der bisherigen Praxis nur unter zwei Voraussetzungen Manövriermasse entstehen: entweder, wenn der Ausschuß unter dem allgemeinen Gerechtigkeitsaspekt eine offenkundig zu hohe Veranlagung eines Mitgliedstaates feststellt und anderen Staaten zu dessen Entlastung zusätzliche Lasten auferlegt, oder aber, wenn sich andere Mitglieder zu freiwilligen Leistungen bereitfinden.

Die Bereitschaft zu freiwilligen Leistungen hat mit zunehmender Transparenz des Festsetzungsverfahrens merklich abgenommen. Wieweit Mehrheiten im Ausschuß aber auch bereit sind, den Ermessensspielraum zu überdehnen, hat sich im Herbst 1982 gezeigt. Um die nötige Verteilungsmasse für eine mehrheitsfähige Entscheidung zu erhalten, wurden Südafrika, obwohl es seit Jahren keine Beiträge mehr zahlt, zusätzliche Prozentpunkte zugeteilt und damit auf absehbare Zeit ein jährliches Budgetdefizit von mindestens 300 000 Dollar produziert. Aber auch im Bereich der freiwilligen Leistungen ist man vor Überraschungen nicht sicher. Im gleichen Fall erklärte sich 1982 neben der Sowjetunion und Polen, das jahrelang gegen eine zu hohe Veranlagung gekämpft hatte, auch Indien bereit, Prozentsätze des Beitragsaufkommens zusätzlich zu übernehmen, um Mexiko und Brasilien zufriedenzustellen.

IV. Wohltat wird Plage

Bei der Darstellung der einzelnen Stufen des Beitragsfestsetzungsverfahrens und der Entwicklung und Wirkungsweise der einzelnen Kriterien ist deutlich geworden, in welchem Maße die Margen, die vor etwa 10 Jahren noch als Entlastungspotential vorhanden gewesen sind, abgebaut wurden. Dabei sind teilweise Begünstigungen gewährt worden, die sich nicht mehr rechtfertigen lassen und die im Interesse der ärmsten Entwicklungsländer ebenso wie einiger Industrieländer eine Korrektur erfordern. Ein Beispiel hierfür bietet, wie 1982 im Bericht des Beitragsausschusses dargelegt, die kombinierte Wirkung der Erhöhung der Referenzperiode von 7 auf 10 Jahre und der Änderung der Begünstigungsformel von 1 800 Dollar/75 vH auf 2 100 Dollar/85 vH.

	Maschinenskala 1974—1980 1 800 $/ 75 vH (1)	Maschinenskala 1971—1980 2 100 $/ 85 vH (2)	Differenz Prozentpunkte (3)	Differenz Dollarbeträge (4)
Sowjetunion	10,1604	11,4346	+1,2742	+ 9 195 174
Deutschland (Bundesrepublik)	**8,1260**	**8,5419**	**+0,4159**	**+ 3 001 313**
Japan	10,3089	10,6148	+0,3059	+ 2 207 506
Großbritannien	4,3676	4,6705	+0,3029	+ 2 185 856
Frankreich	6,2223	6,5141	+0,2918	+ 2 105 754
Italien	3,6016	3,8559	+0,2543	+ 1 835 138
Kanada	2,7894	2,9963	+0,2069	+ 1 493 079
			+3,0519	+22 023 820
Brasilien	2,0954	1,5182	−0,5772	− 4 165 323
China	0,9858	0,6784	−0,3074	− 2 218 330
Iran	0,8827	0,5813	−0,3014	− 2 175 032
Mexiko	1,2665	0,9703	−0,2962	− 2 137 506
Jugoslawien	0,7282	0,5259	−0,2023	− 1 459 884
Argentinien	0,8461	0,6658	−0,1803	− 1 301 122
Indien	0,4626	0,3160	−0,1466	− 1 057 929
Nigeria	0,3332	0,2195	−0,1137	− 820 508
Polen	0,7232	0,6126	−0,1106	− 798 137
Irak	0,2955	0,1935	−0,1020	− 736 076
Südafrika	0,4542	0,3583	−0,0959	− 692 056
Bulgarien	0,2627	0,1751	−0,0876	− 632 159
Indonesien	0,2083	0,1266	−0,0817	− 589 582
Saudi-Arabien	0,9865	0,9055	−0,0810	− 584 531
Algerien	0,2222	0,1538	−0,0684	− 493 604
			−2,7523	−19 861 779

Betrachtet man dieses Instrumentarium, so scheinen alle mehrheitsfähigen Margen in der Tat ausgeschöpft. Die Mindestbeiträge können nicht weiter ermäßigt werden. Bei der Obergrenze droht mittel- oder längerfristig wohl eine weitere Absenkung. Die bisherigen Befürworter einer möglichst langen Referenzperiode werden sich in Zukunft eher auf kürzere Fristen konzentrieren, um die ›fetten Jahre‹ auszugrenzen. Die Pro-Kopf-Entlastungsschwelle ist beim gegenwärtigen Trend kaum zu erhöhen, solange man die Sowjetunion nicht profitieren lassen will. Die Möglichkeiten, über eine Erhöhung des Quotienten zu helfen, bleiben ebenfalls begrenzt.

Der einzige Bereich, in dem der Ausschuß noch gezwungen werden könnte, Vorschläge zu erarbeiten — die dann zwar mechanisch anwendbar werden könnten, aber zur weiteren Verwerfung des Prinzips der relativen Zahlungsfähigkeit führen würden — sind Höchstgrenzen für das Steigen und Sinken von Beitragssätzen von einer Skala zur anderen. Aber jetzt, wo Einkommensexplosionen als Voraussetzung dafür fehlen, daß Beiträge innerhalb von 3 Jahren — wie 1975 bei den OPEC-Ländern — um 400 vH steigen, brächte das auch keine große Hilfe mehr.

Es ist daher wohl kein Zufall, daß der Haushaltsausschuß seit einiger Zeit mit politischen Vorgaben das Heft wieder stärker in die Hand genommen hat und der Beitragsausschuß die Freiheiten, die er sich in den letzten zwei Jahrzehnten erkämpft hat, schwinden sieht. Blickt man jedoch auf die Ereignisse und Ergebnisse der 36. und 37. Generalversammlung, so hat die Übernahme der Hauptverantwortung für die Ausgestaltung der Skala für die Jahre 1983–85 durch das politische Organ Haushaltsausschuß mit einem ziemlich deutlichen Mißerfolg geendet. 1981 hatte der 5. Hauptausschuß nämlich dem Beitragsausschuß auferlegt, anhand von umfangreichen, mitunter widersprüchlichen Leitlinien die Kriterien für die Beitragsfestsetzung zu überarbeiten und zu ergänzen. Bis zur Vorlage der Ergebnisse hatte er ein rigides Mandat festgesetzt, indem er die Referenzperiode auf 10 Jahre verlängerte, die Entlastungsformel auf 2 100 Dollar/85 vH anhob und die LLDC-Beiträge auf ihrer bisherigen Höhe einfror.

Diese Resolution war von der Gruppe der Entwicklungsländer unter wesentlicher Mithilfe ihrer Experten im Beitragsausschuß erarbeitet worden und wurde gegen die Stimmen der meisten Industrieländer, die entweder zum Verfahren oder zum materiellen Inhalt oder zu beidem starke Bedenken hatten, verabschiedet. Der Beitragsausschuß führte diese — vom Rechtsberater der Vereinten Nationen als »Weisung« qualifizierte — Entscheidung wörtlich aus und lieferte mit geringfügigen Korrekturen die so entstandene Maschinenskala im Sommer 1982 als Vorschlag für die Jahre 1983–85 ab.

Im Herbst 1982 würdigten die Vertreter der Entwicklungsländer dieses Ergebnis ihrer eigenen Resolution, wie eingangs dargestellt, mit dem Zitat aus dem Markus-Evangelium. In einem Nachbesserungsversuch ließ der 5. Hauptausschuß dann auf einer Sondersitzung des Beitragsausschusses Ende November 1982 nochmals 0,58 vH — die vorher im politischen Raum, vor allem bei der Sowjetunion, deren Beitragssatz drastisch abgerutscht war, gesammelt worden waren — auf die Entwicklungsländer verteilen, die sich am lautesten über das Ergebnis beklagt hatten; insgesamt kam es mangels Masse nur zu marginalen Änderungen.

Mißt man dieses Ergebnis an den Maßstäben der ›Gruppe der 77‹, so läßt sich der Fehlschlag dieses Versuchs einer ›politischen‹ Beitragsfestsetzung kaum leugnen. Die Resolution 37/125 A mit der Beitragsskala wurde schließlich, um das Gesicht zu wahren, von der Mehrheit der Entwicklungsländer gegen die Stimmen der meisten westlichen Industriestaaten, aber auch einiger Entwicklungsländer angenommen (110 Ja, 26 Nein, 7 Enthaltungen); die osteuropäischen Staaten stimmten für die Skala. Insgesamt verweigerte ein Beitragsvolumen von 73,01 vH dem Schlüssel für die Jahre 1983–85 die Zustimmung; 61,74 vH stimmten sogar dagegen, darunter die immer noch unzufriedenen Schwellenländer Mexiko und Brasilien sowie die OPEC-Staaten Kuwait, Libyen und Venezuela.

Es fragt sich, wie oft sich ohne Schaden für die Weltorganisation und ihr Prinzip der kollektiven finanziellen Verantwortung eine solche Frontstellung wiederholen läßt. Auch die Belastbarkeit der großen Beitragszahler hat ihre Grenzen. Und die Entwicklungsländer werden einsehen müssen, daß sich dieser Bereich nicht für die Austragung des Nord-Süd-Konflikts eignet. Wichtig hierfür ist, daß sie sich darüber klar werden, was ihnen letztlich die Existenz der Weltorganisation wert ist.

Anmerkungen

1 Der Beitragsausschuß ist ein 1946 eingesetztes Nebenorgan der Generalversammlung; die gegenwärtige Zusammensetzung findet sich auf S.68 dieser Ausgabe.
2 F.P. Walters, A History of the League of Nations, London 1965, S.134f.; J. David Singer, Financing International Organisations, The Hague 1961, S.122ff.
3 Singer (Anm. 2), S.125f.; J.P. Renninger et al., Assessing the United Nations Scale (UNITAR Policy and Efficacy Studies, No.9), New York 1982, S.15ff.
4 Singer (Anm. 2), S.126; Renninger (Anm. 3), S.28ff.
5 Singer (Anm. 2), S.131; UN-Doc. A/34/11 (Bericht des Beitragsausschusses 1979), S.6ff.
6 Vgl. dazu die Berichte des Beitragsausschusses für die Jahre 1975, 1978, 1979, 1980, 1981 und 1982: UN-Docs. A/10011, A/33/11, A/34/11, A/35/11, A/36/11, A/37/11 (mit Add. 1).

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1983 bis 1985

Mitgliedstaat	Prozent
Vereinigte Staaten	25,00
Sowjetunion	10,54
Japan	10,32
Deutschland, Bundesrepublik	**8,54**
Frankreich	6,51
Großbritannien	4,67
Italien	3,74
Kanada	3,08
Spanien	1,93
Niederlande	1,78
Australien	1,57
Brasilien	1,39
Deutsche Demokratische Republik	1,39
Schweden	1,32
Ukraine	1,32
Belgien	1,28
China	0,88
Mexiko	0,88
Saudi-Arabien	0,86
Tschechoslowakei	0,76
Dänemark	0,75
Österreich	0,75
Polen	0,72
Argentinien	0,71
Iran	0,58
Venezuela	0,55
Norwegen	0,51
Finnland	0,48
Jugoslawien	0,46
Südafrika	0,41
Griechenland	0,40
Bjelorußland	0,36
Indien	0,36
Türkei	0,32
Libyen	0,26
Neuseeland	0,26
Kuwait	0,25
Israel	0,23
Ungarn	0,23
Nigeria	0,19
Rumänien	0,19
Bulgarien	0,18
Irland	0,18
Portugal	0,18
Vereinigte Arabische Emirate	0,16
Algerien	0,13
Indonesien	0,13
Irak	0,12
Kolumbien	0,11
Kuba	0,09
Malaysia	0,09
Philippinen	0,09
Singapur	0,09
Thailand	0,08
Ägypten	0,07
Chile	0,07
Peru	0,07
Luxemburg	0,06
Pakistan	0,06
Marokko	0,05
Uruguay	0,04
Bangladesch	0,03
Dominikanische Republik	0,03
Elfenbeinküste	0,03
Island	0,03
Katar	0,03
Syrien	0,03
Trinidad und Tobago	0,03
Tunesien	0,03
Costa Rica	0,02
Ecuador	0,02
Gabun	0,02
Ghana	0,02
Guatemala	0,02
Jamaika	0,02
Libanon	0,02
Panama	0,02
Simbabwe	0,02
Vietnam	0,02
Äquatorialguinea	0,01
Äthiopien	0,01
Afghanistan	0,01
Albanien	0,01
Angola	0,01
Antigua und Barbuda	0,01
Bahamas	0,01
Bahrain	0,01
Barbados	0,01
Belize	0,01
Benin	0,01
Bhutan	0,01
Birma	0,01
Bolivien	0,01
Botswana	0,01
Burundi	0,01
Dominica	0,01
Dschibuti	0,01
El Salvador	0,01
Fidschi	0,01
Gambia	0,01
Grenada	0,01
Guinea	0,01
Guinea-Bissau	0,01
Guyana	0,01
Haiti	0,01
Honduras	0,01
Jemen (Arabische Republik)	0,01
Jemen (Demokratischer)	0,01
Jordanien	0,01
Kamerun	0,01
Kamputschea	0,01
Kap Verde	0,01
Kenia	0,01
Komoren	0,01
Kongo	0,01
Laos	0,01
Lesotho	0,01
Liberia	0,01
Madagaskar	0,01
Malawi	0,01
Malediven	0,01
Mali	0,01
Malta	0,01
Mauretanien	0,01
Mauritius	0,01
Mongolei	0,01
Mosambik	0,01
Nepal	0,01
Nicaragua	0,01
Niger	0,01
Obervolta	0,01
Oman	0,01
Papua-Neuguinea	0,01
Paraguay	0,01
Rwanda	0,01
Salomonen	0,01
Sambia	0,01
Samoa	0,01
São Tomé und Principe	0,01
Senegal	0,01
Seschellen	0,01
Sierra Leone	0,01
Somalia	0,01
Sri Lanka	0,01
St. Lucia	0,01
St. Vincent und die Grenadinen	0,01
Sudan	0,01
Suriname	0,01
Swasiland	0,01
Tansania	0,01
Togo	0,01
Tschad	0,01
Uganda	0,01
Vanuatu	0,01
Zaire	0,01
Zentralafrikanische Republik	0,01
Zypern	0,01
	100,00

Mit 1 472 961 700 US-Dollar, nach dem Kurs vom 1. März 1983 etwa 3,6 Mrd DM, bewilligte die 37. Generalversammlung — ihren Ansatz vom Dezember 1981 (vgl. VN 1/1982 S.33f.) korrigierend — für den Zweijahreszeitraum 1982–83 mit Resolution A/37/243A einen um 9,8 vH höheren Betrag als für das Budget 1980–81, das mit 1,341 Mrd Dollar abschloß. Gegen den Haushalt stimmten die Ostblockländer (außer Rumänien), Großbritannien, Deutschland (Bundesrepublik), Israel, Japan und die Vereinigten Staaten. Zum Vergleich: Der Haushalt 1983 des Saarlandes hat ein Volumen von rd. 3,9 Mrd DM.

Der Ansatz für nicht aus Beiträgen der Mitgliedstaaten stammende Einkünfte (Personalabgabe, Verkauf von Publikationen usw.) beträgt 257 Mill Dollar, so daß in dem Zweijahreszeitraum rd. 1,215 Mrd Dollar von den Mitgliedstaaten an Beiträgen aufzubringen sind. Der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum regulären Haushalt (also ohne die Kosten etwa für friedenssichernde Maßnahmen und den Deutschen Übersetzungsdienst) für das Jahr 1983 beläuft sich somit auf rd. 127 Mill DM.

Für 1983 bis 1985 hat die 37. Generalversammlung zur Umlegung dieser Kosten eine neue Beitragsskala verabschiedet (Resolution 37/125A). Gegenüber der letzten Skala (VN 2/1980 S.56) erhöht sich danach der Anteil der Bundesrepublik Deutschland von 8,31 vH auf 8,54 vH, der Japans steigt auf 10,32 vH, die Sowjetunion (ohne Ukraine und Bjelorußland) sinkt auf 10,32 vH ab. Die Vereinigten Staaten entrichten weiterhin den Höchstsatz von 25 vH, werden aber wiederum von der EG als Gruppe mit 27,91 vH überflügelt. Die fünf größten Beitragszahler bringen 60,91 vH der Mittel auf. Der Mindestsatz liegt bei 0,01 vH; ihn leisten 78 Staaten, fast genau die Hälfte der Mitglieder.

Der Generalsekretär kann nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des UN-Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge in anderer als in US-Währung annehmen.

Für Staaten, die während einer Budgetperiode Mitglied der Vereinten Nationen werden, erfolgen Sonderregelungen.

Im UN-Beitrag der Bundesrepublik wie auch in dem der anderen Staaten sind Zahlungen für Sonderprogramme, Hilfswerke und Sonderorganisationen (z.B. UNICEF, UNESCO) noch nicht enthalten. Nichtmitglieder, die an bestimmten Aktivitäten der Vereinten Nationen teilnehmen (z.B. die Schweiz und die beiden koreanischen Staaten), werden für diese zu Beitragsleistungen herangezogen.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Pérez de Cuéllar: Das erste Jahr — ›Vorbeugende Diplomatie‹ — Meist Zurückhaltung gegenüber den Medien — Neue Anstöße im Bericht für die 37. Generalversammlung (8)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1982 S.25 fort.)

I. Seine erste Pressekonferenz im zweiten Amtsjahr hat Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar am 25. Januar abgehalten. Die New Yorker UN-Korrespondenten waren nach einer Stunde ratlos — gab es außer einigen Terminankündigungen für Reisen nach Afrika im Februar, zum Blockfreien-Gipfel im März nach Neu-Delhi und (»nur zum Kennenlernen«) nach Moskau Ende März eine handfeste Nachricht? War einzig bemerkenswert der Satz, die Namibia-Frage habe für den Generalsekretär »erste Priorität«, wobei Pérez gleich ergänzte: »natürlich zusammen mit der Lage im Nahen Osten«?
Ansonsten sieht er »viele Herausforderungen und Möglichkeiten« im neuen Jahr. Er zeigt sich »ermutigt« durch die Vorschläge mehrerer Staaten zur Abrüstung und wird nicht müde zu versichern, daß sowohl die Sowjetunion als auch die Vereinigten Staaten es damit ernst meinten — hier ist Pérez stets streng ›ausgewogen‹ und beurteilt die guten Absichten beider Großmächte gleich. Er äußert Zutrauen, beobachtet »Klima« und »Atmosphäre« und ist, so eine seiner ständigen Redewendungen, »ein alter Diplomat«, der stets an den richtigen Zeitpunkt (»the idea of timing«) denkt, mit allen über alles zu reden sich immer bereit erklärt.
Pérez de Cuéllar ist in der Tat ein alter Diplomat. Daher liebt er keine Schlagzeilen mit seinem Namen und einer originellen Meinung außer der, daß alle zusammenarbeiten müssen, um Konflikte zu vermeiden, zu lösen, friedlich zu bereinigen. Pérez ist — anders als der Vorgänger Waldheim etwa mit seiner direkten öffentlichen Kritik an Israel oder Südafrika — für Journalisten unergiebiger, jedoch nur in einem tagesaktuellen Sinn, dem es um ›Ereignisse‹ geht. Die Medien sind wenig darauf eingestellt, Problem-Zusammenhänge als solche darzustellen, weil es dazu spezieller Kenntnisse bedarf.
II. Am 15. Februar hat sich Pérez nach Abschluß seiner Reise zu den afrikanischen Frontstaaten auf einer Pressekonferenz in Genf aber durchaus meinungsfreudig gezeigt und erklärt: »Vom Standpunkt der Vereinten Nationen kann die (Frage der) Anwesenheit kubanischer Truppen keine Vorbedingung für die Lösung der Namibia-Frage sein. . . . Das Namibia-Problem muß im Kontext der Resolution 435 des Sicherheitsrats diskutiert und gelöst werden, die auf die Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola nicht eingeht. Wenn die Angolaner mit den Südafrikanern oder den Amerikanern oder den Kubanern oder sonst mit jemandem diskutieren wollen, ist das ihre Sache. Aber was ich nicht akzeptieren kann: daß es eine Verknüpfung zwischen der Lösung jenes Problem und der Lösung des Namibia-Problems geben sollte.«
Auch zu anderen Themen äußerte er sich bei dieser Gelegenheit entschieden: »Erwarten Sie nicht, daß ich, so lange ich Generalsekretär bin, Berichte vorlege, die durch politische Erwägungen geprägt sind. Ich halte die Frage chemischer Waffen für wirklich wichtig. Wir müssen sehr vorsichtig sein, das Thema nicht zu politisieren und es auf sehr ernsthafte technische Weise betrachten. . . . Ich meine, die Zeit ist reif, mehr zu tun, technisch, nicht politisch. Meinungsunterschiede in ideologischen Ansichten sollten kein Grund sein, Lösungen unmöglich zu machen. . . . Ich meine, wir müssen dieses Problem vom menschlichen Standpunkt aus angehen, und das ist eine ständige Sichtweise der Vereinten Nationen.« Ist es unrealistisch und weltfremd, wenn Pérez stets wiederholt: »Alle Probleme im Zusammenhang mit Abrüstung und chemischen Waffen werden in einer Atmosphäre gelöst werden, die aufkommt: einer Atmosphäre des Friedens und der Verständigung, einer Atmosphäre des Dialogs«?
Der Generalsekretär hat sich auch nicht gescheut, die amerikanische Regierung wegen der spektakulären Kürzung ihres UN-Beitrags öffentlich zu kritisieren; die Vereinigten Staaten wollen nicht zu den Kosten der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde beitragen. Pérez seinerseits hält die Seerechtskonvention für das wahrscheinlich »bedeutendste Völkerrechtsinstrument in diesem Jahrhundert«. Die Amerikaner weigern sich, weil sie anders als fast 120 andere Regierungen der Kovention nicht beitreten wollen und sich bemühen, unter anderem Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland für einen gegen die Staatenmehrheit gerichteten Separatvertrag zum Tiefseebergbau zu gewinnen.
III. Pérez sieht sich als Generalsekretär der 157 Mitgliedstaaten und will — obwohl er ein Mann der Dritten Welt ist — mit keiner Staatengruppe identifiziert werden. Die Charta der Vereinten Nationen ist für ihn mehr als ein völkerrechtlicher Vertrag, er nennt sie das »höchste internationale Instument«. Er bezeichnet es als das »Drama dieser Organisation«, daß ihre Mitglieder vergessen hätten, daß sie sich durch ihre Unterschrift unter die Charta verpflichtet haben, diese letztlich in den Rang der jeweils eigenen Verfassung zu heben.
Daran erinnernd, hat Pérez die internationale Politik in einer »gespaltenen Weltgemeinschaft« äußerst kritisch beurteilt. Sein Bericht für die 37. Generalversammlung (Text: VN 6/1982 S.199ff.) stellte fest: »Wir leben in bedrohlicher Nähe einer neuen internationalen Anarchie.« Sein Ceterum censeo lautet, es müsse alles getan werden, um dem Sicherheitsrat die Stellung und den Einfluß zurückzugewinnen, die ihm mit der Charta verliehen wurden. Ob die Zustimmung, die der Generalsekretär hierfür während der Generaldebatte von allen Seiten und schließlich auch in einer förmlichen Resolution (A/Res/37/67) erhalten hat, nur Lippendienst bleibt, muß sich noch erweisen. Der Sicherheitsrat ist jedenfalls seiner Aufforderung gefolgt und hat bereits in mehreren nicht-öffentlichen Sitzungen diese Probleme beraten.
Die Vorschläge des Generalsekretärs waren sämtlich unterhalb der Ebene einer Änderung der Charta geblieben — hier zeigt sich, daß Pérez realistisch die politischen Gegebenheiten ins Kalkül zieht, sehr wohl aber innerhalb dieses Rahmens Chancen für eine Stärkung der Rolle der Weltorganisation sieht. Vielleicht am deutlichsten drückt sich der Stil von Pérez in der neuen Gestalt aus, die er seinem im September 1982 vorgelegten Bericht gegeben hatte: Statt eine Auflistung der mehr oder weniger erfolgreichen Aktivitäten der Organisation in den vergangenen zwölf Monaten zu bieten, stellte er die gegenwärtigen Grundsatzprobleme der Vereinten Nationen in den Vordergrund.
IV. Nach dem ersten Jahr seiner fünfjährigen Amtszeit lauten viele Urteile, seine Leistungsbilanz sei noch offen, ›gemischt‹. Einen Vermittlungserfolg im Falkland-Krieg konnte er nicht erreichen, obwohl er sich bei seinen Versuchen auf allen Seiten hohes persönliches Ansehen erwarb. Im Libanon wurde die UNIFIL beiseite geschoben und mit der amerikanisch-französisch-italienischen ›multinationalen‹ Truppe der Grundsatz der Friedenswahrung durch UN-Truppen in Frage gestellt. Auf die Kriegshandlungen im Tschad und im Mittleren Osten (Irak/Iran) konnten die Vereinten Nationen kaum Einfluß nehmen.
Ob und inwiefern der UN-Generalsekretär ›vorbeugende Diplomatie‹ leisten kann, wird öffentlich kaum sichtbar. Bekannt ist, daß er sich um die Konflikte Venezuela/Guyana und Guatemala/Belize bemüht. Der ›alte Diplomat‹, der 1964 ein Handbuch des Völkerrechts veröffentlicht hat und einmal Professor für Diplomatisches Recht war, wirbt in unzähligen Gesprächen mit den ihn routinemäßig besuchenden Staatslenkern aus aller Welt für die Idee, daß die Vereinten Nationen ein einzigartiges Forum für die Diskussion ihrer Probleme seien.
Dabei hält sich der Generalsekretär vom Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit fern: »Das ist keine Sache der Geheimhaltung, sondern eine der Diskretion. Was ist die Rolle des Generalsekretärs? Den Mitgliedstaaten das Gericht wahren zu helfen. Großmächte, Mittelmächte, Kleinstaaten haben es zuweilen nicht nötig, das Gesicht zu wahren, und das können sie nur, wenn man diskret ist, wenn man sie nicht der Presse vorführt . . . Sobald ich sage, ›hier ist der Missetäter‹, kann ich einpacken. Darum muß ich zurückhaltende, vorbeugende Diplomatie akzeptieren.«
Dies kostet viel Zeit, eingehende Information. »Niemals rede ich darüber zur Presse, manchmal nicht einmal mit meinen Kollegen«, sagt Pérez, der den Regierungen seine ›guten Dienste‹ unter Ausschluß der Öffentlichkeit anbietet. Er unterscheidet zwischen der klassischen bilateralen und der multilateralen Konferenzdiplomatie; die Tätigkeit der UNO und ihrer Gliederungen bezeichnet er als »parlamentarische Diplomatie«. Letztere braucht einen Stab internationaler Beamter und Experten, deren Qualität Pérez lobt, de-

ren durch fragwürdige und sachfremde personalpolitische Einflußnahme gefährdete Moral er zu stärken sucht. Was er sich auf diesem Gebiet bei Amtsantritt vorgenommen hat, droht allerdings angesichts der Macht des Faktischen zu versickern.
Auf der Klaviatur der öffentlichen Medien spielt Pérez nicht. Darum wird er sich der ›Weltöffentlichkeit‹ weniger einprägen als mancher seiner Vorgänger. Seine diplomatische Aufgabe und Chance zielt auf den Inhalt der UN-Charta, dessen Realisierung vom politischen Willen ihrer Unterzeichner abhängt. Der leitende Angestellte der UNO kann sie nur immer wieder beim Wort nehmen, aber niemanden zwingen. Er beschwört die universale Organisation als ein großes Angebot — annehmen müssen es die Regierungen. Sie sind die Eigentümer des Unternehmens.

Ansgar Skriver □

Politik und Sicherheit

Seschellen: Prozesse gegen die am Putschversuch beteiligten Söldner — Ergänzender Bericht der UN-Untersuchungskommission — Bemühungen um eine internationale Konvention gegen das Söldnerunwesen (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1982 S.173f. fort.)

In Erfüllung des Auftrags zur Erstellung eines ergänzenden Berichts, der in Resolution 507 des Sicherheitsrats vom 28.Mai 1982 (Text: VN 5/1982 S.179) erteilt worden war, legten am 17. November 1982 — ein Vierteljahr später als ursprünglich vorgesehen — die mit der Untersuchung der Hintergründe des Putschversuchs auf den Seschellen betrauten Diplomaten aus Panama, Irland und Japan ihre Ergebnisse vor (UN-Doc.S/15492). Sie konzentrieren sich im wesentlichen auf die Auswertung der Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Prozesse gegen die am Putschversuch des 25. November 1981 beteiligten Söldner ergaben.

Ergebnis der Söldnerprozesse

Sieben auf den Seschellen gefaßte Mitglieder der Söldnerbande mußten sich dort zwischen dem 16. Juni und dem 5. Juli 1982 unter der Anklage des Verrats verantworten. Für schuldig befunden, verurteilte das Gericht vier der Beteiligten zum Tode, einer erhielt zwanzig Jahre Haft.
Die mit der gekaperten Linienmaschine der ›Air India‹ nach dem Scheitern des Putschversuchs nach Südafrika geflüchteten weiteren 45 Angehörigen des Kommandos (unter ihnen zwei Deutsche) standen im März 1982 wegen Verstoßes gegen das südafrikanische Zivilluftfahrtgesetz vor Gericht. Zwei der Beschuldigten erklärten sich zur Aussage als Kronzeugen bereit und erhielten Straffreiheit. Das Urteil erging am 27. Juli 1982: Zwei der Angeklagten (darunter Kommandoführer Michael Hoare) wurden in drei von vier Anklagepunkten für schuldig befunden. Der 63jährige Ire Hoare wurde zu zwanzig Jahren Haft verurteilt, von denen zehn zur Bewährung ausgesetzt wurden; sechs der Beklagten wurden in zwei der vier Punkte schuldig gesprochen, 34 lediglich in einem. Letztere erhielten Haftstrafen von fünf Jahren, von denen viereinhalb Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurden. Einer der Beklagten wurde freigesprochen.
Die Beschränkung der Anklage auf die Flugzeugentführung sowie die relativ milden Urteile wurden international scharf kritisiert. Angemerkt sei auch, daß gemäß dem südafrikanischen ›Civil Aviation Offences Act‹ von 1972 Flugzeugentführung von südafrikanischen Gerichten mit fünf bis 30 Jahren Gefängnis bestraft wird. Ferner ist nach südafrikanischem Gesetz jedes Mitglied einer gemeinsam handelnden Gruppe gleichermaßen haftbar für alle Taten, die von einem Mitglied der Gruppe während eines Verbrechens begangen werden. Alle Luftpiraten hätten also nach Anwendung dieser Maßstäbe ebenso wie Hoare mit zehn Jahren Haft bestraft werden müssen.

Schlußfolgerungen der Kommission

Die Untersuchungskommission des Sicherheitsrats gelangt auf Grundlage des Prozesses in Südafrika zu der Überzeugung, daß Söldnerführer Hoare zur Vorbereitung des Putschversuchs im Kontakt mit Vertretern des südafrikanischen Geheimdienstes stand und diese ihn wegen logistischer Unterstützung an die südafrikanischen Streitkräfte verwiesen. Ebenso ist unbestreitbar, daß die Waffen und andere beim Putschversuch verwendete Ausrüstungsgegenstände Hoare von den südafrikanischen Streitkräften zur Verfügung gestellt wurden (Ziff.73 des Berichts).
Folgende Einzelheiten gelten als klar erwiesene Indizien für eine südafrikanische Beteiligung an dem Putschversuch (Ziff.78):

— Waffen, Munition und andere Ausrüstungsgegenstände wurden durch Angehörige der südafrikanischen Armee gestellt;
— ein Armeeoffizier war an den Vorbereitungsgesprächen beteiligt;
— der Regierung waren Bemühungen von exilierten Bürgern der Seschellen um Unterstützung für einen Sturz der Regierung bekannt;
— der südafrikanische Geheimdienst kannte die Pläne von Michael Hoare;
— Mitglieder des ›Zweiten Aufklärungskommandos‹, einer südafrikanischen Eliteeinheit, waren an der Operation beteiligt.

Angesichts dieser Fakten äußert die Kommission in ihrem Bericht Zweifel an der Erklärung des südafrikanischen Premierministers Botha vom 29. Juli 1982, daß weder die Regierung, das Kabinett, noch der Staatssicherheitsrat von dem Umsturzversuch wußten. Nach Ansicht der Kommission würde dies einen bemerkenswerten Mangel an Kontrolle der südafrikanischen Regierung über die eigenen staatlichen Institutionen darstellen und einen ungewöhnlichen Informationsmangel, der sich angesichts der strikten und effektiven Kontrolle der Sicherheitsbehörden in Südafrika kaum als glaubhaft darstellt (Ziff.79).

Konvention gegen das Söldnerunwesen

Angesichts der generellen Bedrohung, die Söldneraggressionen für Kleinstaaten darstellen, betont die Kommission in ihren Schlußempfehlungen die Dringlichkeit der Verabschiedung einer internationalen Konvention gegen das Söldnerunwesen. Die Kommission appelliert weiterhin an alle Staaten, den betroffenen Regierungen sofortige Mitteilung über möglicherweise stattfindende und ihnen bekannte Söldneraktivitäten zu machen und somit derartige Operationen künftig zu verhindern (Ziff.83 des Berichts). Im besonderen wird angesichts der Zusammenhänge im Falle der Seschellen Südafrika angehalten, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß von seinem Gebiet keine Söldnerunternehmen ausgehen (Ziff.84).
Im zweiten Bericht des von der 35.Generalversammlung eingesetzten ›Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern‹ (vgl. VN 3/1981 S.100) — unter dessen 34 Mitgliedern sich auch die beiden deutschen Staaten befinden —, wird auf den Umsturzversuch auf den Seschellen und die Rolle Südafrikas verwiesen (UN-Doc.A/37/43, Ziff.46). Die 37. Generalversammlung hat am 16. Dezember 1982 (A/Res/37/109) das Mandat ihres Nebenorgans erneuert und die nächste Tagung des Ad-hoc-Ausschusses für die Zeit vom 2. bis zum 26. August 1983 anberaumt.
Es ist wünschenswert, daß eine derartige Konvention gegen das Söldnerunwesen baldmöglichst verabschiedet wird. Dies würde dem Schutzbedürfnis der Kleinstaaten Rechnung tragen, wenngleich die Durchsetzungsfähigkeit eines solchen Übereinkommens angesichts ständig wachsender, als Mittel der Durchsetzung machtpolitischer Interessen oder als Destabilisierungsfaktor eingesetzter Söldneraktivitäten in den Konfliktregionen dieser Erde einstweilen mit Fragezeichen zu versehen ist. Dessen ungeachtet würden durch Verabschiedung und schließlich Inkrafttreten eines entsprechenden Vertragswerks die allgemeinen Aussagen des Völkerrechts zum internationalen Zusammenleben eine sinnvolle und notwendige Konkretisierung erfahren.

Henning Melber □

Weltraum: Bericht von UNISPACE — Fernerkundung der Erde — Wettrüsten — Haftungsfragen (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1982 S.174 fort.)

I. Die 37. Generalversammlung hat sich in einer Reihe von Resolutionen mit Fragen des Weltraums beschäftigt, ohne allerdings völlig neue Initiativen einzuleiten. Festzustellen ist jedoch eine deutliche Akzentverschiebung in Richtung auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich, die von den Vereinten Nationen nicht nur forciert werden wird, sondern die im Rahmen der Weltorganisation auch institutionalisiert werden soll. Auslösendes Element sind insoweit die Anregungen der zweiten Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen (UNISPACE '82), die im August 1982 in Wien stattfand.
Bei der Aussprache über den Bericht der Konferenz (UN-Doc.A/CONF.101/10) kam deutlich zum Ausdruck, daß die Entwicklungsländer offenbar mit deren Ergebnissen nicht zufrieden sind. So wurde im Politischen Sonderausschuß der Generalversammlung darauf hingewiesen, daß für die Erforschung und Nutzung des Weltraums im Grunde genommen die gleichen Grundsätze zu gelten hätten wie sie Teil XI der Seerechtskonven-

tion für die Nutzung des Tiefseebodens festschreibe. Ausdrücklich angesprochen wurden: Verbot der Nutzungsmonopolisierung bei wenigen Staaten; Verteilung der erzielten Gewinne; freier Zugang zu den gewonnenen Erkenntnissen; Technologietransfer; Schaffung einer Organisation, die die zwischenstaatliche Kooperation auf diesem Gebiet institutionalisiert. Gleichzeitig wurde eine Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer verlangt.

Die Resolution 37/90 nimmt einige dieser Gedanken auf, vor allem wird der Aufgabenbereich des Programms der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie erweitert. Es soll von nun an fördern: den Austausch von Erfahrungen in konkreten Anwendungsbereichen, die Zusammenarbeit zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern im Bereich Weltraumwissenschaft und -technologie, den Aufbau eines Studienprogramms sowie die Ausbildung auf dem Gebiete der Weltraumtechnologie. Außerdem wird die Gründung eines Internationalen Weltrauminformationsdienstes beschlossen.

II. Der Gedanke einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit kommt noch stärker in der Resolution 37/89 zum Ausdruck. In ihr werden auch die zukünftigen Aufgaben des Weltraumausschusses und seiner beiden Unterausschüsse näher spezifiziert. Behandelt werden sollen durch den Unterausschuß Recht vor allem die rechtlichen Implikationen der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum mit dem Ziel, noch in diesem Jahr dazu einen Grundsatzkatalog auszuarbeiten. Dieser Komplex hatte in den Debatten des Politischen Sonderausschusses zu Kontroversen geführt. Während die Staaten des Ostblocks und die Entwicklungsländer die Erkundung eines Staates von dessen Genehmigung abhängig machen wollten, zumindest verlangten, daß die gewonnenen Informationen nicht ohne Genehmigung des erkundeten Staates weitergegeben würden, befürworteten die westlichen Industriestaaten eine möglichst liberale Regelung. Zudem wurde von seiten der Entwicklungsländer verstärkt die Forderung verfochten, daß der erkundete Staat einen (vorrangigen) Anspruch auf Zugang zu den gewonnenen Daten habe.

UNISPACE '82 hatte diese Positionen, die an sich bekannt sind, weniger deutlich artikuliert. Dagegen wurde betont (Ziff.204 des Berichts), daß die Entwicklungsländer kaum die Möglichkeit hätten, sich in die bestehenden Erdfernerkundungssysteme einzukaufen. Dies mag eine Erklärung dafür ein, daß die Forderung nach Partizipation an den Ergebnissen den Wunsch nach vorheriger Genehmigung der entsprechenden Aktivitäten ein wenig in den Hintergrund drängt.

Als weitere — weniger dringliche — Aufgaben werden genannt eine Ergänzung des Völkerrechts im Hinblick auf den Einsatz nuklearer Energieträger im Weltraum sowie die Definition bzw. Abgrenzung des Weltraums. Den wesentlichen Problemkreis bildet insoweit der geostationäre Orbit.

III. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildete des weiteren der Versuch, ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern. Diesem Postulat, das auch die Konferenz in Wien beherrscht hatte, sind die Resolutionen 37/83 und 37/99 D gewidmet. In der erstgenannten Entschließung bekräftigt die Generalversammlung ihren Standpunkt, daß ein Wettrüsten im Weltraum nicht stattfinden dürfe, fügt dann aber, deutlich weitergehend, hinzu, daß jede Form der Nutzung des Weltraums, die nicht ausschließlich friedlichen Zwecken diene, dem vereinbarten Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zuwiderliefe. Letztlich wird also erneut eine völlige Entmilitarisierung des Weltraums angestrebt. In den Debatten des 1. Hauptausschusses wurde dieser Gesichtspunkt von den Entwicklungsländern auch hervorgehoben und betont, daß insoweit die Empfehlungen von UNISPACE nicht die Interessen der Staatenmehrheit widerspiegelten. Letztlich beschränkt sich die Resolution 37/83 aber darauf, den Genfer Abrüstungsausschuß aufzufordern, diese Frage mit Vorrang zu behandeln.

Inhaltlich entspricht dem die Resolution 37/99 D, die diesen Appell an den Abrüstungsausschuß wiederholt. Das Abstimmungsergebnis zu beiden Entschließungen war übrigens unterschiedlich. Während Resolution 37/83 mit 138 Ja, einer Gegenstimme (USA) und 7 Enthaltungen angenommen wurde, erhielt Resolution 37/99 D 112 Ja bei 29 Enthaltungen.

IV. Mehr am Rande stand das Problem der völkerrechtlichen Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände. Die Generalversammlung beschränkte sich darauf, die Staaten aufzufordern, dem entsprechenden Abkommen beizutreten. *Rüdiger Wolfrum* □

Weltraum: Grundsatzkatalog für die Fernsehdirektübertragung mittels künstlicher Erdsatelliten — Staatensouveränität versus Informationsfreiheit (11)

I. Nach einer kontroversen Debatte im Politischen Sonderausschuß hat das Plenum der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1982 eine Resolution zum Thema »Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten« (UN-Doc. A/Res/37/92; Text: S. 66f. dieser Ausgabe) beschlossen. Die Abstimmung im Politischen Sonderausschuß ergab 88 Stimmen dafür (Entwicklungsländer und Ostblock), 15 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen (westliche Industriestaaten mit Finnland und Libanon). Das Abstimmungsergebnis in der Generalversammlung lautete: 107 dafür, 13 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen. Zwischen der Abstimmung im Politischen Sonderausschuß und in der Generalversammlung ergaben sich keine wesentlichen Verschiebungen. Lediglich Frankreich und Portugal zogen eine Enthaltung dem Nein vor.

Das Thema der Fernsehdirektübertragung unter Einsatz künstlicher Erdsatelliten hat den Weltraumausschuß seit zehn Jahren beschäftigt: seit der Resolution 2916(XXVII) der Generalversammlung vom 9. November 1972. Weder der Weltraumausschuß noch UNISPACE '82 vermochten hierzu eine Einigung zu erzielen. Die Entschließung 37/92 beruht auf einer leicht modifizierten Fassung eines Entwicklungsländervorschlages auf UNISPACE '82.

II. Der Wunsch der Entwicklungsländer und des Ostblocks, die Prinzipien für eine noch auszuarbeitende Konvention unverzüglich und notfalls auch gegen den Widerstand der westlichen Industriestaaten zu fixieren — dieses Abgehen von dem das Weltraumrecht bislang beherrschenden Konsensprinzip wurde in der Debatte des Politischen Sonderausschusses auch ausdrücklich gerügt (USA, Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Japan, Neuseeland) —, entspringt der Befürchtung, daß die Fernsehdirektübertragung mit Hilfe von künstlichen Erdsatelliten sonst bei den Industriestaaten monopolisiert werden könnte. Deshalb wurde ebenfalls Kritik an einer kommerziellen Nutzung von Satelliten zu Fernsehübertragungen im allgemeinen und an den Satellitenorganisationen im speziellen laut. Die Entwicklungsländer wenden sich gegen eine völkerrechtlich ungeregelte Fernsehdirektübertragung aus folgenden Gründen. Diese Technik eröffnet ihrer Meinung nach die Möglichkeit des Mißbrauchs, solange nicht sichergestellt sei, daß der Empfängerstaat ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Sendung erhalte. Die entsprechenden Stichworte sind: Möglichkeit feindseliger oder diskriminierender Propaganda, Gefährdung der geistigen und kulturellen Identität der Völker, Einseitigkeit des Informationsflusses und entsprechende Abhängigkeit der Entwicklungsländer von den Industriestaaten als Monopolisten der entsprechenden Systeme, Störung des sozialen Friedens in den Empfängerstaaten. Gegenüber dem Hinweis der Industriestaaten auf das völkerrechtlich verankerte Individualrecht der Informationsfreiheit wurde dessen Existenz gelegentlich in Frage gestellt oder zumindest hervorgehoben, daß die Interessen des Empfängerstaates dieses Recht legitimerweise beschränkten. Außerdem fürchten die Entwicklungsländer, daß der verstärkte Einsatz von Satelliten zur Fernsehdirektübertragung dazu beiträgt, den wissenschaftlichen und technischen Abstand zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern weiter zu vergrößern. Schon aus diesem Grunde fordern sie die Verpflichtung zu einer entsprechenden zwischenstaatlichen Kooperation. Die Staaten des Ostblocks verwiesen in erster Linie darauf, daß Fernsehdirektübertragungen geeignet seien, die Souveränität der Empfängerstaaten zu verletzen und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten darstellen könnten. Gefordert wurde von Entwicklungsländern und Ostblock teilweise eine vorherige Genehmigung der Empfängerstaaten, zumindest jedoch die Einführung einer zwischenstaatlichen Konsultationspflicht.

Demgegenüber machten die Industriestaaten geltend, das völkerrechtlich verankerte Individualrecht der Informationsfreiheit verbiete jede Beschränkung von Fernsehdirektübertragungen; im übrigen sei es nicht möglich, einen Staat für Sendungen von freien Rundfunkträgern verantwortlich zu machen. Sie wiesen zudem darauf hin, daß die Interessen der Empfängerstaaten durch die Frequenzvergabetechnik der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) gesichert seien. (Auf diesem Hintergrund erscheint es schwer verständlich, daß die Bundespost durch ihr Genehmigungsverfahren bei entsprechenden Antennen den Empfang von Satellitenfunk in der Bundesrepublik einschränkt.)

III. Die mit Resolution 37/92 verabschiedete (nicht-bindende) Grundsatzerklärung entspricht inhaltlich weitgehend den Forderungen der Entwicklungsländer und des Ost-

blocks, weist jedoch auch einige Ansätze für eine Berücksichtigung der Interessen der Industriestaaten auf. Bereits die Beschreibung der ›Ziele‹ spiegelt den Interessenkonflikt wider, wie er in den Debatten des Politischen Sonderausschusses zum Ausdruck kam. Fernsehdirektübertragungen müssen danach folgenden Grundsätzen entsprechen: Sie dürfen die Souveränität der Empfängerstaaten nicht beeinträchtigen und haben den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zu beachten. Daneben sollen sie aber auch dem Recht auf Informationsfreiheit gerecht werden. In bezug auf den letzten Punkt wählt die Resolution den Wortlaut von Art. 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Zur Definition dieser drei Grundsätze wird im ersten Absatz auf die »einschlägigen Instrumente der Vereinten Nationen«, implizit also sowohl auf die Menschenrechtsdeklaration und die Menschenrechtspakte als auch auf die Deklaration über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten verwiesen. Die eigentlichen Einschränkungen hinsichtlich des Individualrechts auf Informationsfreiheit enthält der zweite Absatz unter dem Titel ›Ziele‹. Denn hierüber wird Einfluß auf den Inhalt der Fernsehdirektübertragungen und damit auf den Gehalt der legal zu verbreitenden Information selbst genommen. Geschützt werden nur Informationen aus dem wissenschaftlichen und kulturellen Bereich; die Fernsehdirektübertragungen sollen zudem (zu verstehen als weitere Einschränkung) zur bildungsmäßigen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung vor allem der Entwicklungsländer beitragen und geeignet sein, die Lebensqualität der Völker zu erhöhen, wobei außerdem (nochmalige Einschränkung) die politische und kulturelle Integrität der Staaten zu beachten ist. Die durch Fernsehdirektübertragung zu vermittelnde Information ist somit nicht wertneutral umschrieben. Mit dieser Klausel geht die Resolution weiter als Art.19 Abs.3b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Denn die dort genannten Schranken der Informationsfreiheit werden lediglich durch die Bedürfnisse »der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit« bestimmt.

Ergänzt wird diese Einschränkung des freien Informationsflusses durch den sechsten Grundsatz (›Verantwortlichkeit der Staaten‹). Danach sind die Staaten für unter ihrer Jurisdiktion ausgeführte Aktivitäten auf dem Gebiet des Satellitenfernsehens international verantwortlich. Dieser Grundsatz wird der Tatsache nicht gerecht, daß in vielen westlichen Industriestaaten die Rundfunkanstalten Unabhängigkeit genießen.

IV. Der zweite wesentliche Gesichtspunkt, den die Resolution anspricht, besteht darin, daß allen Staaten das gleiche Recht zuerkannt wird, auf dem Gebiet der Fernsehdirektübertragung durch Satelliten tätig zu werden, bzw. daß alle Staaten und Völker beanspruchen können, an den entsprechenden Vorteilen zu partizipieren. Angesichts der unterschiedlichen Voraussetzungen, die insoweit zwischen den Staaten bestehen, formuliert dann der dritte Grundsatz (›Rechte und Vorteile‹) konsequent ein Recht aller Staaten auf Zugang zu der entsprechenden Technologie. Soll diese Verpflichtung eingelöst werden, so müßte die zukünftige Konvention eine Verpflichtung zum Technologietransfer statuieren. Die Resolution begnügt sich allerdings mit einem Aufruf zu entsprechender bilateraler Kooperation, wobei jedoch eine Präferenzbehandlung der Entwicklungsländer festgeschrieben wird.

Kernstück der Resolution ist zweifellos ihr letzter Grundsatz, wonach die Errichtung eines Satellitendienstes zur internationalen Fernsehdirektübertragung entsprechende Konsultationen zwischen Sende- und Empfängerstaaten voraussetzt. Die in dem Grundsatzkatalog bislang festgelegten Richtlinien sind noch verhältnismäßig vage. Dennoch lassen sie bereits die Struktur einer künftigen Konvention erkennen. Die weitere Entwicklung eines Regimes zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für Fernsehdirektübertragungen ist damit vorgezeichnet. *Rüdiger Wolfrum* □

Wirtschaft und Entwicklung

37. Generalversammlung: Thema Neugliederung — Weitere Vertagung der ECOSOC-Reform — Bericht der 17 Regierungssachverständigen zum Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1982 S.65ff. fort.)

Neugliederungsdiskussion stagniert

Die 37.Generalversammlung hat das Thema der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen nur am Rande und kaum substantiell behandelt. Die Neugliederungsdiskussion wurde im wesentlichen auf die 39.Generalversammlung im Jahre 1984 vertagt. Erst dann — sowie daran anschließend jeweils einmal alle drei Jahre — soll das Thema Neugliederung wieder umfassend erörtert werden.

Dementsprechend ist die Behandlung des aus dem Jahre 1980 stammenden Resolutionsentwurfs über die Reform des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) ebenfalls auf 1984 verschoben. Bis dahin soll der Präsident der Generalversammlung mit dem ECOSOC-Präsidenten Konsultationen über die Organisation und die Rationalisierung der Arbeiten dieses Gremiums vornehmen und darüber berichten (Beschluß A/Dec/37/442 v. 20.12.1982).

Des weiteren fordert dieser Beschluß den Generalsekretär auf, den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auf der Grundlage seiner Stellungnahmen dazu nachzukommen. (Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind in VN 2/1982 S.65f. im einzelnen aufgeführt.)

Neben dem Vertagungsbeschluß 37/442 hat die 37.Generalversammlung nur eine einschlägige Resolution verabschiedet: A/Res/37/214 vom 20.Dezember 1982. Sie befaßt sich auf der Grundlage einer Initiative afrikanischer Delegierter hauptsächlich mit der Dezentralisierung operativer Aufgaben von New York an die Wirtschaftskommission für Afrika (ECA). Die informellen Konsultationen, die zu dieser Resolution führten, fanden nicht das übliche Interesse und wurden von einzelnen Gruppen nicht wahrgenommen.

Mangelndes Interesse mag auch bei einigen Delegationen der Grund für die Vertagung der Neugliederungsdiskussion auf 1984 gewesen sein. Bei anderen dürfte der Wunsch nach mehr Substanz im Vordergrund der Erwägungen gestanden haben.

Zuordnungsprobleme

Nicht zum Tagesordnungspunkt ›Neugliederung‹ zählend, jedoch als damit im Zusammenhang stehend kann die Thematik gesehen werden, mit der sich der ›Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich‹ befaßt hat. Die 37.Generalversammlung nahm den Bericht (UN-Doc.A/37/44) der 17 Experten (unter denen auch ein Deutscher war) mit Resolution 37/239 vom 21.Dezember 1982 zur Kenntnis und forderte den Generalsekretär auf, die (nicht bindenden) Anregungen des Ausschusses bei seinen Entscheidungen in Betracht zu ziehen. Der Bericht des sogenannten 17er-Ausschusses hat insofern Bedeutung für die Neugliederung, als die Zuständigkeit für Programm- und Budgetplanung angesprochen ist. Nachdem der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Falle der Abwesenheit des Generalsekretärs den Vorsitz in dem im April 1982 geschaffenen sekretariatsinternen ›Programmplanungs- und Haushaltsrat‹ (Programme Planning and Budgeting Board) erhalten hat, ist die Rolle des Untergeneralsekretärs für Verwaltung, Finanzen und Management im Bereich der Programm- und Haushaltsplanung in Frage gestellt. Im 17er-Ausschuß haben die Industriestaaten sich im Interesse sparsamer Haushaltsplanung für eine stärkere Position des Untergeneralsekretärs eingesetzt, während die Entwicklungsländer die Rolle des Generaldirektors stärken wollten. Die nordischen Länder setzten sich für eine weitere Alternative ein. Der Bericht kommt zu keinem Ergebnis, sondern überläßt die Lösung dem Generalsekretär mit dem Hinweis, daß eine ungeteilte Verantwortung nötig sei. Auf Initiative ihres für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen 5.Hauptausschusses hat die Generalversammlung durch Resolution 37/234 um einen Bericht des Generalsekretärs an die 38. Generalversammlung gebeten, wie die Programmplanung weiter integriert werden soll. Der Bericht der 17 Sachverständigen schließt sich im übrigen der Ansicht an, daß eine dem Generalsekretär direkt unterstehende Personalabteilung nicht erforderlich sei, und daß die für Verwaltungsreform und für interne Rechnungskontrolle zuständigen Einheiten eventuell dem Generalsekretär direkt unterstellt werden sollten.

Der 17er-Ausschuß, der geschaffen wurde, um die von Generalsekretär Waldheim eingeführte direkte Berichterstattung des (im Range eines Beigeordneten Generalsekretärs stehenden) Personalchefs im Verhältnis zum Untergeneralsekretär für Verwaltung, Finanzen und Management zu klären, hat sich praktisch erübrigt und ist nicht weiter tätig, nachdem Generalsekretär Pérez de Cuéllar Personalchef wie Untergeneralsekretär abgelöst und die maßgebliche Zuständigkeit des Untergeneralsekretärs festgelegt hatte. Somit bleibt außer den nicht verbindlichen Anregungen des Ausschusses nur der inzwischen befolgte Vorschlag von Bedeutung, den Titel ›Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens‹ (Controller) für den Beigeordneten Generalsekretär für das Finanzwesen wieder einzuführen, um dessen volle

Verantwortung für das Finanzmanagement der Organisation zu unterstreichen.

• Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß für die Eörterung des Themas Neugliederung in der Generalversammlung nunmehr ein Dreijahreszyklus beschlossen ist, daß starkes Interesse an einer Stärkung der Rolle der Regionalkommissionen besteht, und daß in Verwaltungsfragen Organisationsvorschläge vom 17er-Ausschuß außerhalb des Neugliederungsthemas gemacht wurden, die sich auch mit der Stellung des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit befassen.

Ingo von Ruckteschell □

UNCTAD: Zwiespältige Zwischenbilanz des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder — 36 Staaten als LLDCs anerkannt (13)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1981 S. 215 f. fort.)

In einer Stimmung des vorsichtigen Optimismus hatte im September 1981 in Paris eine internationale Konferenz das *Neue substantielle Aktionsprogramm* (SNPA) *für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder* (LLDCs) genehmigt. Dieses wenig später von der Generalversammlung mit Resolution 36/194 einhellig bestätigte Programm kann nur Erfolg haben, wenn die vorgesehene »wesentliche Zunahme« der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) zugunsten der LLDCs tatsächlich eintritt.

Die erste Gelegenheit für eine Bestandsaufnahme nach der Pariser Konferenz bot die von der UNCTAD, die als globale Koordinierungsinstanz für das SNPA auftritt, einberufene zweite Zusammenkunft von Vertretern der Geber und der LLDCs (Genf, 11.–20. 10. 1982). Generalsekretär Corea gab eine pessimistische Einschätzung der Lage der LLDCs, deren Talfahrt sich nach der Konferenz fortgesetzt hatte: 1981 gab es im Schnitt einen realen Zuwachs ihres Bruttosozialprodukts (BSP) von 2 vH bei einem Bevölkerungswachstum von 2,6 vH; die Exporte hatten nur um 0,2 vH zugenommen, die Importe um 0,7 vH abgenommen. Die Verschuldung stieg auf 18 Mrd Dollar, fast ein Viertel der Exporteinkünfte wird für den Schuldendienst benötigt. Zur gleichen Zeit waren auch die bilateralen Hilfsleistungen der OECD-Staaten rückläufig: 3,16 Mrd Dollar an ODA (0,04 vH ihres BSP) gegen 3,24 Mrd Dollar im Jahr davor, und das bei fortschreitender Geldentwertung. Dies trifft zusammen mit der Finanzkrise des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) (vgl. VN 5/1982 S. 176 f.) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA).

Festzuhalten ist noch, daß das UNCTAD-Sekretariat auf Grundlage der Pariser Erklärungen der Geberländer berechnet hat, daß die den LLDCs zugute kommende ODA zwischen 1979 und 1985 real um 33 vH (um 63 vH zu Preisen von 1980) zunehmen werde. Ob und in welchem Ausmaß dies Wirklichkeit wird, hängt allerdings weitgehend von der Wirtschaftsentwicklung in den Industrieländern ab.

Es gibt aber auch erfreulichere Nachrichten. Das System der Ländertreffen, Grundlage der Umsetzung des SNPA, hat seine erste Bewährungsprobe bestanden. Für 17 Länder trat das UNDP als Berater auf und half beim Organisieren dieser Tagungen. Bei sechs Treffen stand die Weltbank zur Seite. Arrangements anderer Art gab es in drei Fällen, ein Land (Tansania) brachte noch keine Zusammenkunft zustande. Bis Mitte 1983 sollen 21 Tagungen stattgefunden haben; die asiatischen Länder beschlossen, sich kollektiv zu treffen (mit Ausnahme von Bangladesch und Nepal). In Afrika wurde im Rahmen der regionalen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen eine Konferenz der Minister der afrikanischen LLDCs ins Leben gerufen. Laut einer Mitteilung des Welternährungsrats sind in 15 der am wenigsten entwickelten Länder Ernährungsstrategien in Ausarbeitung; Ernährungsfragen wird im SNPA höchste Priorität zuerkannt.

Die Zahl der LLDCs ist inzwischen gestiegen. Zu den bis dahin 30 anerkannten LLDCs (Liste in VN 2/1981 S. 58) war 1981 Guinea-Bissau gekommen; mit Resolution 37/133 folgte am 17. Dezember 1982 die Generalversammlung der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats (vgl. VN 5/1982, S. 176) und nahm Äquatorialguinea, Dschibuti, São Tomé und Principe, Sierra Leone und Togo in die Liste auf. Mehr als 280 Mill Menschen leben in den 36 ›am wenigsten entwickelten‹ Ländern der Erde. Dieselben hat die Generalversammlung am 20. Dezember 1982 in ihrer Resolution 37/224 übrigens so definiert: »die wirtschaftlich schwächsten und ärmsten Länder mit den gewaltigsten Strukturproblemen«. In dieser Entschließung wird die langsame Umsetzung des SNPA beklagt; an die Geberländer ergeht die Auforderung, ihre in Paris gemachten Zusagen zu realisieren.

Victor Beermann □

Sozialfragen und Menschenrechte

Abschaffung der Todesstrafe: Fortgang einer Initiative der Bundesrepublik Deutschland — Staatenstellungnahmen (14)

(Vgl. auch: Irene Maier, Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe, VN 1/1981 S.6ff.)

I. Die Generalversammlung hat auf ihrer 37. ordentlichen Tagung die Beratungen über ein Abkommen zur Abschaffung der Todesstrafe auf eine neue Ebene gehoben. Sie hat mit der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 37/192 am 18. Dezember 1982 beschlossen, die Frage der Ausarbeitung eines entsprechenden Fakultativprotokolls der Menschenrechtskommission zu überweisen; diese soll der 39. Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstatten.

Die Generalversammlung hatte 1980 beschlossen, 1981 auf der Grundlage von Stellungnahmen der Regierungen über den Entwurf eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beraten. Der von der Bundesrepublik Deutschland initiierte Entwurf bezweckt die weltweite Abschaffung der Todesstrafe. Von dem Beitritt möglichst vieler Staaten erhofft man sich eine Signalwirkung auf jene Staaten, die bislang die Abschaffung der Todesstrafe ablehnen.

Da 1981 zur 36. Tagung der Generalversammlung erst 25 Stellungnahmen von den Regierungen abgegeben worden waren, wurde die Beratung auf die 37. Tagung verschoben, der dann weitere 16 schriftliche Stellungnahmen vorlagen. Die schließlich erfolgte Überweisung des Themas an die Menschenrechtskommission bedeutet immerhin, daß die Initiative von 1980 nicht versickert ist.

II. Aufschlußreich sind die von den Regierungen unterbreiteten Stellungnahmen. Unterstützung fand der Entwurf im wesentlichen bei den Ländern, die die Todesstrafe bereits abgeschafft haben und die in der weltweiten Beseitigung der Todesstrafe eine Konkretisierung des Rechts auf Leben sehen. Besonders die Initiatoren betonen jedoch den freiwilligen Charakter des Protokolls (Bundesrepublik Deutschland, Österreich).

Ablehnend verhielten sich vor allem die islamischen Länder, da ihnen die Abschaffung der Todesstrafe wegen der islamischen Religionsgesetze unmöglich sei. Syrien weist außerdem darauf hin, daß bei Völkermord und Kriegsverbrechen internationale Übereinstimmung über die Richtigkeit der Todesstrafe bestehe. Übereinstimmend betonen die Befürworter der Todesstrafe jedoch die restriktive Verhängung/Vollstreckung der Todesstrafe und die Gewährleistung rechtsstaatlicher Prozeßführung und Gnadenentscheidungen in ihren Ländern. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für die Frage der Abschaffung oder Wiedereinführung der Todesstrafe allein die Ansicht des Staatsvolkes bzw. des Parlaments als dessen Willensträger entscheidend sei (z. B. Großbritannien, wo zur Zeit die Todesstrafe de facto abgeschafft ist). Insbesondere Zaire hält die Schaffung dieses Protokolls für unzulässig, da den Nationen mit der Bestimmung zur Abschaffung der Todesstrafe die autonome und kulturelle Identität genommen werde. Letztlich wird behauptet, daß der abschreckende Effekt der Todesstrafe zum Schutz der Gesellschaft vor Kapitalverbrechen unverzichtbar sei. Eine Abschaffung der Todesstrafe stehe geradezu im Widerspruch zu dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte, weil auch die Verbrechensopfer das Recht auf Leben hätten. *Ingrid Jahn* □

El Salvador: Auch nach den Wahlen Fortdauern des Bürgerkrieges — Keine Verbesserung der Menschenrechtssituation (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1982 S. 32 f. fort.)

I. Der 37. Generalversammlung hat ein neuerlicher Zwischenbericht (UN-Doc.A/37/611 v. 22. 11. 1982) des Sonderbeauftragten der Menschensrechtskommission, Professor José Antonio Pastor Ridruejo, vorgelegen. Er beruht sowohl auf Informationen der Regierung von El Salvador als auch nichtstaatlicher Organisationen. Lobend äußerte sich der Sonderbeauftragte über die gute Zusammenarbeit mit der salvadorianischen Regierung; bei seinem Aufenthalt im Lande (19.–25. 9. 1982) hatte er Gelegenheit, mit Vertretern der höchsten Regierungskreise, des nationalen Unternehmerverbandes ANEP und der Gewerkschaften zu sprechern. Bei seinem Besuch des Mariona-Gefängnisses konnte er sich frei mit den Sprechern des Ausschusses für politische Gefangene und anderen politischen Häftlingen unterhalten. Mit Ver-

tretern der Opposition traf er in Mexiko und in den Vereinigten Staaten zusammen.

II. Ein politisches Ereignis von besonderer Wichtigkeit war die Abhaltung der umstrittenen Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung am 28. März 1982. Verschiedene Regierungen und internationale Organisationen entsandten Beobachter.

Der Wahltag wurde überschattet von ständigen Störaktionen der Guerilla, denen mindestens 18 Menschen zum Opfer fielen. Bei den Wahlen erlangte die Christlich-Demokratische Partei 40,7 vH der Stimmen (24 von 60 Sitzen), die als rechsextrem geltende Nationalistisch-Republikanische Allianz (ARENA) 29,8 vH (19 Sitze), auf die konservative Partei der Nationalen Versöhnung (PCN) entfielen 18,3 vH der Stimmen (14 Sitze), auf die ebenfalls konservative Demokratische Aktionspartei 7,7 vH (2 Sitze). Der Führer der ARENA wurde zum Präsidenten der Verfassunggebenden Versammlung gewählt. Ende April wählte diese mit 36 Ja- gegenüber 17 Neinstimmen bei 7 Enthaltungen Dr. Alvaro Magaña, Direktor der Hypothekenbank, zum vorläufigen Präsidenten von El Salvador. Im Mai formierte sich das neue Kabinett. Am 3. August 1982 verabschiedeten der Präsident der Republik und die Führer von vier Parteien das Regierungsprogramm (›Apaneca-Pakt‹), das folgende Ziele proklamiert: Befriedung, Demokratisierung, volle Respektierung der Menschenrechte, wirtschaftliche Wiederbelebung, Reformen.

III. Die Lage hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hat sich nach Ansicht des Sonderbeauftragten nicht verbessert. 1981 gab es ein Minuswachstum der Volkswirtschaft von 9,5 vH, das vor allem internen Faktoren wie dem anhaltenden Bürgerkrieg zuzuschreiben ist. Die Zahl der Arbeitslosen nimmt weiterhin zu. Die Inflationsrate sank jedoch von 19 auf 12 vH. Ein Ende der Wirtschaftskrise ist noch nicht abzusehen, insbesondere sind die Kosten für die erforderliche wirtschaftliche Belebung und Verbesserung der Infrastruktur noch nicht abzuschätzen. Nur stetige Reformprozesse — einschließlich einer Agrarreform — und ein Klima des sozialen Friedens könnten hier Abhilfe schaffen.

IV. 1982 kam es wiederum zu massiven und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen. Zwar ist die Zahl der politischen Morde gegenüber 1981 (12 000) um etwa die Hälfte gesunken, doch bleibt die Situation hinsichtlich der Respektierung des Rechts auf Leben unverändert ernst. So hielten vor allem die Massaker an Bauern, politischen Führern und Journalisten — unter den Opfern waren auch vier niederländische Fernsehreporter — weiter an. Als weiteres Beispiel mag hier der Mord an Frau Yolanda Cárcamo, Kandidatin der Christlich-Demokratischen Partei für den Abgeordnetensitz in San Salvador, genannt werden. Unterschiedliche Quellen beziffern die Zahl der im ersten Halbjahr 1982 getöteten Zivilpersonen auf 2 658 bzw. 3 095; im selben Zeitraum verschwanden 244 Personen spurlos. Berichten von Amnesty International zufolge gibt es zur Zeit mehrere Hundert politische Gefangene in El Salvador, denen teilweise weder der Ort mitgeteilt wird, an dem sie gefangengehalten werden, noch, ob ein Verfahren gegen sie eingeleitet wurde.

Nach Meinung des Sonderbeauftragten sind sowohl der Staatsapparat und extrem rechtsorientierte Gruppen — letztere von ersterem zumindest geduldet — als auch bewaffnete linksorientierte Gruppen für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Anzeichen gibt es dafür, daß die Verletzungen des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit vor allem (»mehrheitlich, aber nicht ausschließlich«) vom Staatsapparat und der extremen Rechten begangen werden, wohingegen Terroranschläge gegen öffentliches und privates Eigentum (Zerstörung von Brücken, Transportmitteln, Strom- und Telefonleitungen) hauptsächlich der Guerilla zuzuschreiben sind.

V. Noch immer werden Menschenrechtsverletzungen von den Justizbehörden nicht genügend geahndet. Allerdings zeichnet sich hier gegenüber dem Vorjahr eine leichte Verbesserung ab.

Auch im Zuge der anhaltenden bewaffneten Zusammenstöße wird immer wieder gegen fundamentale Menschenrechte verstoßen. Positiv zu vermerken ist jedoch, daß in manchen Fällen sowohl die Armee als auch die Guerillatruppen mit ihren Gefangenen menschlich umgingen und sie teilweise sogar wieder aus der Gefangenschaft entließen.

VI. Der Sonderbeauftragte registriert das Interesse der salvadorianischen Regierung an einer Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte. Weder die Verfassung von 1962 — in Kraft durch Dekret Nr. 3 der Verfassunggebenden Versammlung — noch die internationalen Menschenrechtsinstrumente verböten es den staatlichen Behörden, Notstandsmaßnahmen zu ergreifen, um der bürgerkriegsähnlichen Zustände Herr zu werden. Nicht gerechtfertigt würden dadurch jedoch Verletzungen so fundamentaler und unveräußerlicher Rechte wie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Der Sonderbeauftragte schließt seinen Bericht daher mit einer Aufforderung an die Regierung El Salvadors, sich gemäß den von ihr ratifizierten Menschenrechtsinstrumenten zu verhalten, insbesondere

— Verordnungen, die gegen menschenrechtliche Prinzipien verstoßen, aufzuheben,
— für eine effektive Kontrolle über die bewaffneten Kräfte zu sorgen,
— die Ahndung der Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen,
— den Dialog mit allen politischen Kräften des Landes zu erwägen
— und die entsprechenden administrativen Schritte für die notwendigen Reformen zu unternehmen.

VII. In ihrer Resolution 37/185 hat die Generalversammlung am 17. Dezember 1982 einige Akzente noch etwas kräftiger gesetzt: So wird bedauert, daß die Regierung der Aufforderung, zu allen repräsentativen politischen Kräften des Landes Kontakte mit dem Ziel der friedlichen Konfliktbeilegung aufzunehmen, nicht nachgekommen sei; eine umfassende politische Lösung müsse auch die Bedingungen für »freie und unbehinderte Wahlen in einer von Einschüchterung und Terror freien Atmosphäre« schaffen.

Die Entschließung erging mit 71 gegen 18 Stimmen bei 55 Enthaltungen. Die Vereinigten Staaten stimmten mit Nein; die Bundesrepublik Deutschland, die der El-Salvador-Resolution des Vorjahres zugestimmt hatte, übte Stimmenthaltung.

Martina Palm □

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationale Jahre/Jahrestage, Friedensjahr, Fernsehsatelliten, Jugend, Nahost

Internationale Jahre/Jahrestage

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT — Gegenstand: Internationale Jahre und Jahrestage. — Resolution 1980/67 vom 25.Juli 1980

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

— in Anerkennung des Beitrags, den die Begehung von internationalen Jahren zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung leisten kann,
— eingedenk der Tatsache, daß Vorschläge für die Festlegung von internationalen Jahren und Jahrestagen sorgfältig erörtert werden müssen,
— unter Hinweis auf seine Resolution 1368(XLV) vom 2.August 1968, in der der Rat die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß neue Vorschläge für die Festlegung von internationalen Jahren und Jahrestagen nur noch aus äußerst wichtigen Anlässen erfolgen würden,
— ferner unter Hinweis auf seine Resolution 1800(LV) vom 7.August 1973 und Resolution 3170(XXVIII) der Generalversammlung vom 17.Dezember 1973,
— mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die internationalen Jahre und Jahrestage, der gemäß Ratsbeschluß 1979/64 vom 3.August 1979 vorgelegt wurde, sowie von den in Ziffer 29 des Addendums zu diesem Bericht enthaltenen überarbeiteten Richtlinien für künftige internationale Jahre,

1. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien als seine Kriterien und Verfahren hinsichtlich künftiger Vorschläge für internationale Jahre;
2. überweist diese Kriterien und Verfahren an die Generalversammlung zur Erörterung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung;
3. bittet die jeweiligen beschlußfassenden

Organe der Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, diese Kriterien und Verfahren zu übernehmen;

4. bittet ferner die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, diese Kriterien und Verfahren bei der Erörterung von Vorschlägen für internationale Jahre zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Richtlinien für künftige internationale Jahre

I. Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre

1. Das vorgeschlagene Thema des Jahres sollte mit den in der Charta der Vereinten Nationen erklärten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen im Einklang stehen.
2. Das Thema sollte ein vorrangiges Anliegen im politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, humanitären oder Menschenrechtsbereich widerspiegeln.
3. Das Thema sollte für alle oder die Mehrheit der Länder, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System, von Interesse sein und zur Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung weltweiter Probleme beitragen, wobei den Problemen der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.
4. Entscheidender Gesichtspunkt bei der Beantwortung der Frage, ob die Verkündung eines internationalen Jahres wünschenswert ist und welche Themen es behandeln sollte, sollte im allgemeinen sein möglicher Beitrag zur Lösung bestehender internationaler Probleme sein, wodurch ein Beitrag zur Stärkung des Weltfriedens geleistet wird.
5. Das Thema sollte zur Einleitung von Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene führen.
6. Bei der Auswahl des Themas sollte genügend Grund für die Annahme gegeben sein, daß ein internationales Jahr den Anstoß zu wichtigen Anschlußmaßnahmen auf nationaler wie internationaler Ebene gibt, und zwar zu neuen Aktivitäten oder zum Ausbau bereits vorhandener Aktivitäten.
7. Es sollte alles getan werden, um sicherzustellen, daß zwischen internationalen Jahren ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren, und bei Jahren, die ähnlichen Themen gewidmet sind, ein noch längerer Zeitraum liegt.
8. Internationale Jahre sollten sich auf ein Thema oder auf eng miteinander zusammenhängende Themen konzentrieren.
9. Internationale Jahre sollten nur dann verkündet werden, wenn kürzere Gedenkperioden wie z. B. ein Monat, eine Woche oder ein Tag nicht ausreichten.
10. Wenn unabhängig davon bereits eine Weltkonferenz über ein bestimmtes Thema einberufen wurde oder einberufen wird bzw. wenn ein Thema bereits weltweite Beachtung gefunden hat und Organisationen und Programme sich bereits erfolgreich für die Förderung dieser Ziele einsetzen, sollte normalerweise von der Verkündung eines internationalen Jahres Abstand genommen werden.

II. Verfahren vor der Verkündung internationaler Jahre

11. Ein endgültiger Beschluß über einen Vorschlag zur Durchführung eines internationalen Jahres sollte von der Generalversammlung nicht vor Ablauf eines vollen Jahres nach Einbringung des Vorschlags gefaßt werden, damit die Ansichten aller Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden können und die zuständigen Organe Gelegenheit haben, den Vorschlag anhand der Frage, ob ein internationales Jahr in der Praxis wünschenswert ist und echte Ergebnisse verspricht, sorgfältig zu beurteilen.
12. Unter der Schirmherrschaft der Organisationen im System der Vereinten Nationen unterbreitete Vorschläge zur Durchführung internationaler Jahre sollten vor Verkündung der Jahre dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Kenntnis gebracht werden, damit der Rat — soweit diese Vorschläge in seinen Zuständigkeitsbereich fallen — hinsichtlich des Zeitpunkts der vorgeschlagenen Jahre Ratschläge erteilen und ihre Zweckmäßigkeit unter Zugrundelegung dieser Richtlinien abschätzen kann.
13. Ein Jahr sollte erst dann verkündet werden, wenn grundlegende Vereinbarungen über seine Finanzierung getroffen worden sind, wobei diese Finanzierung im Prinzip auf freiwilligen Beiträgen beruhen sollte.
14. Ein Jahr sollte erst dann verkündet werden, wenn die grundsätzlichen Vereinbarungen über die dafür erforderliche Organisation getroffen worden sind.

III. Verfahren für die Organisation internationaler Jahre

15. Die Grundziele jedes Jahres sollten klar umrissen sein.
16. Im allgemeinen sollte zwischen der Verkündung eines internationalen Jahres und seinem Beginn ein Zeitraum von 2 Jahren liegen.
17. Jahre mit wirtschaftlichen oder sozialen Themen sollten in erster Linie der praktischen Förderung der internationalen Entwicklungsbemühungen dienen.
18. Maßnahmen und Aktivitäten auf nationaler Ebene sollten durch Maßnahmen und Aktivitäten auf internationaler Ebene ergänzt und unterstützt werden.
19. Die Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung internationaler Jahre auf einzelstaatlicher Ebene sollte im allgemeinen in den Händen nationaler Ausschüsse oder anderer Mechanismen liegen.
20. Zur Vermeidung von Doppelarbeit sollten die Aktivitäten aller in Frage kommenden Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen wirksam koordiniert werden.
21. Die Verkündung internationaler Jahre und damit verbundene Aktivitäten sollten keine Vermehrung der Planstellen im Sekretariat der Vereinten Nationen oder in den Sekretariaten der anderen internationalen Organisationen nach sich ziehen; darüber hinaus sollten die Kosten normalerweise aus den vorhandenen Mitteln des ordentlichen Haushalts bestritten werden.
22. Die für die Durchführung internationaler Jahre errichteten Sondersekretariate sollten in der Regel unmittelbar nach Abschluß dieser Jahre aufgelöst werden.

IV. Verfahren für die Auswertung internationaler Jahre

23. Jedes internationale Jahr sollte Ziele verfolgen, die Ergebnisse erwarten lassen.
24. Verfahren für die Auswertung sollten während des Vorbereitungsprozesses festgelegt werden und sollten Bestandteil der Durchführung und der Weiterverfolgung aller internationaler Jahre sein.
25. Bei der Auswertung sollten u. a. die während des Jahres in Gang gesetzten und nach Abschluß des Jahres weiterlaufenden Aktivitäten wie auch Modifizierungen in den weiterlaufenden Aktivitäten, die auf das Jahr zurückzuführen sind, bewertet werden, damit diese, wenn erforderlich, in reguläre Programme aufgenommen weden können.
26. Die Auswertung nach Abschluß des Jahres sollte auf einem speziell für das Thema des internationalen Jahres entwickelten Berichterstattungssystem beruhen; es sollte den Prozeß der Weiterarbeit erleichtern und eine Orientierungshilfe für künftige internationale Jahre sein.
27. Die Auswertung sollte innerhalb der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgen; die Ergebnisse dieser Auswertung sollten den in Frage kommenden zwischenstaatlichen Gremien zur Erörterung unterbreitet werden.

Friedensjahr

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationales Friedensjahr. — Resolution 37/16 vom 16. November 1982

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 36/67 vom 30. November 1981, in der sie den Wirtschafts- und Sozialrat bat, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und des besonderen Charakters der Begehung eines solchen Jahres zu erwägen, ob nicht so bald wie möglich ein internationales Friedensjahr verkündet werden könne,

— unter Hinweis auf Resolution 1982/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Mai 1982, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung das Jahr 1986 zum Internationalen Friedensjahr zu bestimmen,

— unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen verkündet wird, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren und zu diesem Zweck Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und ihre Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

— in Anbetracht dessen, daß die Förderung des Friedens das grundlegende Ziel der Vereinten Nationen ist,

— im Hinblick darauf, daß der Friede trotz der entschlossenen Anstrengungen der Vereinten Nationen noch immer nur Ziel statt Wirklichkeit ist,

— unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen bestimmten Zeitraum dazu auszuersehen, die Bemühungen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten auf die Förderung der Ideale des Friedens zu konzentrieren und so in jeder nur erdenklichen Weise Zeugnis von ihrer Entschlossenheit zum Frieden abzulegen,

— in Kenntnisnahme der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats, das Internationale Friedensjahr eventuell mit dem 40. Jahrestag der Vereinten Nationen zu verbinden und am 24. Oktober 1985 zu verkünden,

— unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

1. nimmt den in seiner Resolution 1982/15 enthaltenen Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrats an und erklärt das Jahr 1986 zum Internationalen Friedensjahr, das am 24. Oktober 1985 feierlich verkündet wird;
2. bittet alle Staaten, alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die interessierten nichtstaatlichen Orga-

nisationen, alle nur möglichen Anstrengungen zur Vorbereitung und Begehung des Internationalen Friedensjahres zu unternehmen und großzügige Beiträge zu leisten, damit die Ziele des Jahres erreicht werden;

3. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den Vorschlägen der Mitgliedstaaten und in Absprache mit interessierten Organisationen und akademischen Institutionen einen Programmentwurf zu erstellen und der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Fernsehsatelliten

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten. — Resolution 37/92 vom 10. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 2916 (XXVII) vom 9. November 1972, in der sie die Notwendigkeit betonte, im Hinblick auf den Abschluß eines oder mehrerer internationaler Übereinkommen Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten auszuarbeiten,

— ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3182(XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3234(XXIX) vom 12. November 1974, 3388(XXX) vom 18. November 1975, 31/8 vom 8. November 1976, 32/196 vom 20. Dezember 1977, 33/16 vom 10. November 1978, 34/66 vom 5. Dezember 1979, 35/14 vom 3. November 1980 und 36/35 vom 18. November 1981, in der sie beschloß, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Verabschiedung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernsehdirektübertragung durch Staaten zu erwägen,

— mit Dank für die Bemühungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und seines Unterausschusses Recht um die Ausführung der in ihren obengenannten Resolutionen aufgestellten Richtlinien,

— in Anbetracht dessen, daß mehrere Experimente zur Fernsehdirektübertragung durch Satelliten durchgeführt wurden und daß in einigen Ländern mehrere Systeme zur Direktübertragung durch Satelliten einsatzfähig sind und schon in allernächster Zeit kommerziell genutzt werden können,

— unter Berücksichtigung dessen, daß der Einsatz von Satelliten zur internationalen Fernsehdirektübertragung weltweit bedeutsame politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Auswirkungen haben wird,

— in der Überzeugung, daß die Aufstellung von Grundsätzen für die internationale Fernsehdirektübertragung zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beitragen wird,

> verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernsehdirektübertragung durch Staaten.

Abstimmungsergebnis: +107; −13: Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Island, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Spanien, Vereinigte Staaten; =13: Australien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kanada, Libanon, Malawi, Marokko, Neuseeland, Österreich, Portugal, Schweden.

ANHANG

Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernsehdirektübertragung durch Staaten

Ziele

1. Aktivitäten im Bereich der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten sollten so durchgeführt werden, daß sie mit den in den einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verankerten souveränen Rechten der Staaten, darunter auch mit dem Grundsatz der Nichteinmischung, sowie mit dem Recht eines jeden vereinbar sind, Informationen und Ideen nachzugehen, diese zu erhalten und weiterzugeben.

2. Diese Aktivitäten sollten die freie Verbreitung und den Austausch von Informationen und Kenntnissen im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich fördern, zur bildungsmäßigen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung vor allem der Entwicklungsländer beitragen, die Lebensqualität aller Völker erhöhen und unter gebührender Achtung der politischen und kulturellen Integrität der Staaten Unterhaltung und Erholung bieten.

3. Diese Aktivitäten sollten daher so ausgeführt werden, daß sie mit der Entwicklung des Verständnisses füreinander und mit der Festigung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten und Völkern im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vereinbar sind.

Anwendbarkeit des Völkerrechts

Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten sollten im Einklang mit dem Völkerrecht durchgeführt werden, so u. a. mit der Charta der Vereinten Nationen, dem Vertrag über Grundsätze zur Regelung der Tätigkeit von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper vom 27. Januar 1967, den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages und der dazugehörigen Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie den einschlägigen Bestimmungen internationaler Instrumente über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten und über Menschenrechte.

Rechte und Vorteile

Jeder Staat hat das gleiche Recht, auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten tätig zu sein und unter seiner Jurisdiktion stehende natürliche und juristische Personen hierzu zu ermächtigen. Alle Staaten und Völker haben Anspruch auf die Vorteile aus diesen Aktivitäten und sollten in den Genuß dieser Vorteile kommen. Alle Staaten sollten ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Bedingungen, die von allen Beteiligten gemeinsam vereinbart werden, Zugang zur Technologie in diesem Bereich haben.

Internationale Zusammenarbeit

Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten sollten auf internationaler Zusammenarbeit beruhen und diese fördern. Eine solche Zusammenarbeit sollte Gegenstand entsprechender Vereinbarungen sein. Die Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Nutzung der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten zur Beschleunigung ihrer nationalen Entwicklung sollten besonders beachtet werden.

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Alle internationalen Streitigkeiten, die sich unter Umständen aus Aktivitäten ergeben, für die diese Grundsätze gelten, sollten mit Hilfe der üblichen Verfahren für die friedliche Streitbeilegung geregelt werden, auf die sich die Streitparteien im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen geeinigt haben.

Verantwortlichkeit der Staaten

1. Die Staaten sollten für von ihnen oder unter ihrer Jurisdiktion ausgeführte Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten und für die Übereinstimmung all dieser Aktivitäten mit den in diesem Dokument niedergelegten Grundsätzen international verantwortlich sein.

2. Wird die internationale Fernsehdirektübertragung durch Satelliten von einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation durchgeführt, so sollte die im vorstehenden Absatz genannte Verantwortlichkeit sowohl von der Organisation selbst als auch von den ihr angeschlossenen Staaten getragen werden.

Recht und Pflicht zur Konsultation

Jeder an einem zwischen Staaten eingerichteten Satellitendienst zur internationalen Fernsehdirektübertragung beteiligte Sende- oder Empfängerstaat sollte auf Ersuchen eines anderen Sende- oder Empfängerstaates desselben Dienstes mit dem betreffenden Staat unverzüglich Konsultationen über seine Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten aufnehmen, unbeschadet anderer Konsultationen, die diese Staaten unter Umständen mit irgendeinem anderen Staat zu dieser Frage führen.

Urheberrechte und verwandte Rechte

Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts sollten die Staaten zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Rechte bilateral und multilateral zusammenarbeiten, indem die beteiligten Staaten bzw. die unter ihrer Jurisdiktion handelnden zuständigen Rechtskörperschaften geeignete Vereinbarungen abschließen. Bei dieser Zusammenarbeit sollten sie den Interessen der Entwicklungsländer an der Nutzung der Fernsehdirektübertragung zur Beschleunigung ihrer nationalen Entwicklung besondere Beachtung schenken.

Notifizierung der Vereinten Nationen

Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums sollten Staaten, die Aktivitäten im Bereich der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten durchführen oder genehmigen, den Generalsekretär der Vereinten Nationen soweit irgend möglich über die Art dieser Aktivitäten informieren. Nach Erhalt dieser Informationen sollte der Generalsekretär der Vereinten Nationen diese unverzüglich und wirksam an die in Frage kommenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie an die Öffentlichkeit und die internationale wissenschaftliche Welt weiterleiten.

Konsultationen und Übereinkommen zwischen Staaten

1. Ein Staat, der beabsichtigt, einen Satellitendienst zur internationalen Fernsehdirektübertragung einzurichten bzw. eine entsprechende Genehmigung zu erteilen, unterrichtet unverzüglich den oder die vorgesehenen Empfängerstaaten von seiner Absicht und nimmt mit jedem dieser Staaten, der ihn darum ersucht, umgehend Konsultationen auf.
2. Ein Satellitendienst zur internationalen Fernsehdirektübertragung wird nur nach Erfüllung der in Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen und auf der Grundlage von Übereinkommen und/oder Vereinbarungen eingerichtet, die den einschlägigen Instrumenten der Internationalen Fernmeldeunion entsprechen und mit den vorliegenden Grundsätzen im Einklang stehen.
3. In bezug auf den unvermeidlichen Strahlungsüberschuß des Satellitensignals gelten ausschließlich die einschlägigen Instrumente der Internationalen Fernmeldeunion.

Jugend

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte und der Ausübung dieser Rechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, durch Jugendliche. — Resolution 37/49 vom 3. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 36/29 vom 13. Dezember 1981, in der sie unter anderem anerkannte, daß verstärkte Bemühungen unternommen und geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Verwirklichung und die Ausübung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, durch Jugendliche zu gewährleisten,

— ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/151 vom 17. Dezember 1979, mit der sie beschloß, das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden zu erklären,

— in der Überzeugung, daß dafür gesorgt werden muß, daß Jugendliche die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Rechte, insbesondere das Recht auf Bildung und Arbeit, ohne jede Einschränkung ausüben können,

— sich der Tatsache bewußt, daß eine unzulängliche Bildung und Ausbildung und die Jugendarbeitslosigkeit die Fähigkeit der Jugendlichen zur Mitarbeit am Entwicklungsprozeß begrenzen, und in dieser Hinsicht die Bedeutung betonend, die der Ausbildung der Jugendlichen an höheren Schulen und Hochschulen sowie ihrem Zugang zu geeigneten Fachschul-, Berufsberatungs- und Berufsausbildungsprogrammen zukommt,

— mit dem Ausdruck ihres lebhaften Interesses am Erfolg des bevorstehenden Internationalen Jahres der Jugend, das unter anderem eine immer umfassendere Mitwirkung der Jugendlichen am sozioökonomischen Leben ihres Landes fördern sollte,

1. fordert alle Staaten, alle staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen auf, der Verwirklichung der Resolution 36/29 über die Bemühungen zur Förderung der Menschenrechte und zu ihrer Wahrnehmung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung, Berufsausbildung und Arbeit im Hinblick auf die Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit ihre ständige Aufmerksamkeit zu widmen;
2. ersucht den Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend, der Resolution 36/29 wie auch allen einschlägigen internationalen Menschenrechts-Instrumenten bei der Vorbereitung und im Verlauf des Internationalen Jahres der Jugend und insbesondere bei der Ausarbeitung seiner Empfehlungen für das Jahr uneingeschränkte Aufmerksamkeit zu widmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Palästina-Frage. — Resolution 37/86D vom 10. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Palästina-Frage, insbesondere auf die Resolutionen 181(II) vom 29. November 1947, 194(II) vom 11. Dezember 1948, 3210(XXIX) vom 14. Oktober 1974, 3236(XXIX) vom 22. November 1974 und ES-7/2 vom 29. Juli 1980,

— unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats zu Palästina,

— nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Palästinensischen Befreiungsorganisation,

1. nimmt Kenntnis von der Erklärung der Palästinensischen Befreiungsorganisation vom 19. April 1981, der zufolge diese Organisation ihre Rolle bei der Lösung der Palästina-Frage auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen fortzusetzen beabsichtigt;
2. bekräftigt den Grundsatz der Unzulässigkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung;
3. erklärt erneut, daß ohne den bedingungslosen Rückzug Israels aus den seit 1967 besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sowie ohne die im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende Ausübung und Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina kein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede im Nahen Osten herbeigeführt werden kann;
4. ersucht den Sicherheitsrat, den ihm nach der Charta obliegenden Aufgaben nachzukommen und die unveräußerlichen Rechte des palästinensisch-arabischen Volkes anzuerkennen, darunter auch das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht, seinen eigenen unabhängigen arabischen Staat in Palästina zu errichten;
5. ersucht den Sicherheitsrat erneut, in Ausführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Plans zu ergreifen, nach dem u.a. die Schaffung eines unabhängigen arabischen Staates in Palästina empfohlen wird;
6. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +113; −4: Costa Rica, Israel, Kanada, Vereinigte Staaten; =23.

Literaturhinweis

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO): Landwirtschaft 2000

(Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag 1982
245 S., 10,– DM

Die von der FAO erarbeitete Perspektivstudie ›Agriculture: Toward 2000‹ ist jetzt in deutscher Sprache erschienen. Es handelt sich dabei um eine in wesentlichen Punkten überarbeitete und erweiterte Neufassung (einbezogen wurden Aspekte der Energieversorgung, der Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen sowie Entwicklungen im Bereich der Forst- und Fischereiwirtschaft) des 1979 von der FAO vorgelegten vorläufigen Berichts.

Das Werk enthält eine gründliche Analyse der Aufgaben und Probleme für den Agrarsektor bis zur Jahrhundertwende, wenn die Weltbevölkerung von gegenwärtig 4,4 auf voraussichtlich 6 Mrd Menschen gewachsen sein wird. Die Studie, die ausführliche Statistiken und übersichtliche Schaubilder enthält, erfaßt 90 Entwicklungsländer, in denen 98 Prozent der Bevölkerung dieser Ländergruppe (ohne China) leben, und 34 entwickelte Länder.

Auf der Grundlage dreier unterschiedlicher Entwicklungszenarios wird eine vierteilige Strategie zur Lösung der aufgezeigten Probleme empfohlen: Modernisierung der Technik in der Nahrungs- und Agrarproduktion der Entwicklungsländer mit dem Ziel der Verdoppelung der Erzeugung bis zum Jahr 2000; bessere und gerechtere Verteilung der Produktionsmittel; Änderung der Welthandelspolitik, insbesondere Förderung des Außenhandels der Entwicklungsländer; geeignete Umweltschutzmaßnahmen.

Wichtige positive Schlußfolgerungen der Studie sind insbesondere:

- die Empfehlungen, daß der Landwirtschaft, vor allem der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, auch langfristig Priorität in der Förderungspolitik der Entwicklungsländer beizumessen ist;
- die Grundaussage, daß in den Entwicklungsländern arbeitsintensiven Technologien eindeutig der Vorzug vor kapitalintensiven Produktionsverfahren einzuräumen ist;
- die Empfehlung, daß die äußeren Rahmenbedingungen für den Agrarsektor der Entwicklungsländer künftig günstiger zu gestalten sind, d.h. in zahlreichen Ländern eine Landumverteilung zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte und eine Anhebung des Agrarpreisniveaus zur Vergrößerung der Produktionsanreize erfolgen muß;
- die Forderung, daß künftig bei der Erhöhung der Nutzungsintensität und der Inanspruchnahme von bis dahin noch ungenutzten Ressourcen (Boden, Wasser) vermehrt den Risiken einer erhöhten Belastung des ökologischen Gleichgewichts und der möglichen Zerstörung der natürlichen Ertragsfähigkeit ehemals produktiver Standorte begegnet wird.

Erich Schröder □

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1983

Sicherheitsrat (15)

China
Frankreich
Großbritannien
Guyana
Jordanien
Malta
Nicaragua
Niederlande
Pakistan
Polen
Simbabwe
Sowjetunion
Togo
Vereinigte Staaten
Zaire

Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Algerien
Argentinien
Bangladesch
Benin
Bjelorußland
Botswana
Brasilien
Bulgarien
Burundi
China
Dänemark
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Dschibuti
Ecuador
Fidschi
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Indien
Japan
Kamerum
Kanada
Katar
Kenia
Kolumbien
Kongo
Libanon
Liberia
Luxemburg
Malaysia
Mali
Mexiko
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Norwegen
Österreich
Pakistan
Peru
Polen
Portugal
Rumänien
Saudi-Arabien
Sierra Leone
Sowjetunion
St. Lucia
Sudan
Suriname
Swasiland
Thailand
Tunesien
Venezuela
Vereinigte Staaten

Treuhandrat (5)

China
Frankreich
Großbritannien
Sowjetunion
Vereinigte Staaten

Internationaler Gerichtshof (15)

Roberto Ago, Italien
Mohamed Bedjaoui, Algerien
Abdullah Fikri El-Khani, Syrien
Taslim Olawale Elias, Nigeria
Robert Y. Jennings, Großbritannien
Guy Ladreit de Lacharrière, Frankreich
Manfred Lachs, Polen
Keba Mbaye, Senegal
Platon D. Morosow, Sowjetunion
Hermann Mosler, Deutschland, Bundesrepublik
Shigeru Oda, Japan
José Maria Ruda, Argentinien
Stephen M. Schwebel, Vereinigte Staaten
José Sette Câmara, Brasilien
Nagendra Singh, Indien

Beitragsausschuß (18)

Andrzej Abraszewski, Polen
Nobutoshi Akao, Japan
Amjad Ali, Pakistan
Mohammed Sadiq Al-Mahdi, Irak
Helio de Burgos-Cabal, Brasilien
Anatoly Semënovich Chistyakov, Sowjetunion
Miguel Angel Dávila Mendoza, Mexiko
Hamed Arabi El-Houderi, Libyen
Leoncio Fernández Maroto, Spanien
Richard V. Hennes, Vereinigte Staaten
Lance Joseph, Australien
Japhet G. Kiti, Kenia
Wilfried Koschorreck, Deutschland, Bundesrepublik
Rachid Lahlou, Marokko
Zoran Lazarević, Jugoslawien
Atilio N. Molteni, Argentinien
Yang Hushan, China
Philippe Zeller, Frankreich

Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (16)

Henrik Amnéus, Schweden
Michel Brochard, Frankreich
Traian Chebeleu, Rumänien
Mohamed Maloum Fall, Mauretanien
Enrique Ferrer Vieyra, Argentinien
Ernesto Garrido, Philippinen
Anatoly V. Grodsky, Sowjetunion
Virginia Housholder, Vereinigte Staaten
Sumihiro Kuyama, Japan
Rachid Lahlou, Marokko
Mohammad Samir Mansouri, Syrien
C. S. M. Mselle, Tansania
Samuel Pinheiro Guimaraes Neto, Brasilien
Carl Pedersen, Kanada
Tang Jianwen, China
Christopher R. Thomas, Trinidad und Tobago

Rat für industrielle Entwicklung (45)

Australien
Belgien
Brasilien
Bulgarien
Chile
China
Dänemark
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Ecuador
Finnland
Frankreich
Großbritannien
Guinea
Indien
Indonesien
Irak
Italien
Japan
Lesotho
Liberia
Libyen
Malaysia
Mexiko
Mongolei
Niederlande
Österreich
Pakistan
Panama
Peru
Rumänien
Rwanda
Sambia
Schweiz
Sierra Leone
Sowjetunion
Spanien
Sri Lanka
Sudan
Tschad
Türkei
Uganda
Ukraine
Venezuela
Vereinigte Staaten

(Wird fortgesetzt)

Englisch-Deutsches Glossarium

finanzieller und wirtschaftlicher Fachausdrücke.

Von Hans E. Zahn. 2., wesentlich erweiterte Auflage 1982. 648 Seiten. Leinen, DM 98,–.
ISBN 3-7819-2019-4.

Das Glossarium "is a blessing for bankers, businessmen and economic forecasters, but most of all for translators", urteilt der *Economist* in London.

Deutsch-Französisches Glossarium

finanzieller und wirtschaftlicher Fachausdrücke. Begründet von Dr. Fritz Roepke (†). 6., völlig neu bearbeitete Auflage von Monique und Dr. Fritz Häfner. 1982. 475 S., Leinen, DM 98,50.
ISBN 3-7819-2017-8.

„Dieses Glossarium kann Dolmetschern, Übersetzern und Auslandskorrespondenten von Firmen, Verbänden und Behörden ausgezeichnete Hilfe leisten."
Neue Zürcher Zeitung

Erschienen im Fritz Knapp Verlag · Postf. 11 11 51 · 6000 Frankfurt/Main 11

From all over the world information is gathered by the United Nations and subsequently processed. Librarians, Academics and Businessmen are increasingly aware of the extraordinary potential of United Nations Publications as a source of reference.

* UNDOC: Current Index

United Nations Documents Index is a comprehensive checklist of United Nations documents received at the United Nations Headquarters. It is issued 10 times a year in English with annual accumulations. Annual subscription 10 issues. Starting Calendar Year. Price: US$ 120.00.

* UNIDO Industrial Development Abstracts

Provides a specialized guide to documentation on industrialization in developing countries. Consists of four parts:
- Author index
- Document number index
- Subject index, by title
- Bibliographical abstracts.

Approximately 4 issues per year.
Price per issue: US$ 4.00.

* Lexique Général Anglais-Français

Second Edition
(avec suppléments, Espagnol-Français et Russe-Français)

Contains a comprehensive nomenclature covering the organs, basic legislation, and administrative and budgetary procedures of the United Nations proper; good source of reference for translators, interpreters, reporters, delegates and others whose profession requires understanding and using the multifarious vocabulary of international affairs.
ST/DCS/1/Rev. 2 US$ 60.00

* UNBIS Thesaurus

United Nations Bibliographic Information System

List of terms used in indexing and cataloguing of documents and other materials relevant to United Nations programmes and activities.
E.81.I.17 Price: US $ 25.00.

* UNIDO Guides to Informations Sources

Extensive bibliography of directories, periodicals, trade annuals, statistical reports, general studies and listing of organizations and consulting services.
Price for each issue: US$ 4.00.

* Directory of United Nations Systems

Presents descriptions of over 300 United Nations information systems, as well as details on hundreds of specialized publications and several thousand addresses of information sources in the country.
Volume I : GV.80.0.1 US$ 22.00
Volume II: GV.80.0.2 US$ 13.00

*Source: United Nations Publications

Palais des Nations
CH-1211 Geneva 10

Room A-3315
New York, N.Y. 10017 USA

Diese und alle anderen Verkaufspublikationen der Vereinten Nationen und der Weltbank können seit Anfang Januar 1983 bei dem der DGVN angeschlossenen *UNO-Verlag, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Tel. (0228) 212940,* bezogen werden.

BFIO

MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen an *BFIO in der ZAV – Zentralstelle für Arbeitsvermittlung*
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt a. M. 1
Telefon 06 11/7 11 11 – Telex 04-11 632

Bundesanstalt für Arbeit

ZAR

Herausgeber

Wolfgang G. Beitz
Jürgen Haberland
Dr. Werner Kanein
Prof. Dr. Otto Kimminich
Dr. Karl-Gustav Werner

Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats

Prof. Dr. Wolfgang Zeidler,
Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts

Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

Thematik der ZAR:

In einer Zeit steigender Ausländerzahlen und wachsender Integrationsprobleme müssen den in diesem Bereich tätigen Wissenschaftlern und Praktikern umfassende Informationen zum Ausländerrecht und zur Ausländerpolitik angeboten werden. Die ZAR übernimmt die Aufgabe, dieses Bedürfnis durch aktuelle Information, wissenschaftliche Analyse und vollständige Dokumentation zu befriedigen.

Aufbau der ZAR:

ZAR-Nachrichten-Personalien
Berichte aus Bund, Ländern, Gemeinden, Verbänden und Organisationen über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sowie die aktuelle Rechtsentwicklung im Ausland.

ZAR-Abhandlungen
Aufsätze und Kurzbeiträge von Praktikern und Wissenschaftlern, die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren.

ZAR-Rechtsprechung
Der Entscheidungsteil, der grundsätzlich in Leitsätzen veröffentlicht wird, gliedert sich in die Sachgebiete Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Arbeitsrecht, Berufsrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Sozialrecht, Schule und Ausbildung, Verfahrensrecht, Internationales Privatrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften, Völkerrecht.

ZAR-Rezensionen
Der Besprechungsteil gibt einen Überblick über alle wichtigen Neuerscheinungen.

ZAR-Referatedienst
Sämtliche einschlägigen Zeitschriften werden ausgewertet. Von den Beiträgen werden abstracts oder bibliographische Angaben abgedruckt.

ZAR-Dokumentation
Berichte und Dokumente aus dem In- und Ausland.

ZAR-Summaries
Kurzfassung der in jedem Heft veröffentlichten Abhandlungen.

Mitarbeiter der ZAR:

Schriftleiter und Herausgeber sind seit langem mit dem Gebiet des Ausländerwesens befaßt. Sie werden von einem wissenschaftlichen Beirat, der sich u. a. aus Richtern, Rechtsanwälten, Universitätsprofessoren und hohen Verwaltungsbeamten zusammensetzt, unterstützt.

Wissenschaftlicher Beirat
Rechtsanwalt *Herbert J. Becher,* Bonn; Ministerialdirektor Dr. *Wolfgang Bodenbender,* Bonn; *Hans Georg Dusch,* Leiter des Ministerbüros des Bundesministers des Innern, Bonn; Regierungsdirektor Dr. *Karl-Friedrich Eckstein,* Bonn; *Otto Fichtner,* Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Duisburg; Professor Dr. *Jochen Frowein,* Heidelberg; Professor Dr. *Atle Grahl-Madsen,* Uppsala; Dr. *Joachim Henkel,* Protection Officer beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Genf; Professor Dr. *Kay Hailbronner,* Konstanz; Dr. *Eberhard Jahn,* Bonn; Ministerialdirektor Dr. *Sieghardt von Köckritz,* Bonn; *Helmut Minta,* Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg; Rechtsanwalt *Gert Müller,* Karlsruhe; Regierungsrat Dr. *Hans-Ingo von Pollern,* Waiblingen; Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof *Günter Renner,* Melsungen; Ministerialdirektor Dr. *Eckart Schiffer,* Bonn; Dr. *Lothar Schmitt,* Präsident des Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach; Professor Dr. *Friedrich Schnapp,* Münster; Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof *Gerhard Schütz,* München; Dr. *Torsten Stein,* Heidelberg; Ministerialrat Dr. *Horst E. Theis,* Mainz; Professor Dr. *Christian Tomuschat,* Bonn; Professor Dr. *Albrecht Weber,* Osnabrück; Professor Dr. *Michael Wollenschläger,* Würzburg; Professor Dr. *Manfred Zuleeg,* Frankfurt

Schriftleitung:

Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof *Günter Renner,* Ernstbergstraße 11, 3508 Melsungen; Regierungsdirektor Dr. *Dieter C. Umbach,* Steinstraße 23, 7500 Karlsruhe

Bezugsbedingungen der ZAR:

Die ZAR erscheint viermal jährlich. Jahresabonnement 36,– DM. Einzelheft 12,– DM. Probeheft kostenlos.

Aus dem Inhalt der letzten Hefte:

Gerhart Rudolf Baum, Aktuelle Probleme der Ausländerpolitik
Johannes Rau, Ausländerpolitik im Programm der SPD
Roman Herzog, Die Ursachen des Ausländerzustromes und die Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Steuerung aus der Sicht des Landes Baden-Württemberg
Helmut Minta, Der Zugang von Ausländern zum deutschen Arbeitsmarkt
Kay Hailbronner, Zur Reform des Asylverfahrensrechts
Werner Kanein, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 19. 12. 1980
Eckart Woischnik/Reinhard Caspar, Erfolgschancen schulischer Ausländerintegration – Das Beispiel Baden-Württembergs
Ottobert L. Brintzinger, Stimmenfang mit Ausländerproblemen
Bernd Hausmann, Die Ausländer und die Ängste der Deutschen
Hermann Schmidt, Berufliche Bildung ausländischer Jugendlicher – Ein Kernstück der Integrationspolitik
Manfred Zuleeg, Stand der Entwicklung des Ausländerrechts in der Bundesrepublik Deutschland
Otto Kimminich, Die Entwicklung des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland
Gert Müller, Probleme der Rechtsberatung und der Betreuung asylbegehrender Ausländer
Egbert Paul, Asylrecht im Zwielicht?
Joachim Columbus, Arbeitspflicht für Asylbewerber?
Olaf Reermann, Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982
Hans-Bernd Beus, »Vorläufiger« Rechtsschutz bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag

Für die nächsten Hefte sind folgende Abhandlungen vorgesehen:

Heidrun Alm-Merk, Das neue Asylverfahrensgesetz
Gerhard Schütz, Kein Asyl für den gewalttätigen Separatisten?
Viktor Lieber, Zum aktuellen schweizerischen Asyl- und Auslieferungsrecht
Gerhard Schnorr, Das Recht der ausländischen Arbeitnehmer in Österreich
Dieter Bischoff, Hilfe für straffällig gewordene ausländische Jugendliche

Nomos Verlagsgesellschaft · 7570 Baden-Baden
Postfach 610 · Telefon 0 72 21/34 41